

Österreichisches

# ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Februar 2001

## Downstream-merger

RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien

## Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

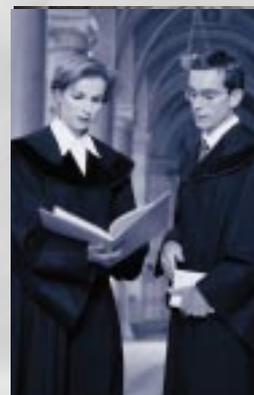
Univ.-Ass. Dr. Hans-Paul Fuss, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

**DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE**

MANZ 



ANWALTSBLATT

## Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

### Der Anlass schadet der Diskussion

Die Vertretung der österreichischen Staatsanwälte unternimmt einen weiteren Anlauf, das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz zu beseitigen. Man vertritt die Auffassung, dass der Staatsanwaltschaft der Strafverfolgungsanspruch des Staates überlassen werden sollte, übersieht dabei aber, dass die Beseitigung des Weisungsrechtes allein noch nicht bedeutet, dass Staatsanwälte damit über die notwendige Unabhängigkeit verfügen, zumal ihnen die so genannten Richterprivilegien, nämlich Unversetzbar- und Unabsetzbarkeit, nicht zu kommen. Ganz abgesehen davon, dass es an dem Verantwortungsgefühl im Einzelfall durchaus mangeln könnte.

Übersehen wird auch, dass die österreichische Bundesverfassung eine Hierarchie der Verantwortlichkeit vorsieht und damit das Legalitätsprinzip – die gesamte Verwaltung ist aufgrund der Gesetze auszuüben – absichert. Wollte man dem Wunsch der Vertreter der Staatsanwälte folgen, dann bedürfte dies einer grundlegenden Änderung der österreichischen Bundesverfassung, die eben an der Spitze die Verant-

wortlichkeit der Organe gegenüber dem Parlament bis hin zu der Ministeranklage vorsieht.

Das notwendige Gegenstück der Verantwortlichkeit in der Hierarchie ist das Recht (der Verantwortung entsprechend), Einfluss zu nehmen, und das geschieht eben durch Weisung. Sollen weisungsfrei gestellte Staatsanwälte nicht kontrolliert werden? Oder soll an die Stelle des Ministers eine andere Institution als Verantwortlicher treten?

Würde man diesen Weg gehen, dann bedeutete dies, dass ein Teil der Verwaltung aus der Verantwortung der Regierung, repräsentiert durch das jeweilige oberste Organ, nämlich dem zuständigen Minister, entzogen wäre. Das wieder bedeutete, dass, obwohl die Verantwortlichkeit bestehen bliebe, die Instrumente, Verantwortung auch auszuüben, dem Letztverantwortlichen genommen wären.

Dass die Diskussion nicht eine akademische ist, sondern anlassbezogen, dient der Sache nicht. Immer wieder habe ich mich gegen Anlassgesetzgebung und Maßnahmen, die auf Fehlleistungen folgen sollten, ausgespro-

chen. Dass die Diskussion auch politisch motiviert ist, macht die Sache nicht besser.

Hat man mitüberlegt, wie oft und aus welchem Anlass der Minister Berichte verlangt oder Weisungen gegeben hat? Wohl nicht, weil die Zahlen, die vorliegen, zeigten, dass keineswegs regelmäßig, sondern nur in seltenen Fällen von den kritisierten Maßnahmen Gebrauch gemacht wurde.

Ist der Einzelne tatsächlich durch einen weisungsfrei agierenden Staatsanwalt mehr geschützt als durch eine Hierarchie der Verantwortlichkeit? Wäre tatsächlich sichergestellt, dass nicht berechtigte Verfolgungsschritte unterblieben oder unberechtigte vorgenommen würden. Auch hierfür könnte eine Reihe von Beispielen ins Treffen geführt werden.

Ich bin davon überzeugt, dass Verantwortung der Regierung auf der einen Seite und Kontrolle des Parlaments auf der anderen, geregelt durch das Gesetz und transparent gemacht durch die wachsame Öffentlichkeit, auch repräsentiert durch die Medien, welchen entsprechende Vorrechte zukommen, die bessere Lösung ist.

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Dr. Harald Bisanz, Wien  
RA Mag. Dr. Helmut Blum, Linz  
Dr. Alexander Christian, Wien  
Mag. Silvia Dotzauer, Wien  
Univ.-Ass. Dr. Hans-Paul Fuss, Wien  
RAA Mag. Horst Fössl, Wien  
Dr. Andrea Haniger, Wien  
RA em. Prof. Dr. Alfred Haslinger, Linz  
RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien  
RA Dr. Ruth E. Hülthaler-Brandauer, Wien  
RAA Mag. Brigitte Loacker, Wien  
RA Dr. Thomas Mader, Wien  
RAA Mag. Roja Claudia Missaghi, Baden  
RA Dr. Stephan Riel, Wien  
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien  
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien  
RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien  
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien  
RA Dr. Peter Wagner, Linz  
RA MMag. Dr. Jörg Zehetner, Wien

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung GmbH,  
A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

**Herausgeber:** RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,  
Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelle@oerak.or.at  
Internet: <http://www.oerak.or.at>

**Hersteller:** Manz Crossmedia GmbH & Co KG, Stolberggasse 26,  
1051 Wien

**Layout:** Böckle & Gmeiner, Fußbach

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redakteurin:** Dr. Monika Kobzina-Peschke, Generalsekretär des  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktionsbeirat:** Dr. Harald Bisanz, Dr. Michael Czinglar,  
Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Strigl, Dr. Monika Kobzina-Peschke

**Redaktionelle Produktion:** Dr. Alexander Christian

**Anzeigenannahme:** Günter Koch, Tel. und Fax (01) 879 24 25

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen  
für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen  
Rechtsanwaltskammern.

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2001, Seite

**Erscheinungsweise:** 12 Hefte jährlich

**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten  
beträgt jährlich öS 2780,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet  
öS 258,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements  
gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis  
spätestens 30. 11. 2001 an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich  
abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter  
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben  
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

## Der aktuelle Beitrag

Der Anlass schadet der Diskussion – Dr. Klaus Hoffmann

69

## Wichtige Informationen

73

## Termine

74

## Schon gelesen?

76

## Abhandlungen

RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien

Anmerkungen zu OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99 b – Downstream-merger

78

Univ.-Ass. Dr. Hans-Paul Fuss, Wien

Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

80

## Anwaltsakademie

90

## AVM

93

## Ämliche Mitteilungen

Änderungen der Liste

94

## Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

97

## Aus dem juristischen Leben

98

## Veranstaltungen

99

## Rechtsprechung

101

## Literaturbericht

112

## Indexzahlen

115

## Anzeigen

118

## Einkommensteuervorauszahlung

1. Die Finanzverwaltung hat im neuen Jahr prompt damit begonnen, die Vorauszahlung zur Einkommensteuer 2001 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz mit Bescheid vorzuschreiben.
2. Gegen diese Bescheide sollte berufen und dafür gesorgt werden, dass der Instanzenzug raschest ausgeschöpft wird.
3. Ich habe einen Kollegen gebeten, in Zusammenarbeit mit mir, eine Musterbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof vorzubereiten, die zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden könnte.
4. Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass das Budgetbegleitgesetz die Möglichkeit einräumt, dass der Steuerpflichtige eine abweichende Höhe der Vorauszahlung beantragen kann, wenn er sein für 2001 zu erwartendes Einkommen anhand einer konkreten und detaillierten Einschätzung offen legt.

*Dr. Klaus Hoffmann*

## Neuer Normalkostentarif

Mit 1. Jänner 2001 ist ein neuer Normalkostentarif in Kraft getreten.

Die Kundmachung erfolgte im BGBl II 2001/15. Bundesgesetzblätter sind im Rechtsinformationssystem (RIS) unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abrufbar.

AC

## Durchschnittsbedarfsätze

(entnommen den Mitteilungen der RAK Niederösterreich und Burgenland)

Dr. *Heinrich Stumvoll* hat im Namen des Rechtsmittelsenates 43 des LG für ZRS Wien die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2000: 373, 10) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl. Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfamilie“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgabenrahmen von S 13.720,- bis S 20.080,-, wie folgt in gerundeten Beträgen (berechnet von Frau Ri des LG Dr. *Christa Langer*) bekannt gegeben:

Altersgruppe	1. 7. 1999–1. 7. 2000	ab dem 1. 7. 2000
0– 3 Jahre	S 2000,-	S 2030,-
3– 6 Jahre	S 2550,-	S 2590,-
6–10 Jahre	S 3270,-	S 3330,-
10–15 Jahre	S 3760,-	S 3830,-
15–19 Jahre	S 4430,-	S 4510,-
19–28 Jahre	S 5580,-	S 5680,-

## Bundesasylsenat

Die von der Vollversammlung beschlossene Geschäftsverteilung des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS) für das Jahr 2001 liegt im ÖRAK zur Einsichtnahme auf.

## Inland

- 13. Feb.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Wiener Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung** – Burghart Bartl, SR Dr. Peter Heindl, Arch. Dipl.-Ing. Michael Trojan
- 13. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 14. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch IV** – RegR Franz Eidenberger
- 19. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Exekution I** – RA Dr. H. P. Wachter/  
ADir Joh. Dworak
- 21. Feb.** Wien  
MANZ-Seminar: Dr. Michael Nocker, **Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters**
- 22. Feb.** Wien  
MANZ-Seminar: Mag. Wolfgang Ellmaier, **Internet für Wirtschaftstreuhänder**
- 22. Feb.** Wien  
MANZ-Seminar: Dr. Klaus Mayr, MAS, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, **Die Auflösung des Arbeitsvertrages**
- 27. Feb.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Ordentliche – außerordentliche Verwaltung im Wohnungseigentum** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 28. Feb.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Kündigung und Entlassung in der Praxis** – Mag. Dr. Gabriele Petrovic
- 1. März** Salzburg  
MANZ-Seminar: Dr. Klaus Mayr, MAS, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, **Die Auflösung des Arbeitsvertrages**
- 1. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Der Architektenvertrag aus der Sicht des Bauherrn** – RA Dr. Wolfgang Löhnert
- 1. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht**, Schwerpunkt: Eintrittsrechte, Mietzinsbildung, Ablösen – RA Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 2. März** Graz  
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch IV** – RegR Franz Eidenberger
- 7. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Die Haftung nach dem EKHG** – Prof. HR Dr. Franz Hartl, VPräs. Dr. Horst Schlosser
- 7. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Abfallrecht** – Mag. Dr. Wolfgang List
- 7. März** Wien  
MANZ-Seminar: Mag. Ferry Fischer, **Vortrag „Inner Strength“ – Aktivieren Sie Ihre inneren Kräfte**
- 7. März** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Grundtendenzen in der Entwicklung des Strafrechts seit 1975** – o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller
- 8. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Mietzinserhöhung gem § 12a MRG** – Dr. Andreas Vonkilch

- 8. und 9. März** Wien  
MANZ-Seminar: Anita von Hertel, **Entwaffnend verhandeln, mehr gewinnen – Erfolgsstrategien für Verhandlungsprofis**
- 13. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Büromanagement für Sekretärinnen rechtsberatender Berufe** – Mag. Claudia Fischl-Lubinger
- 19. März** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Exekution II** – RA Dr. H. P. Wachter / Ri Mag. J. Wanke
- 20. März** Linz  
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Das österreichische Arbeitsrecht aus rechtsvergleichender Sicht** – o. Univ.-Prof. Dr. Robert Rebhahn
- 20. März** Wien  
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wielke, Sen.-Präs. DDr. Paul Nechvatal, **Die erfolgreiche Klage aus dem Verkehrsunfall – Elementare Unfallrekonstruktion / Entscheidende Unterlagen / Wer klagt wen? / Art und Umfang der Ansprüche**
- 21. März** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Umweltprivatissimum** – Schwerpunkt: Anlagenrecht – RA Dr. Christian Schmelz
- 21. März** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Der Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das österreichische Rechtsleben** – o. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek
- 22. bis 24. März** Wien  
Union Internationale des Avocats (UIA): **Seminar für Geschäftsführerhaftung**
- 23. und 24. März** Baden  
MANZ-Seminar: DI Andrea Bumharter, Mag. Peter Böhm, **Besprechungen erfolgreich moderieren – Aufbau-seminar Konflikte in Besprechungen**
- 3. April** Linz  
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Der Einfluss der MRK auf das Zivilprozessrecht** – em. Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher
- 19. und 20. April** Graz  
Universität Graz: **Symposium – Das Elektrizitätsrecht nach der EIWOG-Novelle**
- 20. April** Wien  
MANZ-Seminar: Peter Capek, **Speed Reading – Zeit sparen / Schneller lesen / Mehr verstehen / Besser behalten**
- 8. Mai** Linz  
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Zur Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens** – Leitender StA Dr. Werner Pleischl
- 9. Mai** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Mozart im Privatrecht seiner Zeit** – o. Univ.-Prof. Dr. Werner Ogris
- 15. Mai** Salzburg  
MANZ-Seminar: Peter Capek, **Speed Reading – Zeit sparen / Schneller lesen / Mehr verstehen / Besser behalten**
- 30. Mai** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Neuerungen auf dem Gebiete des Österreichischen Wohnrechts** – LStA Dr. Johannes Stabentheiner
- 9. Juli** Wien  
ÖRAV-Seminar: **ÖRAV-Sommer-Sonder-Seminar** (BU-Kurs)

## Ausland

- 1. und 2. März** London  
International Bar Association (IBA): **World Women Lawyers Conference**
- 15. und 16. März** London  
**Knowledge Management in the Legal Profession**
- 18. bis 25. März** Gällivare (Schweden)  
**28. Skilex-Kongress**
- 25. bis 30. März** Melbourne  
AIPPI (Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz): **38. Weltkongress**
- 4. Mai** Nijmegen  
Pallas Consortium: **Cross-border Insolvencies, the Impact of the EU Insolvency Regulation**
- 10. bis 12. Mai** Bad Ragaz  
Europäische Anwaltsvereinigung: **24. Tagung: Geldwäsche**
- 18. bis 24. Aug.** Montreal  
AIJA: **39. Jahreskongress**
- 28. und 29. Sept.** Nijmegen  
Pallas Consortium: **Business across Borders: The European Union and Movement of Economic Actors**

## §§ 1, 9 SpaltG; § 2 UmwG: Squeeze-out durch Spaltung

1. **Im Wege einer Spaltung können nicht nur Betriebe oder Teilbetriebe**, sondern auch einzelne Waren, Liegenschaften, Rechte oder Beteiligungen wie auch Schulden **übertragen werden**; die Spaltung kann der Realteilung von Unternehmen oder der Entflechtung ihrer Gesellschafterstruktur als auch der Vereinigung und Konzentration von Vermögensmassen dienen.

2. Es besteht in den Fällen angestrebter Entflechtung der Gesellschafterstrukturen **keine Priorität** des Gesetzgebers für die **verschmelzende Umwandlung** gegenüber der nicht verhältnismässigen Spaltung. OGH 9. 3. 2000, 6 Ob 31/00b, ecolex 2000/166 (Anm *Bachner*). Siehe hiezu auch *Bachner*, ecolex 2000, 360.

## §§ 3, 5 FBG; § 15 HGB; § 364c ABGB: Übertragungsbeschränkung von GmbH Anteilen – Firmenbucheintragung

Eine in der Satzung einer GmbH verankerte **Beschränkung der Übertragung** von Geschäftsanteilen **kann nicht ins Firmenbuch eingetragen werden**. OGH 20. 1. 2000, 6 Ob 313/99v, RdW 2000, 246.

## §§ 17, 19, 27 PSG: Vergütung für den Vorstand einer Privatstiftung

Sind in der Stiftungszusatzurkunde die konkreten Rahmenbedingungen für die Bestimmung der **Vergütung der Vorstandsmitglieder** festgelegt, dann bleibt für eine gerichtliche Genehmigung kein Raum. OGH 15. 12. 1999, 6 Ob 73/99z, RdW 2000, 204.

## § 93 GmbHG: Löschung einer GmbH durch Beendigung der Liquidation

Zur **Stellung eines Löschantrags** sind nur die Liquidatoren legitimiert. Eine Vollmacht zur Herbeiführung der Löschung einschließlich der Fertigung der FB-Eingaben berechtigt nicht auch zur Abgabe der Erklärung, die Liquidation sei beendet; hierfür ist eine weitere Spezialvollmacht erforderlich. OGH 15. 12. 1999, 6 Ob 205/99m, RdW 2000, 247 = ecolex 2000, 125 (LS).

## § 2 UmwG, § 225c AktG: Barabfindung bei einer Umwandlung

Wird die strittige Frage der **Höhe der Barabfindung bei einer Umwandlung** auf die Hauptgesellschafterin auf einen Vergleich

zwischen den Minderheitsgesellschaftern, der Hauptgesellschafterin sowie deren Alleingesellschafterin abschließend geregelt, bleibt für eine Überprüfung des Barabfindungsgebots mangels eines konkreten Rechtsschutzinteresses kein Raum. OGH 15. 12. 1999, 6 Ob 129/99k, RdW 2000, 248.

#### § 41 StPO (Art 6 Abs 3 lit c MRK): Anwaltliche Verteidigung

Zwar gewährt Art 6 Abs 3 lit c MRK jedem Angeklagten (ua) das Recht, sich selbst zu verteidigen, wenn er keinen Verteidiger gewählt hat und auch im Interesse der Rechtspflege keinen Verteidiger (Pflichtverteidiger) benötigt. Die Entscheidung darüber ist Aufgabe der nationalen Gerichte, wobei (in Übereinstimmung mit der EKMR) davon auszugehen ist, dass insb in Strafverfahren, in denen Haft als Sanktion droht, anwaltliche Verteidigung im Interesse der Rechtspflege grundsätzlich stets geboten ist. Die Konventionsbestimmung besagt daher keineswegs, dass der Angeklagte unter allen Umständen berechtigt ist, sich persönlich zu verteidigen. OGH 12. 8. 1999, 15 Os 97/99, EvBl 2000/18.

#### § 258 Abs 2 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO): Prüfung der Glaubwürdigkeit von Zeugen

Angesichts dessen, dass Aussage gegen Aussage steht und bislang keine objektiven Verfahrensergebnisse zur Beurteilung der Frage verfügbar sind, welcher Darstellung die höhere Glaubwürdigkeit gebührt, verdienen auch bloß im Vorfeld des Tatgeschehens liegende Begleitumstände erhöhte Beachtung. Die Behauptung von solche Begleitumstände betreffenden Unwahrheiten in den Angaben der einzigen Belastungszeugin kommt daher entscheidungswesentliche Bedeutung zu, weshalb die Ablehnung des Antrags, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben dieser Zeugin einer Überprüfung zu unterziehen, Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO begründet. OGH 10. 8. 1999, 11 Os 77/99, EvBl 2000/21.

#### § 7 GRBG: Enthaftung des Beschwerdeführers

Die nochmalige Grundrechtsverletzung durch einen weiteren (vor der ersten Grundrechtsbeschwerdeentscheidung des OGH gefassten), auf Haftfortsetzung lautenden Beschluss des OLG ist zwar festzustellen, nach inzwischen erfolgter Enthaftung des Beschwerdeführers die grundrechtsverletzende Entscheidung aber nicht mehr förmlich aufzuheben. OGH 21. 9. 1999, 11 Os 107/99, EvBl 2000/39.

#### § 1 AHG: Amtshaftung

Unrichtige **Baulandbestätigung** eines Bürgermeisters führt zur **Haftung nach AHG**, nicht nur gegenüber den unmittelbaren Vertragspartnern (Käufer und Verkäufer), sondern auch **gegenüber der finanzierenden Bank**. OGH 30. 5. 2000, 1 Ob 48/00s; JBl 2000, 729.

*(Diese finanzierende Bank kann allerdings ein erhebliches Mitverschulden treffen, falls sie, wie eingewendet, den Kredit „grob fahrlässig gewährt“, also etwa das Darlehen nicht nur „dem Baufortschritt entsprechend“ zugezählt hätte etc. Bisanz).*

*Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RAA Dr. Ullrich Saurer (KzI Dr. Kurt Berger).*

RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien

## Anmerkungen zu OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99 b – Downstream-merger

### I. Sachverhalt

Mit der Entscheidung 6 Ob 4/99 b vom 11. 11. 1999<sup>1)</sup> hat der OGH erstmals die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen downstream-merger im Detail erörtert und dargelegt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine GmbH mit einem Stammkapital von S 160.000.000,- sollte auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft verschmolzen werden. Die Tochtergesellschaft verfügte über ein Stammkapital von S 25.000.000,-. Die Verschmelzung war ohne Erhöhung des Stammkapitals der Tochtergesellschaft geplant. Die Gesellschafter der Muttergesellschaft sollten im gleichen Verhältnis Gesellschafter der aufnehmenden Tochtergesellschaft werden. Um dieses Beteiligungsverhältnis herstellen zu können, war die „Auskehrung“ der von der Mutter- an der Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile an die Gesellschafter der Muttergesellschaft beabsichtigt. Das Erstgericht wies den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung ab. Diese Entscheidung wurde sowohl vom Rekursgericht als auch vom OGH bestätigt. Der OGH hat in der oben angeführten Entscheidung einige beachtenswerte Grundsätze statuiert, die zum Teil nachfolgend erörtert werden.

### II. §§ 226 ff AktG als nicht abschließende Gläubigerschutzregelungen bei Verschmelzungen

Zunächst ist herauszustreichen, dass sich der OGH gegen jene Lehrmeinungen ausgesprochen hat, welche die Gläubigerschutzbestimmungen der §§ 226 ff AktG als abschließende und ausreichende Regelungen bei Verschmelzungen betrachten. Zu Recht betont der OGH, dass diese Bestimmungen vor allem deshalb keinen abschließenden Schutz für die Gläubiger darstellen können, weil sie erst nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingreifen. Sie bieten somit keine Handhabe dagegen, dass nach Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch Kapital von der übernehmenden Gesellschaft abfließt und dadurch den Gläubigern nicht mehr zur Befriedigung oder Sicherstellung zur Verfügung steht.

### III. Positiver Vermögenswert des übertragenen Vermögens

Nachdem der OGH die grundsätzliche Zulässigkeit des downstream-mergers sowohl im GmbH- als auch im Aktienrecht bestätigt,<sup>2)</sup> referiert er die Lehrmeinungen zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen. Er entnimmt den Lehrmeinungen das „übereinstimmende Ergebnis“, „dass eine Anteilsübertragung an die Gesellschafter der Muttergesellschaft nur dann in Frage kommt, wenn der Tochter-

gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein positiver Vermögenswert zukommt“ und dass bei dieser Beurteilung „der Wert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft außer Betracht zu bleiben hat“. Unter Berufung auch auf die steuerrechtlich maßgebenden Bestimmungen des UmgrStG schließt sich der OGH dieser Meinung „grundsätzlich für den vorliegenden Fall“ an.

Der OGH hat sich mit diesen Ausführungen allerdings über geringfügige Formulierungsunterschiede in der Lehre hinweggesetzt, lässt doch ein Teil der Lehre die Verschmelzung downstream bereits dann zu, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft zur Gänze durch Eigenkapital gedeckt ist.<sup>3)</sup> Der OGH hat auch nicht dazu Stellung bezogen, ob allenfalls die Übernahme einer nicht nur buchmäßig überschuldeten Muttergesellschaft sonst im Interesse der Tochtergesellschaft liegen und keinen Verstoß gegen § 52 AktG oder § 82 AktG darstellen könnte.<sup>4)</sup> Dies ist mE nicht a priori abzulehnen. Dieser Ansicht stehen auch nicht die Bestimmungen des UmgrStG entgegen, verlangt doch das UmgrStG – entgegen der Ansicht des OGH – gerade bei Verschmelzungen keinen positiven Verkehrswert des übertragenen Vermögens.<sup>5)</sup> Rechtsfolge der Nichtanwendbarkeit des UmgrStG wäre außerdem nur, dass die Begünstigungen des UmgrStG nicht in Anspruch genommen werden könnten.

Klar festzuhalten ist auch, dass der Entscheidung keine abschließende Aussage dahin gehend zu entnehmen ist, dass bei Umgründungen (Verschmelzung, verschmelzende Umwandlung, errichtende Umwandlung) generell für das übertragene Vermögen ein positiver Verkehrswert zu fordern ist.<sup>6)</sup> Eine derart weitgehende Interpretation lässt die vom OGH gewählte Formulierung nicht zu (die von der Lehre aufgestellten Grundsätze gelten „grundsätzlich für den vorliegenden Fall . . .“<sup>7)</sup>). Auch aus den Bestimmungen der § 52 AktG und § 82 GmbHG ist dies nicht abzuleiten. Es gibt, wie

1) GesRZ 2000, 25 = JBl 2000, 188 = ecolex 2000/50 = ARD 5111/24/2000.

2) GesRZ 2000, 26.

3) Saurer, Aktienrechtliche Grenzen beim downstream-merger, NZ 1995, 169 (174); Kostner/Umfahrer, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>5</sup> (1998) Rz 877.

4) Vgl Saurer, NZ 1995, 174.

5) Vgl G. Nowotny, Umgründungsrecht wohin? oder der Hilferuf eines Firmenbuchrichters, ecolex 2000, 116 (117).

6) So aber zur Verschmelzung Ch. Nowotny, Kapitalerhaltung bei Verschmelzungen und Spaltungen, Lehren aus OGH 11. 11. 1999, RWZ 2000/32; referierend Lauss, Neue OGH-Entscheidung zu den Grenzen der Zulässigkeit des Downstream-mergers, SWK 2000, 90 (91).

7) GesRZ 2000, 29.

G. Nowotny<sup>8)</sup> betont, kein allgemein gültiges gesetzliches Gebot, demzufolge die übertragende Gesellschaft ein positives Vermögen haben muss. Vielmehr können durchaus gewichtige Gründe für die Aufnahme einer nicht nur buchmäßig überschuldeten Gesellschaft sprechen.<sup>9)</sup> Grotesk wäre die Forderung nach einem positiven Verkehrswert für die übertragende Gesellschaft insbesondere bei einer errichtenden oder auch verschmelzenden Umwandlung, wenn der Nachfolgerechsträger eine OHG ist und die (uU neu hinzutretenden) Gesellschafter über eine hohe Bonität verfügen (und die OHG somit auch lebensfähig wäre). Auch die Begünstigungen des UmgrStG könnten in diesen Fällen grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Vom OGH nicht erörtert wird die Frage, ob die übernehmende Tochtergesellschaft die Kosten, die mit der Verschmelzung downstream verbunden sind (Notar, Anwalt, FB-Eintragung, Veröffentlichungskosten, Steuern), übernehmen darf. Konsequenterweise müssten diese Kosten von der übertragenden Gesellschaft, respektive von deren Gesellschaftern, getragen werden, denn auch diese Kostenübernahme durch die Tochtergesellschaft würde aus dem „Null-Summen-Spiel“ wiederum ein „Verlustgeschäft“ für die Tochtergesellschaft machen. Besteht hierfür keine betriebliche Rechtfertigung, dann liegt wohl auch in der Kostenübernahme eine verbotene Einlagenrückgewähr. Dass der Gesellschafter der übernehmenden Tochtergesellschaft im Zuge der Verschmelzung untergeht und somit als Begünstigter nicht in Frage kommt, macht die Kostenübernahme freilich auch nicht zulässig. Bei der Frage, ob eine verbotene Einlagenrückgewähr vorliegt, ist es außerdem nicht entscheidend, ob der unmittelbare Gesellschafter eine Zuwendung oder einen sonstigen vermögenswerten Vorteil erhält, sondern es ist einzig und allein darauf abzustellen, ob die Gesellschaft einen Vermögensnachteil erleidet, den sie nicht erleiden würde, wenn nicht die besonderen Einflussmöglichkeiten ihres Gesellschafters bzw der hinter dem unmittelbaren Gesellschafter stehenden Gesellschafter bestünden.

#### IV. Auskehrung sämtlicher von der Mutter- an der Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile

Nicht näher getreten ist der OGH auch den Ausführungen von *Koppensteiner*<sup>10)</sup>, der den Anteilshabern der Muttergesellschaft nur einen Abfindungsanspruch im Ausmaß der relativen Unternehmenswerte beider Gesellschaften zueinander zubilligt. Mit diesem Vorschlag hat *Koppensteiner* einen Lösungsvorschlag des Autors<sup>11)</sup> aus seiner Dissertation aufgegriffen, der darin die Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehend besprochen hat. Wenngleich diesem Lösungsvorschlag bei der GmbH das Verbot des Erwerbs eigener Anteile entgegensteht, scheidet diese Möglichkeit bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften oder einer GmbH als übertragende auf eine Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft nicht a priori aus. Der praktische Einsatzbereich dieser

Gestaltungsvariante ist jedoch sehr bescheiden, setzt diese Variante doch eine Werthaltigkeit der Aktien voraus, die umso stärker abnimmt, je höher die Quote eigener Aktien wird. Dass gem § 225 Abs 5 HGB eine entsprechende Rücklage auf der Passivseite für die aktivierten Aktien auszuweisen ist, würde mE allerdings entgegen der Ansicht von *Koppensteiner*<sup>12)</sup> nicht gegen die Zulässigkeit des Erwerbs eigener Aktien sprechen. Verfügt die übernehmende Gesellschaft über frei verfügbare Kapital- oder Gewinnrücklagen, um die Rücklage zu bilden, dann hätte sie grundsätzlich auch die Mittel, um im Rahmen einer Gewinnausschüttung allfällig zu übernehmende Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft vorab abzudecken. Soll oder kann dies etwa aus Zeitgründen nicht vor der Verschmelzung erfolgen, dann kann die Übernahme der eigenen Aktien eine – sicherlich nur in geringem Ausmaß mögliche – alternative Gestaltungsvariante darstellen. Für GmbH-Anteile ist dieser Weg mE nicht gangbar; eine Analogie zu § 65 Abs 1 Z 3 AktG ist nicht zu ziehen.

#### V. Prüfungspflicht für die Schlussbilanz

Das Firmenbuchgericht hat im Rahmen seiner sich aus § 15 FBG iVm § 2 Abs 2 Z 5 AußStrG ergebenden Prüfpflicht anhand der gem § 220 Abs 3 AktG aufzustellenden Schlussbilanz auch die Werthaltigkeit des übertragenen Vermögens zu prüfen. Für diese Schlussbilanz gelten die Vorschriften des HGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß (§ 220 Abs 3 AktG). Meines Erachtens besteht für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung iSd § 221 Abs 1 HGB, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Aufsichtsrat haben müssen (§ 268 Abs 1 HGB), auch im Lichte der Entscheidung des OGH keine Prüfpflicht. Der OGH verweist in seiner Stellungnahme nämlich ausdrücklich auf die §§ 268ff HGB und auf die entsprechenden Ausführungen von *Hügel*<sup>13)</sup>, welcher die sich aus § 96 GmbHG in Verbindung mit § 220 Abs 3 AktG ergebende Prüfpflicht gerade nicht auf kleine nicht prüfungspflichtige GmbH's anwenden will.<sup>14)</sup>

8) *ecolex* 2000, 117.

9) Siehe nur *Hügel*, Verschmelzung und Einbringung: Unternehmensübertragung auf verbandsrechtlicher Grundlage im österreichischen und deutschen Gesellschafts-, Bilanz- und Ertragsteuerrecht der Kapitalgesellschaften (1993) 526f und 645; *Saurer*, Leveraged Management Buy-Out, Eine fallbezogene Analyse aus aktien-, handelsbilanz- und steuerrechtlicher Sicht (1995) 245ff mwN; aA *Koppensteiner*, Verschmelzung und Vermögensbindung, wbl 1999, 333 (340f).

10) *Koppensteiner*, wbl 1999, 338.

11) Management Buy-Out 255ff, 301ff, ebenso *ders*, NZ 1995, 173, *ders*, Die verbotene Einlagenrückgewähr beim „Downstream-Merger“, Eine Replik zu *Aman*, „Down Stream Fusion“, RdW 1996, 155 (156).

12) wbl 1999, 338.

13) Umgründungsbilanzen (1997) 23

14) AA *Ch. Nowotny*, RWZ 2000/32.

## Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften\*)

### I. Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als Publikationsmedium der EU

#### 1. Zitierweise des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften

Das „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ (ABI) ist das zentrale Publikationsmedium der EU. Weil im Folgenden mehrfach Fundstellen im ABI angegeben werden, soll zu Beginn festgelegt werden, nach welchem Muster das ABI hier zitiert wird. Um die Fundstelle eines Dokuments im ABI eindeutig zu beschreiben, sind auf Grund des unten genauer zu schildernden Aufbaus des ABI mehrere Angaben nötig. Zwingend erforderlich sind heute:

1. Jahr des ABI
2. Reihe des ABI (L, C, S<sup>1)</sup>)
3. Nummer des ABI innerhalb der jeweiligen Reihe
4. Gegebenenfalls ein Zusatzbuchstabe beim ABI C („C ... A“ oder „C ... E“), ausnahmsweise auch beim ABI L („L ... A“)
5. Seitenangabe innerhalb des jeweiligen ABI.

Bei der Seitenangabe genügt die Seite, auf der das Dokument beginnt. Die Seitenzahl ist hinreichend zur eindeutigen Kennzeichnung von Rechtsakten, die im ABI L veröffentlicht werden, weil im ABI L die zu veröffentlichenden Dokumente jeweils auf einer neuen Seite beginnen. Im ABI C hingegen beginnen regelmäßig mehrere verschiedene Texte auf der gleichen Seite. Eine Seite in den verschiedenen Sprachfassungen des ABI enthält jeweils den gleichen Text („synoptischer“ Seitenumbruch).<sup>2)</sup>

Nicht zwingend erforderliche und somit redundante Angaben sind das genaue Datum des ABI und die Seite im ABI, auf der das zu beschreibende Dokument endet.<sup>3)</sup> Beim Zitieren des ABI hat sich keine einheitliche Konvention herausgebildet. Im ABI selbst gebraucht man die Angabe „ABI [Serie] [Nr] vom [Datum], S. [Seite]“, zB „ABI L 30 vom 2. 2. 1985, S. 33“<sup>4)</sup> bzw „ABI 196 vom 16. 8. 1967, S. 1“ für ABI vor 1968.<sup>5)</sup> In der Kopfzeile jedes ABI findet sich heute am einen Seitenrand das Datum, am anderen Seitenrand Serie, Nummer und Seite mit einem Schrägstrich zwischen Nummer und Seitenzahl (zB „C 72/1“ oder „L 95/35“).

Hier wird eine möglichst kurze Fundstellenangabe ohne redundante Information vorgeschlagen. Das Datum und die Seitenzahl des Endes eines Textes im ABI sollten entfallen. Unter den übrigen Angaben sollte aus suchlogischen Gründen die Jahreszahl am Beginn stehen, gefolgt von Serie, Nummer<sup>6)</sup> und Seite (nach einem Schrägstrich wie in der Kopfzeile des ABI). Eine Fundstelle im ABI könnte daher so angegeben werden: „ABI 1985 L 30/33“.<sup>7)</sup> Eine Fundstellenangabe im noch nicht in Serien gegliederten ABI vor 1968 könnte so aussehen: „ABI 1967, 196/1“. Zum Vermeiden

von Missverständnissen sollte diese Konvention auch für die Jahrgänge einschließlich der ersten Hälfte des Jahrs 1967 beibehalten werden, in denen die Seiten innerhalb des Jahrgangs, und nicht nur innerhalb einer Nummer eines ABI weitergezählt wurden, obwohl natürlich in diesen ersten Jahrgängen die Seitenzahl zur Identifizierung eines Rechtsakts ausreichen würde und die Nummer als redundant weggelassen werden könnte.

Für das schnelle Auffinden vieler im ABI veröffentlichten Dokumente ist die Datenbank CELEX unentbehrlich. Für alle Dokumente in CELEX wird eine Nummer vergeben, die im Gegensatz zur Fundstellenangabe im ABI den Vorteil hat, aus einer einzigen Zeichenkette zu bestehen. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass ABI-Fundstelle und CELEX-Nr ohne Zugriff auf das zu identifizierende Dokument nicht auseinander ableitbar sind. In diesem Beitrag wird die **CELEX-Nr** von Dokumenten zusätzlich zur Fundstelle im ABI angegeben.<sup>8)</sup>

#### 2. Die Entwicklung des ABI

##### a) 1952 bis 1967

Vorläufer des ABI ist das **Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**. Es erschien zum ersten Mal am 30. Dezember 1952. Eine Rechtsgrundlage für dieses Publikati-

\*) Für die Durchsicht des Manuskripts und für wertvolle Hinweise danke ich Herrn *Volker Heydt*, Europäische Kommission. Dank schulde ich auch den Mitarbeitern des Amtes für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, namentlich Herrn *Yves Steinitz*, für die unkomplizierte Übermittlung von Information.

- 1) Dieser Beitrag befasst sich in erster Linie mit dem ABI als Medium zur Publikation von Rechtsvorschriften. Daher werden nähere Angaben zum ABI S im Folgenden ausgespart (ausgenommen unten I.2.b.cc).
- 2) Eine Ausnahme sind Berichtigungen: Sie beziehen sich nur auf die jeweilige Sprachfassung.
- 3) Diese zusätzlichen Angaben enthält beispielsweise die Fundstellenangabe innerhalb der Dokumente in CELEX (zu CELEX näher unten I.5.b.bb). Die Regel 55 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum; herausgegeben vom BKA) empfiehlt, das vollständige Datum, aber nicht das Seitenzahlenende anzuführen (zB „ABI. Nr. L 48 vom 22. 02. 1975 S. 29“).
- 4) Zitatquelle: ABI 2000 C 72/1, FN 1.
- 5) Zitatquelle: ABI 2000 C 72/1, FN 2.
- 6) Die Abkürzung „Nr“ erübrigt sich. So auch die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen herausgegebenen Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen (1998) 18.
- 7) Dieser Vorschlag entspricht beispielsweise der Fundstellenangabe in *Oppermann*, Europarecht<sup>2</sup> (1999) zB Rz 1555 oder 1558.
- 8) Die CELEX-Nr wird in diesem Beitrag in der neuen Form mit vierstelliger Jahreszahl angeführt, wie sie nunmehr auch für die vor dem Jahr 2000 gespeicherten Dokumente gültig ist.

onsmedium enthält der EGKSV nicht.<sup>9)</sup> Am 19. April 1958 erschien mit der Nr 13 die letzte Ausgabe mit einer „Mitteilung an die Abonnenten“, die unter anderem den folgenden Satz enthält: „Nachdem die Institutionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ihre Tätigkeit aufgenommen haben, ist nunmehr beschlossen worden, ein einziges ‚Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften‘ herauszugeben, das alle Veröffentlichungen enthält, zu denen die einzelnen Gemeinschaften verpflichtet sind“.

Am 20. April 1958 erschien das so angekündigte **„Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“** mit der Nummer 1. Erst nachdem weitere Nummern des ABI erschienen waren, wurden Entscheidungen des Rates „nachgeschoben“,<sup>10)</sup> mit denen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft die „Gründung“ des ABI als „Amtsblatt“ im Sinn der Art 191 EWGV (heute Art 254 EGV) und Art 163 EAGV verkündet wurde.<sup>11)</sup>

Seit seiner Gründung erscheint das ABI in Nummern, die ein oder mehrere Dokumente enthalten. In jedem Jahr beginnt die Nummerierung des ABI von neuem mit 1. Die Seitenzahlen im ABI wurden bis zum Juni 1967 innerhalb eines Jahres über alle ABI-Nummern hinweg durchgezählt. Das letzte ABI mit dieser Seitenpaginierung ist das ABI 1967, Nr 137. Es endet mit Seite 2968. Sei dem 1. Juli 1967 mit dem ABI 1967, Nr 138 wird die Seitennummerierung bei jeder einzelnen Nummer des ABI neu begonnen.

**b) 1968 bis 2000**

**aa) ABI L und C**

Seit dem Beginn des Jahres 1968 erscheint das ABI in zwei getrennten Ausgaben L und C. Diese Aufteilung wurde in einer Information „An unsere Abonnenten“ im ABI 1968 L 30 – nachträglich – bekannt gegeben.<sup>12)</sup> Es heißt dort: „Die zu veröffentlichen Texte werden auf zwei Ausgaben aufgeteilt:

- eine Ausgabe, die im Prinzip täglich erscheint, enthält alle Texte mit gesetzgebendem Charakter (Ausgabe ‚L‘);<sup>13)</sup>
- die andere Ausgabe, die unregelmäßig erscheint, enthält Mitteilungen und Bekanntmachungen (Ausgabe ‚C‘).<sup>14)</sup>“

Die Aufteilung von Texten auf die Reihen L und C erscheint gelegentlich etwas gekünstelt, vor allem wenn es sich um inhaltlich zusammengehörige Texte handelt. Beispielsweise wurde der Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (geläufig als „Komitologiebeschluss“)<sup>15)</sup> im ABI L veröffentlicht.<sup>16)</sup> Hingegen finden sich „Erklärungen“ der Kommission zu eben diesem Beschluss im ABI C.<sup>17)</sup> Unzweckmäßig ist es auch, dass eine Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an „unauffälliger“ Stelle im ABI C aufscheint,<sup>18)</sup> während die Stamfassung der Geschäftsordnung im ABI L kundgemacht wurde.<sup>19)</sup>

**bb) Anhang zum ABI**

Als „Anhang“ zum ABI erscheinen die vollständigen Berichte der Verhandlungen des Europäischen Parlaments (ausführliche Sitzungsberichte). Die Bezeichnung „Anhang“ ist irreführend, weil faktisch eine eigene Reihe des ABI mit eigener Nummerierung<sup>20)</sup> erscheint und auch gesondert bezogen werden muss. Zum ABI L und C besteht außer in der drucktechnischen Aufmachung keinerlei Zusammenhang.

**cc) ABI S**

Seit dem Beginn des Jahres 1978 erscheint ein „Supplement“ zum ABI, in dem Ausschreibungen und öffentliche Aufträge publiziert werden. Das Supplement wird als eigene Reihe des ABI („S“) neben den Reihen L und C geführt. Das ABI S erscheint seit 1. Juli 1998 nicht mehr in gedruckter, sondern ausschließlich in elektroni-

9) Zu Art 15 EGKSV siehe unten bei FN 63.

10) *Tomuschat*, Normenpublizität und Normenklarheit in der Europäischen Gemeinschaft in *Grewe* ua (Hrsg), Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, Festschrift zum 70. Geburtstag von *Hans Kutscher* (1981) 461 (466).

11) Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ABI 1958, 17/390 (nicht in CELEX); Entscheidung des Rates der Europäischen Atomgemeinschaft ABI 1958, 17/419 (CELEX-Nr 31958D0901).

12) Der Urheber dieser Mitteilung ist nicht genannt. Die Mitteilung findet sich nicht im offiziellen Kundmachungsteil des ABI 1968 L 30, sondern am Ende dieses ABI außerhalb der Paginierung nach Seite 13.

13) Das ABI L ist mit „Rechtsvorschriften“ überschrieben. „L“ steht nach verbreiteter Auffassung für ‚legislatio‘.

14) „C“ steht nach verbreiteter Auffassung für ‚communicationes‘.

15) *Mensching*, Der neue Komitologie-Beschluss des Rates, *EuZW* 2000, 268; *Tichy*, Der neue Komitologiebeschluss, *ZfRV* 2000, 134.

16) ABI 1999 L 184/23 (CELEX-Nr 31999D0468).

17) ABI 1999 C 203/1 (CELEX-Nr 31999Y0717[01]; die hier eckig wiedergegebenen Klammern sind bei der Suche in CELEX geschwungen einzugeben).

18) ABI 1999 C 279/101 (CELEX-Nr 51999AP0216 – nur bibliografischer Hinweis).

19) ABI 1999 L 202/1 (CELEX-Nr 31999X0802[01]).

20) ZB Nr 4-535: Sitzungsperiode 1999. Ausführlicher Sitzungsbericht vom 8. März 1999.

scher Form – als CD-ROM oder als Online-Datenbank „TED“ (Tenders Electronic Daily; <http://ted.eur-op.eu.int>).

## dd) ABI C A und L A

Das ABI C A enthält in erster Linie Stellenausschreibungen<sup>21)</sup> und Ankündigungen allgemeiner Auswahlverfahren.<sup>22)</sup> Daneben werden manchmal besonders umfangreiche Dokumente in einer eigenen ABI-Nr mit dem Zusatz „A“ veröffentlicht. In neuester Zeit sind nur ABI C A mit sehr umfangreichen Dokumenten anzutreffen,<sup>23)</sup> es wurden früher aber auch ABI L A herausgegeben.<sup>24)</sup>

## ee) ABI C E

Seit dem 31. August 1999 erscheint ein Teil des ABI C nicht mehr in gedruckter Form, sondern ausschließlich in elektronischen Medien. Die entsprechenden Nummern wurden „ABI C E“ getauft. Den ersten von mehreren „Hinweisen für die Leser“ auf das ABI C E enthält das ABI 1999 C 239 im Anschluss an den Veröffentlichungsteil auf der dritten Umschlagseite:

„Hinweis für die Leser. Die EU-Institutionen haben beschlossen, der Reihe C des Amtsblatts einen ausschließlich elektronischen Teil, der als ‚ABI. C E‘ benannt wird, hinzuzufügen. Dokumente, die im ABI. C E erscheinen, werden nur elektronisch veröffentlicht. Ab sofort wird das ABI. C E, strukturiert wie das gegenwärtige ABI. C, in den elf Amtssprachen auf EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) unter der Rubrik ‚Amtsblatt‘ erscheinen. Diese Texte stehen zur Zeit 45 Tage lang zur Verfügung. Die vollständigen Texte des ABI. C E werden auch auf der monatlichen CD-ROM ABI. L&C und in den CELEX- und EUDOR-Datenbanken verfügbar sein. Einige Dokumente, die vorher [gemeint: bisher, HPF] im ABI. C veröffentlicht wurden, könnten [sic!] in das ABI. C E übertragen werden. Ein Index aller Dokumente, die in einem bestimmten ABI. C E veröffentlicht werden, wird im ABI. C vom gleichen Tag gedruckt werden. . . .“<sup>25)</sup>

Einige Dokumente, die bis Mitte 1999 im ABI C veröffentlicht wurden, erscheinen somit nunmehr im ABI C E. Das Erscheinungsbild des ABI C E auf dem Bildschirm gleicht der gedruckten Ausgabe. Einen Hinweis auf alle Dokumente, die in einem bestimmten ABI C E veröffentlicht werden, enthält das ABI C des gleichen Tages in der Rubrik „III Bekanntmachungen“. Seit der Einführung des ABI C E werden Entwürfe der Kommission für Rechtsakte im ABI C E veröffentlicht.<sup>26)</sup> Die Rubrik „Vorbereitende Rechtsakte“ im gedruckten ABI C enthält seit Einführung des ABI C E keine Texte der Kommission mehr.

Im ABI 2000 C 27 E (vom 29. Jänner 2000) wurden erstmals schriftliche Anfragen mit Antworten aus dem Europäischen Parlament im ABI C E veröffentlicht.<sup>27)</sup> Das ABI 2000 C 27 vom gleichen Tag enthält in diesem Zusammenhang einen „Hinweis für die Leser“ auf der dritten Umschlagseite, der so lautet: „Auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums des Europaparlaments vom 1. Dezember 1999 werden, beginnend mit ABI. C 27 E vom

29. Januar 2000 sämtliche schriftlichen Fragen des Europaparlaments im ABI. C E . . . und nicht mehr im ABI. C veröffentlicht.“

## 3. Das Amt für amtliche Veröffentlichungen

Gemäß Art 3 Abs 1 des Beschlusses über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften<sup>28)</sup> – im Folgenden zitiert als „AfaV-Beschluss“ – besorgt das AfaV „in eigenem Betrieb oder durch andere Unternehmen“ folgende Aufgaben:

- a) die Herausgabe des ABI
- b) die Herausgabe der übrigen Veröffentlichungen der Organe<sup>29)</sup> der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Dienststellen, unbeschadet der Bestimmungen in Art 3 Abs 2 und 3 AfaV-Beschluss<sup>30)</sup>
- c) die Herausgabe der Veröffentlichungen solcher Institutionen und Einrichtungen, die laut Art 2 Z 3 AfaV-Beschluss „kraft der Verträge bzw auf deren Grundlage geschaffen wurden“.

Das AfaV ist in Luxemburg untergebracht und kennzeichnet sich selbst mit der Abkürzung „EUR-OP“.<sup>31)</sup>

- 21) ZB ABI 2000 C 188 A/1 (nicht in CELEX): Mitglied einer Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt.
- 22) ZB ABI 2000 C 167 A/11 (nicht in CELEX): Verwaltungsinspektorinnen/Verwaltungsinspektoren (B 5/B 4) in den Bereichen Finanzverwaltung/Buchhaltung und Audit. Auf die Ankündigungen allgemeiner Auswahlverfahren wird im ABI C unter „Bekanntmachungen“ hingewiesen.
- 23) ZB ABI 2000 C 115 A (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften [Taric]; in CELEX finden sich nur die im ABI 2000 C 115 veröffentlichten Vorbemerkungen zum Taric unter 32000Y0425[01]).
- 24) ZB ABI 1993 L 258 A (nicht in CELEX) mit dem Anhang zur Richtlinie 93/72/EWG der Kommission vom 1. September 1993 (diese Richtlinie wurde kundgemacht mit ABI 1993 L 258 [CELEX-Nr 31993L0072]) zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt.
- 25) Dieser Text ist mit geringen Veränderungen auch in der online-Hilfe zu Eur-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex/de/help-about.html#OJNotice>) wiedergegeben. Im Internet wird aber nicht auf das Datum der ersten Veröffentlichung des Textes hingewiesen, so dass die Angabe „ab sofort“ für das Datum der Einführung des ABI C E Verwirrung stiftet.
- 26) So auch im ersten erschienenen ABI C E: ABI 1999 C 247 E (vom 31. August 1999). Siehe zum Umfang der Veröffentlichung unten bei FN 58.
- 27) Vgl Amt für amtliche Veröffentlichungen (zu diesem gleich anschließend im Text), Rapport annuel de gestion 1999, 14.
- 28) ABI 2000 L 183/12 (CELEX-Nr 32000D0459).
- 29) Organe im Sinne des AfaV-Beschlusses sind nach Art 2 Z 2 leg cit ausschließlich das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen.
- 30) Art 3 Abs 2 und 3 AfaV-Beschluss regeln Fälle, in denen ausnahmsweise Institutionen Dokumente ohne Einschaltung des AfaV veröffentlichen dürfen.
- 31) Siehe <http://eur-op.eu.int/general/de/wel1.htm>.

#### 4. Die Gliederung der ABI L und C

##### a) Allgemeines

Im gleichen ABI 1968 L 30, das die Teilung des ABI in die Reihen L und C erläuterte, wurde in einer „Mitteilung an die Abonnenten“ eine Übersicht der Texte abgedruckt, die in den beiden Reihen L und C des ABI veröffentlicht werden.<sup>32)</sup> Die im Jahr 1968 festgelegten Überschriften bilden bis heute das Gerüst jedes Inhaltsverzeichnisses der ABI L und C.

##### b) ABI L

###### aa) Veröffentlichungsbedürftige und nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Das ABI L ist in die Bereiche „I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte“ und „II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte“ gegliedert. Zu den nicht veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakten wurden 1968 neben anderen Texten auch Richtlinien gerechnet. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht mit 1. November 1993, mit dem an alle Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinien in die nach Art 191 (heute Art 254) EGV im ABI zu veröffentlichenden Akte aufgenommen wurden,<sup>33)</sup> werden Richtlinien unter den veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakten des ABI L angeführt.

Nach welchem Kriterium die „Veröffentlichungsbedürftigkeit“ für die Zwecke des ABI L bestimmt wird, bleibt im Dunklen. Jedenfalls nicht ausschließlich relevant können Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sein, die eine Veröffentlichung im ABI vorschreiben. Wenn es anders wäre, müssten sämtliche nach Gemeinschaftsrecht zu veröffentlichenden Dokumente im ABI L unter der Rubrik „Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte“ aufscheinen, was aber nicht der Fall ist. Es bleibt nur die empirisch gewonnene Feststellung, dass Verordnungen und Richtlinien heute stets unter den veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakten des ABI L publiziert werden, während Entscheidungen, Beschlüsse und andere Rechtsakte teils unter die veröffentlichungsbedürftigen, teils unter die nicht veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakte eingereiht sind.

###### bb) Andere Überschriften im ABI L

Die aus dem Jahr 1968 stammende Gliederung in die Bereiche veröffentlichungsbedürftige und nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte ist heute ergänzt durch später hinzugekommene Überschriften: „In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte“,<sup>34)</sup> „In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte“<sup>35)</sup> und „Berichtigungen“.<sup>36)</sup> Diese „neuen“ Überschriften scheinen nur dann auf, wenn auch ein Rechtsakt der betreffenden Kategorie im jeweiligen ABI L abgedruckt ist, während die beiden „alten“ mit „I“ und „II“ nummerierten Überschriften in ausnahmslos jedem ABI – auch ohne zugeordnete Rechtsvorschrift – abgedruckt werden.

Eine Ebene tiefer als die bisher genannten Überschriften geben andere Überschriften den jeweiligen Urheber eines Rechtsakts an.<sup>37)</sup> Eine solche Überschrift findet sich aber nicht immer – manchmal sind Rechtsakte mehrerer Urheber ohne nach Urhebern gliedernde

Überschriften angeführt. Eine eigene Überschrift leitet den Abschnitt „Europäischer Wirtschaftsraum“ ein.<sup>38)</sup>

###### cc) „Fett“ gedruckte und andere Rechtsakte

Seit dem Beginn des Jahres 1974 werden im Inhaltsverzeichnis des ABI L bestimmte Rechtsakte fett gedruckt und erhalten zusätzlich ein Sternchen vor dem Titel.<sup>39)</sup> Erklärt wird diese doppelte Hervorhebung im Inhaltsverzeichnis jedes ABI L mit den seit 1974 unveränderten Sätzen: „Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben. Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.“ Das ABI 1974 L 2 enthält am Ende des Inhaltsverzeichnisses einen „Hinweis für den Leser“, der die Änderung mit der „besseren Übersicht über die Gemeinschaftsgesetzgebung“ begründet. In diesem „Hinweis“ werden die mager gedruckten Rechtsakte so beschrieben, dass sie „normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer besitzen und insbesondere die regelmäßigen Festsetzungen der Faktoren zur Stützung der Agrarpreise oder Ausschreibungen zum Inhalt haben“, während die Rechtsakte mit fett gedrucktem Titel und Sternchen als „Allgemeine Rechtsakte“ apostrophiert werden.

Innerhalb der Texte aus dem Agrarbereich ist die Aufteilung in fett gedruckte und andere Akte, somit die Verleihung der Würde eines „allgemeinen Rechtsakts“ gegenüber den „flüchtigen“ Akten der sonstigen Agrarverwaltung, nicht leicht nachvollziehbar.<sup>40)</sup> Dazu

32) Vollständig abgedruckt ist die erwähnte „Mitteilung an die Abonnenten“ in *Stix-Hackl/Dossi*, *Kodex Europarecht*<sup>4</sup> (2000) 272 f.

33) Art. G.63 des Vertrags über die Europäische Union, ABI 1992 C 191/39 (CELEX-Nr 11992MG/E63).

34) Die angesprochenen Rechtsakte sind solche im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

35) Die angesprochenen Rechtsakte sind solche im Rahmen der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

36) Was unter „Berichtigungen“ veröffentlicht wird, überschreitet manchmal die mit dieser Überschrift verbundenen Erwartungen. So wurde im ABI 2000 L 12/36 unter dem Titel „Berichtigung“ eine komplette Verordnung der Kommission annulliert und durch eine andere Verordnung ersetzt (siehe CELEX-Nr 31999R 2737 R[01]).

37) ZB ABI 2000 L 111 („Kommission“), ABI 2000 L 112 („Gemeinsamer EWR-Ausschuss“, „EFTA-Überwachungsbehörde“) oder ABI 2000 L 127 („Rat“, „Kommission“).

38) Dazu unten bei FN 91.

39) Zum ersten Mal im ABI 1974 L 2 (vom 3. Januar 1974).

40) Welche „Allgemeinheit“ besitzt beispielsweise die im Inhaltsverzeichnis des ABI 2000 L 26 fett gedruckte Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente hinsichtlich des Zollkontingents für Butter mit Ursprung in Neuseeland gegenüber der im gleichen ABI nicht fett gedruckten Verordnung der Kommission zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise?

kommt, dass nicht bloß Rechtsakte der „Agrarpolitik“ unter den nicht fett gedruckten Akten aufscheinen. Wer daher das Inhaltsverzeichnis des ABI L – in der gedruckten Form oder in Eur-Lex<sup>41)</sup> – überfliegt und nur die fett gedruckten Titel prüft, wird manches unverhofft übersehen. Sicher nicht dem Agrarbereich zuzuordnen ist zB das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über eine Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich einschliesslich der Beteiligung an dem Programm MEDIA II.<sup>42)</sup>

## c) ABI C

Die Inhalte des ABI C sind seit 1968 den Kategorien „I Mitteilungen“, „II Vorbereitende Rechtsakte“ und „III Bekanntmachungen“ zugeordnet. Neu hinzugekommen sind seitdem in manchen Nummern des ABI C die Überschriften „In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte“,<sup>43)</sup> „Berichtigungen“ und „Europäischer Wirtschaftsraum“. Schon oben wurde erwähnt, dass seit Einführung des ABI C E die Rubrik „Vorbereitende Rechtsakte“ im gedruckten ABI C keine Texte der Kommission mehr enthält. Stattdessen finden sich in dieser Rubrik fast nur mehr Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>44)</sup> und des Ausschusses der Regionen,<sup>45)</sup> die jeweils den einzigen Inhalt des betreffenden ABI C ausmachen.

## 5. Der Zugang zum ABI

### a) Druckversion

#### aa) Allgemeines

Nach Angaben des AfaV ist das ABI in allen Hauptstädten der Mitgliedstaaten am Tag seines Erscheinens bis spätestens 14 Uhr verfügbar. In Bibliotheken ist statt der sehr umfangreichen Papierausgabe oft die Mikrofiche-Ausgabe des ABI verfügbar. Die Mikrofiche-Ausgabe des ABI wurde mit 31. Dezember 1999 eingestellt und mit 1. Jänner 2000 durch eine CD-ROM-Ausgabe ersetzt.<sup>46)</sup>

#### bb) Die Register zum ABI

Zum ABI L und C werden Monats- und Jahresregister erstellt, die aus jeweils zwei Bänden bestehen (I: alphabetisches Sachregister, II: Dokumentenverzeichnis). Angesichts der Möglichkeiten der Datenbank CELEX und des ABI auf CD-ROM ist der praktische Nutzen der Register als eher gering einzustufen. Überdies sind im Dokumentenverzeichnis nicht alle im ABI C veröffentlichten Dokumente angeführt. Nach welchen Kriterien die Dokumente des ABI C für dieses Verzeichnis ausgewählt werden, ist nicht angegeben.

### b) Elektronische Formen

#### aa) EUR-Lex und CD-ROM

Im Internet ist das ABI in der deutschen Version unter der Adresse „<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>“ für eine begrenzte Zeit im Volltext im gleichen Erscheinungsbild wie die gedruckte Version verfügbar. Kostenlos abfragbar sind die 45 letz-

ten Erscheinungstage der ABI L und C. Man kann somit auf die Amtsblätter etwa der letzten acht Wochen kostenlos online zugreifen.<sup>47)</sup> Die Inhalte des ABI sind nach Ablauf der Frist für den freien Zugang auf CD-ROM verfügbar.<sup>48)</sup>

#### bb) CELEX

CELEX ist die Rechtsdatenbank der EU und soll „leicht und rasch . . . Zugang zu der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Gesetzgebung und zur Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften“ verschaffen.<sup>49)</sup> Diese Formulierung könnte zur Vermutung verleiten, CELEX enthalte alle im ABI veröffentlichten Dokumente. In Wahrheit allerdings sind mit einiger Sicherheit nur die fett gedruckten Rechtsvorschriften des ABI L in CELEX zu finden.<sup>50)</sup> Bei den anderen Dokumenten des ABI L („Rechtsakte der laufenden Verwaltung“) und bei allen Texten aus dem ABI C darf man nicht von vornherein damit rechnen, sie in CELEX wiederzufinden – ausgeschlossen ist diese Möglichkeit aber nicht. CELEX enthält somit einerseits weniger als die im ABI publizierten Texte, andererseits mehr, zB die Urteile des EuGH im Volltext, auf die im ABI C nur hingewiesen wird. Exakte Kriterien für die Aufnahme von Dokumenten des ABI in CELEX – und der Wandel dieser Kriterien im Zeitablauf<sup>51)</sup> – sind unglücklicherweise nicht transparent. Begrenzte Anhaltspunkte dafür, welche Dokumente welcher Perioden in welchem Umfang (zB Volltext oder nur Titel) CELEX enthält, liefert die Inhaltsbeschreibung von CELEX unter „[http://europa.eu.int/celex/hm/doc/de/cover\\_de.htm](http://europa.eu.int/celex/hm/doc/de/cover_de.htm)“.

In CELEX ist es nicht möglich, Amtsblätter vor 1968 zu suchen, da in der Suchmaske die Serienkennung L oder C voreingestellt ist und nicht umgangen werden kann. Auf Texte, die vor 1968 im ABI ver-

41) Dazu unten I.5.b.aa.

42) ABI 2000 L 96/62 (im Inhaltsverzeichnis nicht fett gedruckt; CELEX-Nr 22000A0418[02]).

43) ZB im ABI 2000 C 124.

44) ZB ABI 2000 C 168.

45) ZB ABI 2000 C 156.

46) AfaV (FN 27) 10. In besonderen Fällen soll der Weiterbezug einer Mikrofiche-Ausgabe über einen privaten Anbieter möglich sein (ebd). Informationen zum Bezug des ABI enthalten neben der letzten Umschlagseite des gedruckten ABI die Seiten des AfaV im Internet (<http://eur-op.eu.int/general/de/a3.htm>).

47) Beispielsweise war am 13. Dezember 2000 das älteste verfügbare Datum der 18. Oktober 2000.

48) Details: <http://eur-op.eu.int/general/de/a3.htm>.

49) Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts), ABI 1991 C 308/2 (CELEX-Nr 31991Y1128[01]).

50) Gantner, Info-Highway Europe: Der Zugang zum EU-Recht, in Mayer-Schönberger/Schneider-Manns Au (Hrsg), Der Jurist am Info-Highway (1997) 92 (93).

51) ZB wird der Text von Anhängen zu Rechtsvorschriften erst in neuerer Zeit in CELEX aufgenommen.

öffentlich wurden, kann in der Datenbank nur über andere Suchkriterien (zB die CELEX-Nr) zugegriffen werden.<sup>52)</sup>

## II. Bestimmungen über die Veröffentlichung von Dokumenten im ABI

### 1. Allgemeines

Fast allen Rechtsvorschriften, die eine Veröffentlichung im ABI fordern, genügt es, wenn in irgendeiner Reihe des ABI veröffentlicht wird. Daher wäre es wohl nicht rechtswidrig, wenn (im theoretischen Fall) eine Richtlinie oder Verordnung im ABI S veröffentlicht würde oder eine öffentliche Ausschreibung im ABI L aufscheinen würde. Inkonsequent ist es jedenfalls, wenn die Geschäftsordnung des Parlaments im ABI L veröffentlicht wird, eine Novelle zur Geschäftsordnung dagegen im ABI C aufscheint.<sup>53)</sup> Ganz selten sind Bestimmungen, die ausdrücklich auf die Gliederung des ABI in Reihen Rücksicht nehmen und nicht bloß pauschal die Veröffentlichung im ABI anordnen.<sup>54)</sup>

Nur Art 254 EGV und Art 163 EAGV regeln das **Inkrafttreten** der nach diesen Bestimmungen im ABI zu veröffentlichenden Rechtsakte. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Art 254 EGV und Art 163 EAGV existiert keine Regel über das Inkrafttreten von im ABI veröffentlichten Rechtsakten, die nicht selbst ein Inkrafttrittsdatum enthalten.<sup>55)</sup> Mangels anderer Anhaltspunkte bietet es sich an, die 20-Tage-Regel der Art 254 EGV und Art 163 EAGV analog auf das Inkrafttreten anderer als der dort geregelten Dokumente anzuwenden.

Im Gegensatz zu den Geschäftsordnungen des Rates und anderer unten angegebener Organe enthält die Geschäftsordnung der **Kommission**<sup>56)</sup> keine Bestimmungen über die Veröffentlichung von Dokumenten der Kommission, so dass die Veröffentlichung anderer als der in Art 254 EGV und Art 163 EAGV genannter Dokumente durch die Kommission bedauerlicherweise im rechtsfreien Raum erfolgt. Daher kommt es, dass beispielsweise KOM-Dokumente nicht lückenlos im ABI C (seit August 1999 ABI C E) veröffentlicht werden<sup>57)</sup> und bei den im ABI veröffentlichten KOM-Dokumenten überdies die Begründung der Kommission weggelassen wird.<sup>58)</sup>

### 2. Einzelne Veröffentlichungsbestimmungen

#### a) AfaV-Beschluss

Bestimmungen über die Veröffentlichung von Dokumenten finden sich an mehreren Stellen des Primärrechts wie auch des Sekundärrechts der EU. Eine umfassende **Ermächtigung** zur Veröffentlichung enthält Art 3 Abs 5 iVm Art 5 Abs 2 lit e erster Satz (e contrario) AfaV-Beschluss.<sup>59)</sup> Nach dieser Bestimmung können die in Art 2 Z 2 AfaV-Beschluss angeführten Organe (das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, der Gerichtshof, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen) beliebige Dokumente ihres Wirkungsbereichs im ABI

veröffentlichen: Das jeweilige Organ „entscheidet ausschließlich“ über die Veröffentlichung. Die Rolle des AfaV beschränkt sich darauf, für die „Zusammenstellung der zur Veröffentlichung bestimmten Dokumente“ und die „Vorbereitung und Überprüfung der Texte und sonstigen Elemente nach den Vorgaben der Organe“ zu sorgen (Art 3 Abs 4 lit a und b AfaV-Beschluss).<sup>60)</sup>

#### b) EGV, EAGV, EGKSV

Außer der vorhin genannten Ermächtigung enthält das Gemeinschaftsrecht überwiegend **Verpflichtungen** zur Veröffentlichung. An erster Stelle zu nennen ist Art 254 Abs 1 Satz 1 EGV,<sup>61)</sup> nach dem die nach Art 251 EGV angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen im ABI veröffentlicht werden. Sonstige Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden nach Art 254 Abs 2 Satz 1 EGV ebenfalls im ABI veröffentlicht. Gemäß Art 163 Satz 1 EAGV<sup>62)</sup> werden die Verordnungen im ABI veröffentlicht. Hingegen werden nach Art 163 letzter Satz

52) Anders als etwa in der über das RIS verfügbaren CELEX-Suchmaske, in der die Serienkennung L oder C bei einer Suchanfrage auch weggelassen werden kann.

53) Siehe oben bei FN 18f.

54) Art 6 Abs 1 der Anlage V der Geschäftsordnung des Parlaments (betreffend Entlastungsbeschlüsse) verweist auf die Reihe des ABI, die für Rechtsakte gesetzgeberischer Art vorgesehen ist – gemeint ist offenbar die Reihe L. Und nach Art B.11 Abs 5 der Anlage X der Geschäftsordnung des Parlaments veröffentlicht der Bürgerbeauftragte seinen Jahresbericht und seine Sonderberichte im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C)“. Allerdings wurde der Jahresbericht 1998 entgegen der Anordnung der Geschäftsordnung nicht im ABI C, sondern im ABI 1999 L 300/1 (CELEX-Nr 31999Y1018[01]) veröffentlicht. Die Jahresberichte der beiden vorangegangenen Jahre wurden hingegen im ABI C veröffentlicht.

55) ZB enthält der am 22. Juli 2000 veröffentlichte AfaV-Beschluss (FN 28) kein Inkrafttrittsdatum.

56) ABI 1999 L 252/41 (CELEX-Nr 31999X4000).

57) Vgl Müller, Wegweiser durch den Dschungel der EU-Publikationen, ZfV 1994, 411 (413). Neuerdings ist der Online-Zugriff auf bestimmte vorbereitende Rechtsakte über die Datenbank Prelex möglich (<http://europa.eu.int/prelex/apcnet.cfm?CL=de>).

58) Von den im ABI C E veröffentlichten Kommissionsvorschlägen wird wiederum nur ein Teil in CELEX übernommen.

59) Oben FN 28.

60) Ob und unter welchen Bedingungen Dokumente im ABI veröffentlicht werden, die nicht von den in Art 2 Z 2 AfaV-Beschluss angeführten Organen stammen, ist vom Direktorium des AfaV gemäß Art 5 Abs 2 lit e erster Satz AfaV-Beschluss einstimmig zu entscheiden. Art 5 Abs 2 lit e zweiter Satz AfaV-Beschluss schließt die Anwendung dieser Bestimmung auf Veröffentlichungen aus, „die in Anwendung gemeinschaftlicher Bestimmungen im Amtsblatt erfolgen“.

61) Die konsolidierte, durch den Vertrag von Amsterdam neu nummerierte Fassung des EGV wurde im ABI 1997 C 340/173 veröffentlicht (CELEX-Nr 11997D/AFI/CE; Art 254 EGV allein findet man in CELEX unter 11997E 254).

62) CELEX-Nr 11957A 163. Der EAGV wurde in Österreich im BGBl 1995/47 kundgemacht. Die Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam finden sich im BGBl III 1999/83 (ab S 553).

EAGV Richtlinien und Entscheidungen denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und bereits durch diese Bekanntgabe wirksam. Art 15 EGKSV<sup>63)</sup> erwähnt das ABI nicht, sondern spricht nur von der Veröffentlichung als Voraussetzung der Anwendbarkeit von Entscheidungen und Empfehlungen. Sehr wohl erwähnt wird das ABI als Veröffentlichungsmedium für Entscheidungen und Empfehlungen in Art 5 der Entscheidung Nr. 22/60 vom 7. September 1960 über die Ausführung des Artikels 15 des Vertrags.<sup>64)</sup>

#### c) Art 17 Geschäftsordnung des Rates

Art 17 der Geschäftsordnung des Rates<sup>65)</sup> ist überschrieben mit „Veröffentlichung der Rechtsakte im Amtsblatt“. Art 17 Abs 1 ordnet die Veröffentlichung bestimmter Akte zwingend an.<sup>66)</sup> Bei den in Art 17 Abs 2 genannten Akten können der Rat oder der „ASTV“ (gemeint ist der Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten nach Art 207 Abs 1 EGV) von der Veröffentlichung auch absehen, müssen dies aber eigens beschließen.<sup>67)</sup> Hingegen sind die in Art 17 Abs 3 genannten Akte grundsätzlich nicht zu veröffentlichen – der Rat oder der Ausschuss der ständigen Vertreter können aber die Veröffentlichung einstimmig beschließen.<sup>68)</sup> Ähnlich wie nach Art 17 Abs 3 sind auch die in Art 17 Abs 4 und 5 genannten Akte grundsätzlich nicht zu veröffentlichen, für den Veröffentlichungsbeschluss ist bei diesen Akten jedoch nicht Einstimmigkeit gefordert.

#### d) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments<sup>69)</sup> schreibt an mehreren Stellen die Veröffentlichung von Texten vor. Beispielsweise sind sowohl die Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Rat oder die Kommission als auch die Antworten nach Art 44 Abs 3 der Geschäftsordnung im ABI zu veröffentlichen. Seit Beginn des Jahres 2000 erfolgt die Veröffentlichung nur mehr auf elektronischem Weg im ABI C E.<sup>70)</sup> Zu nennen sind darüber hinaus insbesondere Art 29 Abs 5 der Geschäftsordnung (Parlamentsfraktionen), Art 84 Abs 7 (Rechtsakte von Parlament und Rat), Art 148 Abs 4 (Sitzungsprotokoll), Art 149 Abs 3 (ausführlicher Sitzungsbericht),<sup>71)</sup> Art 151 Abs 1 (Untersuchungsausschuss) und Art 177 Abs 1 (Bewerbungsaufwurf für das Amt des Bürgerbeauftragten).

#### e) EuGH und EuG

In der **Verfahrensordnung** des EuGH<sup>72)</sup> sind folgende Bestimmungen einschlägig: Art 9 § 1 und Art 10 § 1 (Besetzung der Kammern, Erster Generalanwalt),<sup>73)</sup> Art 16 § 6 (eingelangte Klagen), Art 80 § 2 und Art 81 § 2 (Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage und Verfahrensfristen).<sup>74)</sup> Ergänzende Pflichten zur Veröffentlichung (insbesondere des Tenors aller Urteile und einstweiligen Anordnungen) enthält Art 25 **Dienstanweisung für den Kanzler** des EuGH.<sup>75)</sup>

Ähnlich den Veröffentlichungspflichten des EuGH sind die Art 10 § 2, Art 15 und Art 24 § 6 der Verfahrensordnung des EuG<sup>76)</sup> sowie Art 17 Abs 1 der Dienstanweisung für den Kanzler des EuG.<sup>77)</sup>

#### f) Rechnungshof

Gemäß **Art 248** Abs 1 letzter Satz **EGV** legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im ABI veröffentlicht wird.<sup>78)</sup>

Gemäß Art 248 Abs 4 EGV erstattet der Rechnungshof nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im ABI zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofes veröffentlicht. Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf

63) CELEX-Nr 11951K015. Der EGKSV wurde in Österreich im BGBl 1995/46 kundgemacht. Die Änderungen durch den Vertrag von Amsterdam finden sich im BGBl III 1999/83 (ab S 550).

64) ABI 1960, 61/1248 (CELEX-Nr 31960S 0022).

65) Beschluss des Rates zur Festlegung seiner Geschäftsordnung, ABI 2000 L 149/21 (CELEX-Nr 32000D0396).

66) ZB Rechtsakte im Sinn des Art 254 Abs 1 und 2 EGV und gemeinsame Standpunkte nach dem Verfahren des Art 251 EGV (zu unterscheiden sind diese Akte von den „gemeinsamen Standpunkten“ nach dem EUV, von denen Art 17 Abs 2 lit c und Art 17 Abs 3 Geschäftsordnung handeln).

67) Unter Art 17 Abs 2 fallen zB dem Rat von einem Mitgliedstaat gemäß Art 67 Abs 1 EGV unterbreitete Initiativen.

68) ZB bei gemeinsamen Aktionen im Sinn des Art 12 EUV.

69) ABI 1999 L 202/1 (CELEX-Nr 31999X0802[01]) idF ABI 1999 C 279/101 (CELEX-Nr 51999AP0216 – nur bibliografischer Hinweis).

70) ZB ABI 2000 C 330 E/1 ff (nicht in CELEX).

71) Siehe dazu oben bei FN 20.

72) Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991, ABI 1991 L 176/7, zuletzt geändert durch ABI 2000 L 122/43. Eine konsolidierte Fassung der Verfahrensordnung – die sich nur durch die angeführte letzte Änderung von der ab 1. Juli 2000 gültigen Fassung unterscheidet – wurde im ABI 1999 C 65/1 (CELEX-Nr 31999Y0306[01]) kundgemacht. Die hier zitierten Bestimmungen wurden durch die Änderung mit ABI 2000 L 122/43 nicht berührt.

73) Veröffentlicht wird im ABI C: zB ABI 2000 C 316/1 f (nicht in CELEX). Die Ernennung der Richter wie auch der Generalanwälte wird ebenfalls veröffentlicht, allerdings im ABI L: zB ABI 2000 L 199/81 (CELEX-Nr 42000D0491).

74) Diese Dokumente wurden als Anlagen I und II zur Verfahrensordnung gleichzeitig mit dieser veröffentlicht.

75) ABI 1982 C 39/1 (kodifizierte Fassung: CELEX-Nr 31982Y0215[01]).

76) ABI 1991 L 136/1 (CELEX-Nr 31991X0530[01]), zuletzt geändert durch ABI 1999 L 135/92 (CELEX-Nr 31999X0529[01]).

77) ABI 1994 L 78/32 (CELEX-Nr 31994X0322[01]).

78) Gleich lautend sind Art 45c Abs 1 letzter Satz EGKSV und Art 160c Abs 1 letzter Satz EAGV.

Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.<sup>79)</sup>

Ergänzt werden die Bestimmungen des Primärrechts durch Art 34 der **Geschäftsordnung** des Rechnungshofs,<sup>80)</sup> wo zusätzliche Dokumente angeführt sind, die im ABI zu veröffentlichen sind.<sup>81)</sup>

**g) Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen**

Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** veröffentlicht nach Art 55 seiner Geschäftsordnung<sup>82)</sup> im ABI seine Stellungnahmen. Die Zusammensetzung des Ausschusses, seines Präsidiums und der Fachgruppen sowie alle diesbezüglichen Änderungen werden ebenfalls im ABI veröffentlicht.

Gemäß Art 65 Abs 2 der Geschäftsordnung des **Ausschusses der Regionen**<sup>83)</sup> werden die Stellungnahmen und Entschlüsse des Ausschusses im ABI veröffentlicht. Die Ernennung der Mitglieder wird faktisch auch im ABI veröffentlicht,<sup>84)</sup> obwohl Art 263 EGV dies nicht vorschreibt.

**h) Europäische Zentralbank**

Gemäß Art 17.7. der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank<sup>85)</sup> (EZB) werden sämtliche Rechtsinstrumente der EZB zur leichteren Identifizierung fortlaufend nummeriert. Das Direktorium trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Originale sicher verwahrt, die Adressaten oder die um Anhörung ersuchenden Behörden unterrichtet und Verordnungen der EZB, Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie jene Rechtsinstrumente der EZB, deren Veröffentlichung ausdrücklich verfügt worden ist, in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften im **ABI** veröffentlicht werden. Gemäß Art 22 der Geschäftsordnung können Allgemeine Mitteilungen und die Bekanntgabe von Beschlüssen der Beschlussorgane der EZB sowohl durch Veröffentlichung im ABI als auch durch Übermittlung über die an den Finanzmärkten etablierten **Nachrichtenagenturen** erfolgen.

**i) Sonstige Veröffentlichungspflichten**

In verschiedenen Vorschriften über europäische **Institutionen** sind weitere Veröffentlichungspflichten verstreut. Nur beispielsweise sei verwiesen auf die Art 5 und 8 der Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>86)</sup> sowie auf Art 16 der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).<sup>87)</sup> Im Rahmen der Europäischen **Assoziation**<sup>88)</sup> ist regelmäßig die Möglichkeit einer Veröffentlichung von Organbeschlüssen im ABI vorgesehen.<sup>89)</sup> Auch in anderen Fällen institutionalisierter **Außenbeziehungen** der EU wird regelmäßig für die Veröffentlichung von Organbeschlüssen vorgeordnet.<sup>90)</sup>

Für den Bereich des **EWR** ist zu verweisen auf die „Vereinbarung über die Veröffentlichung der Informationen, die für den EWR von

Bedeutung sind“. Diese Vereinbarung in Form eines Briefwechsels ist Teil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>91)</sup> und sieht ein Zusammenspiel zwischen dem ABI und einer besonderen EWR-Beilage zum ABI vor. An diese Vereinbarung knüpft Art 11 Abs 1 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses<sup>92)</sup> an. Nach dieser Bestimmung werden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Änderung von Anhängen oder Protokollen zum Abkommen in den Sprachen der EU-Mitgliedstaaten im EWR-Abschnitt des ABI<sup>93)</sup> und in den Sprachen der Nicht-EU-Mitgliedstaaten in der EWR-Beilage zum ABI veröffentlicht, die nach Auskunft des AfaV in der Verantwortung der Nicht-EU-Mitgliedstaaten erscheint.<sup>94)</sup>

**j) Ad-hoc-Anordnungen zur Veröffentlichung im ABI**

Immer wieder trifft man im ABI auf Dokumente mit einer Veröffentlichungsklausel, die zB so lautet: „Dieser Beschluss wird im

- 79) Identische Bestimmungen enthalten Art 45 c Abs 4 EGKSV und Art 160 c Abs 4 EAGV.
- 80) Die geltende Geschäftsordnung datiert vom 29. April 1999 und wurde soweit ersichtlich nicht im ABI veröffentlicht. Dem Autor wurde vom Rechnungshof freundlicherweise eine französische Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt (Règlement intérieur de la Cour des comptes des Communautés européennes).
- 81) ZB der Jahresbericht über die operationelle Effizienz der Finanzverwaltung des Europäischen Währungsinstituts (und der Europäischen Zentralbank): ABI 2000 C 133/1 (CELEX-Nr 32000Y0512[03]).
- 82) ABI 1996 L 82/1 (CELEX-Nr 31996X0235).
- 83) ABI 2000 L 18/22 (CELEX-Nr 32000X0122[01]). Art 9 Abs 3 der Geschäftsordnung handelt von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Fraktionen.
- 84) ZB ABI 2000 L 118/48 (CELEX-Nr 32000D0341): Beschluss des Rates vom 8. Mai 2000 zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen.
- 85) ABI 1999 L 125/34 (CELEX-Nr 31999X0519[01]) idF ABI 1999 L 314/32 (CELEX-Nr 31999D0810).
- 86) ABI 1997 L 151/1 (CELEX-Nr 31997R1035).
- 87) ABI 2000 L 41/12 (CELEX-Nr 32000X0215[01]).
- 88) Dazu allgemein *Oppermann* (FN 7) Rz 1876ff.
- 89) ZB Art 10 Abs 2 letzter Satz des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 29. Mai 1995 über seine Geschäftsordnung (ABI 1995 L 255/19; CELEX-Nr 21995D 1025[01]).
- 90) Ein Beispiel ist Art 11 zweiter Satz der Geschäftsordnung des Kooperationsrates im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Georgien andererseits vom 12. Oktober 1999 (ABI 1999 L 297/34 (CELEX-Nr 21999D 1118[03]), nach dem jede Partei der Partnerschaft beschließen kann, dass die Empfehlungen des Kooperationsrates in ihrem jeweiligen Amtsblatt veröffentlicht werden.
- 91) ABI 1994 L 1/3 (CELEX-Nr 21994A0103[01]).
- 92) ABI 1994 L 85/60 (CELEX-Nr 21994D0330[01]).
- 93) ZB ABI 2000 L 112/67 (CELEX-Nr 22000D0511[01]).
- 94) Vgl auch *Lienbacher*, Die Kundmachung gesetzesrangiger europarechtlicher Vorschriften in Österreich in *Jahnel* (Hrsg), Zugang zu Recht und Wirtschaftsdaten in der Europäischen Union (1994) 41 (59f).

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.<sup>95)</sup> Es scheint keine Beschränkung der Art zu geben, dass nur bestimmte EG-Organe beschließen dürften, dass ihre Akte im ABI zu veröffentlichen sind. Art 3 Abs 5 AfaV-Beschluss stellt es im Gegenteil allen Institutionen der EU frei, allein über die Veröffentlichung – damit wohl auch die Veröffentlichung im ABI – zu entscheiden.<sup>96)</sup>

### III. Resümee

Der Name „ABI“ kennzeichnet unterschiedliche und in Wahrheit unabhängig nebeneinander stehende Publikationsmedien (ABI L und C, Anhang zum ABI, ABI S). Sowohl das ABI L wie auch das ABI C sind mit Inhalten überfrachtet, die jeweils nur einen ganz beschränkten Adressatenkreis interessieren und leicht in spezielle Publikationsmedien ausgegliedert werden könnten. Die Übersichtlichkeit würde wesentlich gesteigert, wenn beispielsweise die Vorschriften des Agrarbereichs oder die Sitzungsprotokolle des Parlaments oder die Berichte des Rechnungshofs jeweils gesondert publiziert würden.<sup>97)</sup> Dabei wäre zu fordern, dass die ausgelagerten Dokumente zumindest gleich gut zugänglich sein müssen wie derzeit das ABI, insbesondere was die freie elektronische Zugriffsmöglichkeit für einen bestimmten Zeitraum anlangt. Darüber hinaus müsste es erlaubt werden, diese dann getrennten Medien auch gesondert zu abonnieren. Das derzeitige Pflichtabonnement von ABI L und C zusammen mit allen dort publizierten Texten ist unzumutbar für Interessenten an wenigen bestimmten Texttypen, die aber nicht den ganzen restlichen Ballast mitkaufen möchten.<sup>98)</sup>

Angesichts der völlig disparaten Inhalte der ABI L und C ist deren Gliederung durch Überschriften unangemessen und unzureichend. Wenn in Zukunft alle bisher im ABI veröffentlichten Dokumente weiterhin im ABI bleiben sollen, statt in gesonderte Medien ausgelagert zu werden, sollte das ABI völlig neu gegliedert werden. Eine denkbare Möglichkeit wäre auch die konsequente Zuordnung der Akte eines Gemeinschaftsorgans zu einer eigenen Nummer des ABI – wie sie teilweise bereits heute üblich ist, verbunden mit einem Verweis auf die jeweils vorangehende ABI-Nummer mit entsprechendem Inhalt. Jede neue Gliederung dürfte sich aber nicht – wie derzeit – auf die Druckversion beschränken, sondern müsste im Einklang mit den Suchmöglichkeiten von CELEX stehen.<sup>99)</sup>

Wie die Entscheidungen betreffend die Struktur und die Veröffentlichungsmuster des ABI (Papier, Microfiche, CD-ROM, CELEX, Internet) zustande kommen, ist völlig undurchsichtig.<sup>100)</sup> Die Zuständigkeit zur Regelung der Veröffentlichung von Texten der Gemeinschaft sollte angesichts der fundamentalen Bedeutung dieses Sachbereichs<sup>101)</sup> klar festgelegt werden. Unhaltbar ist es auch, wenn die einmal getroffenen Entscheidungen über Struktur und Veröffentlichungsmuster des ABI in unverbindlichen und somit jederzeit umstoßbaren „Hinweisen für die Leser“ „kundgemacht“ werden. Einen konkreten Textvorschlag für eine Rechtsvorschrift zur Regelung des ABI hat Volker Heydt vorgelegt.<sup>102)</sup>

Die gebräuchliche Anordnung in gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, dass ein Text „im ABI“ zu veröffentlichten ist, ist angesichts der unkoordinierten Aufsplitterung des ABI in Reihen und Anhänge sowie Papierversionen und elektronische nicht sehr viel mehr wert als eine Anordnung, die bloß die Veröffentlichung anordnet, aber dazu schweigt, wo genau zu veröffentlichen ist. Das ABI ist nur mehr ein theoretisch einheitliches Gebilde, unter dessen Namen sich ein Sammelsurium von Medien verbirgt und das seine Gestalt auf intransparente Weise jederzeit ändern kann und auch immer wieder für Außen Stehende überraschend ändert, wobei die Abfolge und der Wirksamkeitsbeginn der jeweiligen Änderung mangels rechtsstaatlich korrekter Durchführung – wenn überhaupt – nur mit detektivischen Methoden und dem sprichwörtlichen „archivarischen Fleiß“<sup>103)</sup> rekonstruiert werden können. Es ist zu hoffen, dass nach der kürzlich veröffentlichten Neuformulierung der grundlegenden Texte, die das AfaV betreffen,<sup>104)</sup> auch wirksame Initiativen gesetzt werden, die allgemeinen Fragen, die die Veröffentlichung von Dokumenten im ABI betreffen, auf hohem rechtsstaatlichen Niveau und im Sinne einer deutlich verbesserten Übersichtlichkeit für die Rechtsuchenden zu regeln.

95) ZB Pkt 3 des Beschlusses Nr 174 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – vom 20. April 1999 über die Auslegung des Artikels 22a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABI 2000 L 47/30; CELEX-Nr 32000D0141).

96) Zu Art 5 Abs 2 lit e AfaV-Beschluss, der in diesem Zusammenhang relevant ist, siehe oben in FN 60.

97) Faktisch bereits ausgegliedert sind die Berichte der Verhandlungen des Europäischen Parlaments, die bloß dem Namen nach im „Anhang“ zum ABI erscheinen.

98) Gesondert bezogen werden können derzeit nur die Stellenausschreibungen im ABI C.

99) Die Kritik an Aufbau und Erscheinungsbild des ABI ist nicht neu. Bemerkungen verschiedener Stellen zur Überfrachtung des ABI mit sehr speziellen Inhalten samt Anregungen für eine benutzerfreundliche Untergliederung oder Aufspaltung des ABI sind im AfaV seit den frühen 70-er Jahren dokumentiert. Ausführliche – nicht umgesetzte – Überlegungen zur Problematik (zB mit dem Vorschlag der Aufspaltung des ABI L in die Teile „L/A“ und „L/B“) enthält unter anderem ein Bericht des Direktoriums des AfaV aus dem Jahr 1975 (Rapport au conseil sur une nouvelle subdivision du journal officiel des communautés européennes et la création d'un répertoire des actes communautaires).

100) Siehe etwa den oben bei FN 25 wiedergegebenen Hinweis auf die Einführung des ABI C E: „Die EU-Institutionen haben beschlossen . . .“.

101) Dazu Heydt, Zum Verkündungswesen im demokratischen Rechtsstaat. In: Demokratie und Verwaltung. 25 Jahre Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd 50 (1972) 463 (466f).

102) Heydt (FN 101) 477f. Dem Autor liegt ein nicht veröffentlichter aktualisierter Vorschlag von V. Heydt (erreichbar unter: Volker.Heydt@cec.eu.int) aus dem Jahr 1995 vor.

103) VfSlg 3130/1956.

104) Siehe FN 28.

## Terminübersicht – Seminare

### März

- 2. bis 3. 3.** Gesellschaftsrecht  
Seminar-Nr: 20010302/6 INNSBRUCK
- 2. 3.** Be up to date! Die Reform  
des Gewährleistungsrechts –  
Gewährleistung geht uns alle an  
Seminar-Nr: 20010302/4 SALZBURG
- 9. bis 10. 3.** Strafverfahren I  
Seminar-Nr: 20010309/3 ST. GEORGEN i. A.
- 9. 3.** Be up to date!  
Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht  
(mit Lugano-/Brüssel-Abkommen),  
Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht  
Seminar-Nr: 20010309A/8 WIEN
- 9. bis 10. 3.** Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht  
in der Praxis des Wirtschaftsanwalts  
Seminar-Nr: 20010309/8 WIEN
- 13. 3.** Seminarreihe Steuerrecht:  
3. Internationales Steuerrecht  
Seminar-Nr: 20010313/8 WIEN
- 16. bis 17. 3.** Kartellrecht – das Recht gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen  
Seminar-Nr: 20010316A/8 WIEN
- 16. bis 17. 3.** Die VfGH- und VwGH-Beschwerde  
Seminar-Nr: 20010316/8 WIEN
- 22. bis 24. 3.** Zivilverfahren  
Seminar-Nr: 20010322/8 WIEN
- 23. bis 24. 3.** Der Liegenschaftsvertrag  
Seminar-Nr: 20010323/3 ST. GEORGEN i. A.
- 23. bis 24. 3.** Insolvenzrecht  
Seminar-Nr: 20010323/8 WIEN
- 30. bis 31. 3.** Grundzüge der Bilanzanalyse  
und Unternehmensbewertung  
Seminar-Nr: 20010330/7 DORNBIRN
- 30. bis 31. 3.** Anglo-amerikanisches Zivil- und  
Wirtschaftsrecht (Vertrags- und Gesell-  
schaftsrecht inkl Verhandlungstraining)  
Seminar-Nr: 20010330A/8 WIEN
- 30. bis 31. 3.** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht  
Seminar-Nr: 20010330/8 WIEN
- 3. 4.** Seminarreihe Steuerrecht:  
4. Gebühren  
Seminar-Nr: 20010403/8 WIEN

### April

- 6. bis 7. 4.** Gesellschaftsvertrag II –  
Schwerpunkt GmbH  
Seminar-Nr: 20010406/5 GRAZ
- 6. 4.** Umgründung  
Seminar-Nr: 20010406/8 WIEN
- 19. bis 21. 4.** Die französische Rechtsprache  
Seminar-Nr: 20010419/8 WIEN
- 20. bis 21. 4.** Be up to date!  
Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht  
Seminar-Nr: 20010420A/3 LINZ
- 20. bis 21. 4.** Zivilverfahren I  
Seminar-Nr: 20010420/3 ST. GEORGEN i. A.
- 20. bis 21. 4.** AVG, VStG, UVS  
Seminar-Nr: 20010420/8 WIEN
- 27. bis 28. 4.** Existenzgründung  
Seminar-Nr: 20010427/6 INNSBRUCK
- 27. bis 28. 4.** Gesellschaftsrecht I  
Seminar-Nr: 20010427/8 WIEN

### Strafverfahren I

#### awak.basic

Dieses Basisseminar macht mit den Grundbegriffen des Strafver-  
fahrens vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht vertraut.  
Neben Vorträgen sollen auch Sachverhalte aus der Praxis für die  
Praxis vermittelt werden.

Termine: Freitag, 9. 3. 2001, bis Samstag, 10. 3. 2001 = 3 Halb-  
tage

Planung: *Dr. Günther Tews*, RA in Linz

Referenten: *Dr. Andreas Mittermayr*, Richter des OLG Linz

*Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek*, Präsident des Jugendgerichtshofes  
Wien

*Dr. Günther Tews*, RA in Linz

*Dr. Hans-Valentin Schroll*, Generalanwalt in Wien

Seminarort: **St. Georgen**

Seminar-Nr: 20010309/3

#### Be up to date!

#### Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

#### awak.update

Gegenstand des Seminars ist die Rechtsentwicklung, also alle  
Gesetzesänderungen, neuen Gesetze und Rechtsprechung insbe-  
sondere des OGH in den Bereichen Zivilprozessrecht, österrei-  
chisches und internationales Zuständigkeitsrecht (Lugano- und Brüs-  
sel-Abkommen), ferner im Exekutionsverfahren (auch international)  
und im Insolvenzrecht. Weiters werden die Exekutionsnovelle

2000 (Neugestaltung der Zwangsversteigerung, Aufhebung von Eigentumsgemeinschaften) sowie Änderungen des EuGVÜ/LGVÜ und die Reform des Zivilprozesses behandelt. Dies alles in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Dieses Seminar will diejenigen Kolleginnen und Kollegen unterstützen, die trotz notwendiger Spezialisierung als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Termin: Freitag, 9. 3. 2001 = 2 Halbtage

Planung: *VPräs. Dr. Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten in zeitlicher Reihenfolge:

*Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek*, Universität Graz

*Dr. Peter Angst*, Sen.-Präs. d OGH

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20010309 A/8

### **Kartellrecht - das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

[awak.special](#)

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist das Kartellrecht (umfassender verstanden als Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ein Rechtsbereich, der bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen und bei der Gestaltung von Verträgen in

steigendem Ausmaß berücksichtigt werden muss. Im Rahmen dieses Seminars wird das österreichische und das europäische Kartellrecht in seinen Grundzügen dargestellt, wobei die Prinzipien, Strukturen und wirtschaftlichen Grundlagen anhand aktueller Fälle praxisnahe (auch mit Fallstudien) erläutert werden.

Termine: Freitag, 16. 3. 2001, bis Samstag, 17. 3. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *MMag. Dr. Hanno Wollmann*, LL.M., RA in Wien

Referenten: *Dr. Georg Legat*, LL.M., RA in Wien

*MMag. Dr. Hanno Wollmann*, LL.M., RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20010316 A/8

### **Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

[awak.special](#)

Die Beratung von Unternehmen erfordert nicht nur profunde Rechtskenntnisse, sondern setzt auch in hohem Maße Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge und Zusammenhänge voraus. Insbesondere bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen, der Gestaltung von Unternehmens- und Anteilskäufen und Umgründungen ist der Wirtschaftsanwalt mit Fragen der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung konfrontiert.

Termine: Freitag, 30. 3. 2001, bis Samstag, 31. 3. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Waltraute Steger*, RA in Linz

Referenten: *Dr. Franz Pegger*, RA in Innsbruck

*Mag. Wilfried Stauder*, StB in Innsbruck

Seminarort: **Dornbirn**

Seminar-Nr: 20010330/7

## Gesellschaftsrecht II (Schwerpunkt GmbH)

[awak.special](#)

Das Seminar soll die Teilnehmer mit grundsätzlichen Fragen der Vertragsgestaltung und der gesellschaftsrechtlichen Praxis (Gesellschafterversammlung, Beschlussfassungserfordernisse, Kapitalaufbringung, Kapitalerhöhung, Abgrenzung von Geschäftsführungs-, Generalversammlungs- und Aufsichtsratskompetenzen, Sondervereinbarungen, Euro-Umstellung, Gewinnverteilungsregelung, Übertragung von Geschäftsanteilen) als auch mit handels- und steuerrechtlichen Grundproblemen von Umgründungen (Umwandlungen, Spaltungen etc) vertraut machen.

Termine: Freitag, 6. 4. 2001, bis Samstag, 7. 4. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Mag. Bernhard Astner*, RA in Graz

Referenten: *Mag. Bernhard Astner*, RA in Graz

*ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schummer*, Universität Graz, Institut für Handelsrecht

*Dr. Bernhard Deu*, Firmenbuchrichter am LGZ Graz

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20010406/5

## Umgründung

[awak.workshop](#)

Learn from the best! Wollen Sie die Umgründung einer Rechtsanwalts-gesellschaft in eine GmbH aus erster Hand kennen lernen? Wollen Sie wissen, wie spektakuläre Umgründungen und Transaktionen (etwa: Bank Austria, Steyr-Daimler-Puch) abgewickelt

wurden? Unsere Referenten erarbeiten mit Ihnen einzelne Praxisfälle von der Planungsphase bis zum Firmenbuchgesuch. Ziel des Seminars ist die Gestaltung eines Umstrukturierungskonzepts in gesellschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und strategischer Sicht. Die Erreichung des Ziels erfordert bereits einschlägige Vorkenntnisse im Umgründungsrecht.

Bedingt durch die vorgesehene Teamarbeit ist die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt.

Termin: Freitag, 6. 4. 2001 = 2 Halbtage

Planung: *Univ.-Doz. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: *MMag. Dr. Stefan Günther*, RA in Wien, Kanzlei Dorda Brugger & Jordis Rechtsanwälte

*Mag. Peter Perktold*, StB in Wien, Kanzlei Price Waterhouse AG

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20010406 8

## Existenzgründung

[awak.extra](#)

Ziel dieses Seminars ist es, einen Einblick in die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Stellmechanismen am Weg in die Selbstständigkeit zu geben.

Termine: Freitag, 27. 4. 2001, bis Samstag, 28. 4. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Andrea Haniger*, RA in Innsbruck

Referenten: *Dott. Torsten Reiß*, Geschäftsstellenleiter MLP Innsbruck

*Mag. Gerd Waibel*, MLP Zweigstelle Innsbruck

*Mag. Katharina Kober*, MLP Zweigstelle Innsbruck

*Dr. Ivo Greiter*, RA in Innsbruck, Kanzlei Greiter, Pegger, Kofler & Partner

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20010427/6

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-mail [office@awak.at](mailto:office@awak.at). Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

## Ausbildung in Wirtschaftsmediation

Wie bereits in den früheren Heften zum Anwaltsblatt berichtet wurde, fand bis einschließlich Oktober 2000 eine Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation statt.

Das sechste und letzte Modul fand in der Zeit vom 6. 10. 2000 bis 8. 10. 2000 im Gastagwirt in Eugendorf bei Salzburg statt. Geleitet wurde das Seminar von Univ.-Prof. Dr. *Stephan Breidenbach*, Universität Viadrina/Frankfurt a O sowie Dr. *Andreas Nelle*, Rechtsanwalt in Berlin.

Ziel des Seminars war es, bereits gegebene Erfahrungen der angehenden Wirtschaftsmediatoren einzubringen, und das bisher im Curriculum Gelernte zu ergänzen bzw zu vertiefen.

Ein Hauptaugenmerk wurde gerichtet auf die Rolle der Beratungsanwälte, die in der Wirtschaftsmediation regelmäßig mit dabei sind. Ebenso wurden visuelle Methoden vorgestellt, die in der Wirtschaftsmediation hilfreich sein können.

Ein weiterer Punkt war die Konzentration auf schwierige Faktoren in der Mediation (etwa bei Machtungleichgewicht).

Die Rolle der Beratungsanwälte ist in der Wirtschaftsmediation von besonderer Bedeutung. Wichtig ist, die Anwälte schon am Anfang der Mediation mit einzubeziehen, andererseits jedoch auch ihre Rolle in dem gesamten Gefüge abzuklären. Bei Aufbau eines Vertrauensverhältnisses innerhalb der Mediation kann es gelingen, dass die Anwälte sehr konstruktiv bei der Findung von Lösungsvorschlägen mitarbeiten, und im Ausarbeiten der rechtlichen Aspekte äußerst hilfreich sind. Allerdings ist es wichtig, dass der Anwalt nicht für die Partei spricht, sondern die Parteien für sich selbst verschiedene Dinge klarlegen können und sollen.

Zu den visuellen Techniken:

Dr. *Breidenbach* stellte die Methode des Mind-Mapping vor. Mit dieser Methode wird es ermöglicht, die Positionen der Parteien nicht ständig gegenüber zu stellen, und so den Konflikt noch zu vertiefen, sondern allenfalls auch das gemeinsame aus den einzelnen Themen zu erkennen, oder nebeneinander stehen zu lassen. Durch geschwungene Linien entsteht eine ganz besondere Landschaft, in der sich die verschiedensten Linien ausbilden, verzweigen und unterteilen. Mit dieser Methode gelingt es, die Vielschichtigkeit von Problemstellungen besser und übersichtlicher darzustellen.

Ein besonderes Augenmerk wurde auch gelegt auf die Übung zum Erarbeiten von Optionen, und anschließendem Bewerten von diesen in Zusammenschau mit den von den Parteien herausgearbeiteten Interessenlagen.

Insgesamt ein dichtes Programm, und der letzte Schliff für die angehenden Wirtschaftsmediatoren.

Den Teilnehmern wurde das Zertifikat anlässlich der Jahreshauptversammlung der AVM am 6. 11. 2000 in feierlichem Rahmen überreicht.

Für die Teilnehmer war es eine spannende Ausbildung, die wahrscheinlich nicht nur in der Wirtschaftsmediation selbst, sondern auch im sonstigen Anwaltsberuf neue Möglichkeiten mit sich bringt.

Ein besonderer Dank gilt den Referenten, die das Lernen spannend machten, der Universität Klagenfurt mit ihrem Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung für die Planungsarbeiten zu diesem Seminar, und Dr. *Renate Storch* für den organisatorischen Teil. **Ein weiterer Lehrgang für die Ausbildung zum Wirtschaftsmediator wird im März 2001 beginnen. Kurzinformation darüber in diesem Heft, nähere Auskünfte erhalten Sie bei der AVM.**

*Dr. Andrea Haniger, Vizepräsidentin AVM*

## AVM-Seminar

### Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation

**Termin: 15. März 2001 bis 11. November 2001**

**Ort: Salzburg**

- Modul I: Einführung in das Thema Wirtschaftsmediation  
15. März 2001, 14.00 Uhr, bis 17. März 2001, 12.30 Uhr
- Modul II: Das Mediationsmodell „Dynamik durch Verstehen – die Rolle der Beratungsanwälte“  
24. Mai 2001, 14.00 Uhr, bis 27. Mai 2001, 12.30 Uhr
- Modul III: „Service-orientierte“ Wirtschaftsmediation, Special skills  
4. Juli 2001, 14.00 Uhr, bis 7. Juli 2001, 17.00 Uhr
- Modul IV: Vernetzung und Praxisreflexion  
21. Sept. 2001, 14.00 Uhr, bis 22. Sept. 2001, 17.00 Uhr
- Modul V: Wirtschaftsmediation mit Gruppen  
10. Okt. 2001, 14.00 Uhr, bis 13. Okt. 2001, 17.00 Uhr
- Modul VI: Abschlussseminar, Balanceakt Mediation  
8. Nov. 2001, 14.00 Uhr, bis 11. Nov. 2001, 12.30 Uhr

### Lehrbeauftragte:

Österreichische und internationale ReferentInnen, je 2 ReferentInnen in allen Modulen

**Anmeldeschluss:** 28. Februar 2001

**Detailinformationen und Anmeldeformular senden wir Ihnen gerne zu:**

**AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln**

**1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3**

**Tel. 01/513 12 01, Fax 01/513 12 05**

**e-mail: office@avm.co.at**

**Besuchen Sie uns auch im Internet: [www.avm.co.at](http://www.avm.co.at) !**



## Änderungen der Liste

### Burgenland

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Verzicht

Mag. KRÖPFL Helmut, Jennersdorf,  
per 1. 11. 2000,  
mStv Dr. Manfred Klepeisz, Güssing

### Oberösterreich

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. HUTTERER Alois,  
4020 Linz, Europaplatz 7,  
Tel. 0732/60 30 30,  
Telefax 0732/60 30 30-10,  
e-mail: a.hutterer@saxinger-  
chalupsky.com,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 21. 11. 2000

#### Liste der Rechtsanwaltsanwärter

##### Ersteintritte

RAA Mag. ERHART Andrea  
bei Dr. Siegfried Sieghartsleitner, Wels

RAA Dr. KUBIN Wilhelm  
bei Mag. Martha Gradl, Linz

RAA Mag. LICHTENEGGER Susanne  
bei Dr. Haymo Modelhart, Linz

RAA Mag. NAGEL Elisabeth  
bei Dr. Bernhard Huber, Linz

RAA Mag. FLECKL Johannes  
bei Dr. Wolfgang Dartmann, Linz

RAA Dr. CHRISTIAN Bettina  
bei Dr. Christoph Arbeithuber, Linz

RAA Dr. GANGLBERGER Martina  
bei Dr. Eduard Saxinger, Linz

RAA Mag. BREITWIESER Carmen  
bei Mag. Dr. Johannes Winkler, Linz

### Salzburg

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Dr. RAITS Sergej, 5020 Salzburg,  
Ignaz-Rieder-Kai 11 c,

Tel. 0662/62 23 01,  
Telefax 0662/62 30 00,  
e-mail: law@raits-ebner.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 1. 12. 2000

Mag. MONDRÉ Rudolf, 5020 Salzburg,  
Vogelweiderstraße 21,  
Tel. 0662/88 12 16-0,  
Telefax 0662/88 12 16-3,  
e-mail: rechtsanwalt.mondre@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 1. 12. 2000

##### Kanzleisitzverlegung

DDr. OBERLABER Edith,  
Salzburg, Platzl 5,  
Tel. 0662/84 24 48,  
Telefax 0662/84 24 48-13,  
per 4. 12. 2000

### Tirol

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Ing. Dr. KRALL Stefan, 6020 Innsbruck,  
Anton-Melzer-Straße 9,  
Tel. 0512/58 22 37,  
Telefax 0512/58 28 41,  
e-mail: ku.k@aon.at,  
korrespondiert in englischer  
und spanischer Sprache,  
per 10. 11. 2000

Dr. KÜHNL Oliver, 6020 Innsbruck,  
Anton-Melzer-Straße 9,  
Tel. 0512/58 22 37,  
Telefax 0512/58 28 41,  
e-mail: ku.k@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 10. 11. 2000

### Vorarlberg

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Kanzleisitzverlegung

Dr. LUMPER Horst,  
6900 Bregenz, Weiherstraße 3/III,  
Tel. 05574/434 22,  
Telefax 05574/434 22-12,  
per 1. 12. 2000

### Wien

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Mag. DINHOPEL Beate, 1080 Wien,  
Josefstädter Straße 34/18,  
Tel. 01/408 95 71,  
Telefax 01/408 95 71-17,  
e-mail: dinhopel@austrianlawyers.com,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 14. 11. 2000

Mag. ETTTEL Mathias,  
1010 Wien, Domgasse 4,  
Tel. 01/513 77-400,  
Telefax 01/513 77-42,  
per 28. 11. 2000

Dr. FANTUR Lukas,  
1010 Wien, Rotenturmstraße 12,  
Tel. 01/516 20,  
Telefax 01/512 46 55,  
e-mail: bbo@law.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 28. 11. 2000

Mag. GRAF Philipp J.,  
1010 Wien, Oppolzergasse 6,  
Tel. 01/533 06 20, 533 06 29,  
Telefax 01/533 06 20-18,  
e-mail: p.j.graf@graf.co.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 14. 11. 2000

Dr. HANDSCHUR Eva,  
1010 Wien, Fichtegasse 5,  
Tel. 01/513 22-13,  
Telefax 01/513 22-14,  
e-mail: eva.handschur@nextra.at,  
per 28. 11. 2000

Dr. RINDLER Heinz,  
1010 Wien, Strauchgasse 1-3,  
Tel. 01/535 37 21,  
Telefax 01/533 15 55,  
e-mail: opf.vienna@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 14. 11. 2000

Mag. ZUFFER Martin,  
1010 Wien, Ebendorferstraße 3,  
Tel. 01/404 43-0,  
Telefax 01/404 43-9000,



korrespondiert in englischer Sprache,  
per 14. 11. 2000

**Kanzleisitzverlegungen**

Mag. KOPINITS Johann,  
Wien, Graben 12/6,  
Tel. 01/512 32 26,  
per 1. 12. 2000

Dr. WAPPEL Günter,  
Wien, Landskrongasse 8/1 a,  
Tel. 01/533 85 34,  
Telefax 01/533 85 34-99

Dr. WIESINGER Thomas,  
Wien, Wickenburggasse 3,  
Tel. 01/409 78 92,  
Telefax 01/409 78 92-23,  
per 30. 11. 2000

**Verzicht**

Dr. HEJSEK Ulrich, Wien,  
per 27. 11. 2000,  
mStv Dr. Michaela Iro, Wien

**Ableben**

Mag. UNGER Otto, Wien,  
per 25. 11. 2000,  
mStv Mag. Nadja Lorenz, Wien

**Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften**

**Kanzleisitzverlegung**

WOLF THEISS & Partner,  
Wien, Schuberting 6,  
Tel. 0732/515 10,  
Telefax 0732/515 10-25,  
per 17. 11. 2000

**Liste der niedergelassenen  
europäischen Rechtsanwälte**

**Neueintragung**

Ass. iur. BLUMENSCHNEIDER Kirstin (RAK  
Köln), 1010 Wien, Tuchlauben 13,  
Tel. 01/534 37-0,  
Telefax 01/533 25 21,  
e-mail: schoenherr@schoenherr.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 21. 11. 2000

**Liste der Rechtsanwaltsanwärter**

**Ersteintritte**

RAA Mag. ARNOLD Florian  
bei Hon.-Prof. Dr. Wolf-Dieter Arnold

RAA Mag. BACHER Alexander  
bei Dr. Matthias Bacher

RAA Mag. BAUER-KAIPEL Herta  
bei Dr. Wolfgang Spitzzy

RAA Mag. BICAN Martin  
bei Dr. Armenak H. Utudjian

RAA Mag. BUZANICH Herbert  
bei Dr. Christof Pöchhacker

RAA Mag. CSERNOHORSZKY Isabelle  
bei Dr. Rudolf Krilyszyn

RAA Mag. DOLEH Usama  
bei Dr. Klaus Hoffmann

RAA Mag. ETZERSDORFER Ingmar  
bei Dr. Harald Schicht

RAA Dr. FREUND Iris  
bei Dr. Walter Brugger

RAA Mag. GLASER Katharina  
bei Dr. Georg Schönherr

RAA Mag. GRAF Eva  
bei Dr. Andreas Zahradnik

RAA Mag. HAIS Angelika  
bei Dr. Richard Wolf

RAA Mag. HAUSBERGER Jörg  
bei Dr. Heidi Bernhart

RAA Mag. HEBENSTREIT Sonja  
bei Mag. Stefan Geppert

RAA Mag. HEFFERMANN Angela  
bei Dr. Peter Prettenhofer

RAA Mag. HOHENSINNER Erik  
bei Dr. Christoph Herbst

RAA Mag. KABAS Petra Tamara  
bei Dr. Georg S. Mayer

RAA Mag. KNALLER Catharina  
bei Dr. Daniel Charim

RAA Dr. LEUTMEZER Birgit  
bei Mag. Dr. Thomas Zottl

RAA Mag. LÜFTNER Martin  
bei Dr. Birgit Bichler-Tschon

RAA Mag. MÜLLNER Sonja  
bei Dr. Hans Bichler

RAA Mag. NETZER Claudia  
bei Mag. Andreas Netzer

RAA Dr. NEUHOLD Elfriede  
bei Dr. Rudolf Lessiak

RAA Mag. NOWOTNY Katharina  
bei Dr. Andreas Zahradnik

RAA Mag. OSWALD Elisabeth  
bei Dr. Herwig Hauser

RAA Dr. PAUSER Philip  
bei Mag. Dr. Thomas Zottl

RAA Mag. PLATZ Maximilian  
bei Dr. Andreas Zahradnik

RAA Mag. ROGENHOFER Richard  
bei Dr. Rose-Marie Rath

RAA Mag. RÖBLHUBER Christina  
bei Dr. Oskar Winkler

RAA Mag. SIEGMUND Christian  
bei Dr. Ernst Orttenburger

RAA Mag. SIGARI MAJD Farid  
bei Dr. Edith Hlawati

RAA Mag. STEINER Elisabeth  
bei Dr. Wilhelm Schlein

RAA Mag. STEINSCHADEN Viktoria  
bei Dr. Raoul Hoffer

RAA Mag. TAUCHER Petra  
bei Dr. Armin Bammer

RAA Mag. TOPIC-MATUTIN Anna  
bei MMag. Franz J. Heidinger

RAA Mag. VOGGENBERGER Susanne  
bei Ing. Dr. Heinz Robathin

RAA Mag. WAGNER Astrid Elisabeth  
bei Dr. Eva Rieß

RAA Dr. WALLNÖFER Thomas  
bei Dr. Martin Maxl

RAA Mag. WINISCHHOFER Felix  
bei Dr. Michael Kutschera

**Liste der Richteramtsanwärter**

**Ersteintritt**

RiAA Mag. ZENTNER Rüdiger  
bei Dr. Markus Freund

**Fehlerberichtigung  
AnwBI 2000, 744  
Wien**

**Liste der Rechtsanwälte**

**Kanzleisitzverlegung**

Dr. EUSTACCHIO Thomas G.,  
1090 Wien, Währinger Straße 26,  
Tel. 01/319 97 00,  
Telefax 01/319 97 00-22,  
per 2. 10. 2000  
Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen!



## Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 00/242 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 04 4522/13-IV/4/00  
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Slowakei; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/243 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
GZ 31.901/68-IX/B/12/00  
Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Waren auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/244 Bundeskanzleramt  
GZ 601.135/103-V/4/00  
Entwurf einer Verordnung über die Anbieters- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken nach dem Mediengesetz; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/248 Bundeskanzleramt  
GZ 600.713/1-V/2a/00  
Verordnung der BReg, mit der Pauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Bundesbehörden außerhalb des Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2000 – BKommGebV)  
*Referent:* Dr. Kurt Dellisch, RAK Kärnten
- 00/249 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 52.306/123-VII/D/2/2000  
Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „MAS“ (Wirtschaftsmanagement)
- 00/253 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
GZ 96 115/13-IV/13/00  
Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz und das Akkreditierungsgesetz geändert werden; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/254 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 19.102/29-IA 9/00  
Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/257 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 19.102/31-IA 9/00  
Verordnung zur Errichtung von Branchenorganisationen im Weinsektor; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/258 Bundesministerium für Landesverteidigung  
GZ 10.046/0010-1.7/00  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2000 – AusIEG 2000) sowie eines Auslandseinsatzanpassungsgesetzes (AusIEAG)  
*Referent:* Dr. Franz Hofbauer, RAK Niederösterreich

## Ehrungen

### Dr. Norbert Kosch

Dr. *Norbert Kosch*, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt, wurde das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Der Präsident des OLG Wien hat in Vertretung des Bundesministers für Justiz die Auszeichnung am 20. September 2000 im Justizpalast übergeben.

### Dr. Maximilian V. J. Allmayer-Beck

Kollege Dr. *Allmayer-Beck* war durch viele Jahre Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien. In einer Reihe von Arbeitsgruppen war er in vorbildlicher Art und Weise tätig. Sein Einsatz für eine österreichweite einheitliche Ausbildung des Berufsnachwuchses, der letztlich zur Einrichtung der Anwaltsakademie geführt hat, ist sein bleibender Verdienst. Dass Mediation ein Tätigkeitsgebiet des Anwaltes ist und besondere Eignung und Kenntnisse voraussetzt, hat Kollege Dr. *Allmayer-Beck* sehr früh erkannt, ebenso dass die Zusammenarbeit mit anderen Berufen in der Mediation im Interesse des Auftraggebers liegt. Seine Bemühungen führten zu der Gründung der Anwaltlichen Vereinigung für Mediation.

Anerkennung fanden die Leistungen unseres Kollegen Dr. *Allmayer-Beck* durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich.

### Dr. Herbert Hochegger

Auch Kollege Dr. *Herbert Hochegger* war durch viele Jahre Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien. In dieser

Eigenschaft war er in der Finanzgebarung der Kammer maßgeblich tätig. Die Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes war und ist ihm bis heute ein besonderes Anliegen. Viele diesbezügliche Maßnahmen gehen auf eine Initiative von Dr. *Herbert Hochegger* zurück. Sein bleibender Verdienst ist unstrittig die Absicherung der autonomen Altersversorgung des Berufsstandes durch die Einführung der so genannten Pension B, welche das Umlageverfahren durch eine Altersversorgung, die auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert, ergänzte. Neue Wege waren zu bestreiten, Überzeugungsarbeit war zu leisten. Der österreichweite Einsatz, den Dr. *Herbert Hochegger* leistete, war für den Erfolg dieses wichtigen standespolitischen Anliegens maßgeblich.

Seit Jahren und bis heute ist Dr. *Herbert Hochegger* im Arbeitskreis Wirtschaftsfragen des ÖRAK zunächst als Mitglied tätig und nach dem Ausscheiden des Ehrenpräsidenten der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Dr. *Oskar Welzl*, dessen Verdienste in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben sollen, als Vorsitzender. Viele wichtige Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft werden durch den Arbeitskreis Wirtschaftsfragen vorbereitet.

In Anerkennung seiner Leistungen wurde Rechtsanwalt Dr. *Herbert Hochegger* das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Für beide Kollegen fand eine Feierstunde im Präsidium des OLG Wien statt. Präsident Dr. *Ramoser* sprach anerkennende und persönliche Worte in dieser Feierstunde aus. Dass er die gute und korrekte Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, für welche er verantwortlich ist, und der österreichischen Anwaltschaft würdigte, soll und darf nicht unerwähnt bleiben.

*Dr. Klaus Hoffmann*

## Juristen-Ball 2001

Fasching-Samstag, **24. Februar 2001**, in der Wiener Hofburg.

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen!

Karten und Tische im Büro des Juristenverbandes, 1016 Wien, Schmerlingplatz 11, Justizpalast, Zi 134, Tel (01) 521 52-3882, Montag–Freitag 9–13 Uhr

**Kleidung:** Damen – Großes (= langes) Abendkleid, (**kein** Hosens-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)  
Herren – Frack oder Smoking (dunkel)

## Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

### Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2001

#### Allgemeines

**Veranstaltungsort:** A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Telefon: 02244/48 90, 27 98 oder 0664/373 57 59

Fax: **02244/309 60**

e-mail: [fortbildungnoe@aon.at](mailto:fortbildungnoe@aon.at)

homepage: <http://members.aon.at/fortbildungnoe>

**Erreichbar:** Schnellbahn, Autobus, PKW.

**Anmeldung:** Schriftlich, telefonisch, per Fax oder per e-mail an den Verein.

**Teilnahmegebühr:** Beinhaltet die schriftlichen Unterlagen, die Pausengetränke und bei Ganztagsveranstaltungen auch das Mittagessen, bei Abendveranstaltungen hingegen ein kaltes Buffet (jeweils inkl Getränk).

**Konto des Vereins:** Nr 00.063.370 bei der Raiffeisenbank Korneuburg (BLZ 32.395).

**Stornogegebühr:** Ein Viertel der Teilnahmegebühr.

**Auskünfte** erteilen gerne Dr. *Franz Hartl* oder *Bernhard Hartl*, Tel 02244/48 90, 27 98.

**Termin:** 26. 2. 2001

**Thema:** „Die Rechte und Pflichten des Bau- bzw Werkunternehmers“

**Referent:** Dr. *Horst Schlosser*, VizePräs des OGH, Vortragender und Fachliterat

**Termin:** 15. 3. 2001

**Thema:** „Die Ansprüche aus Sach- und Personenschäden nach Verkehrsunfällen im Lichte der aktuellen Judikatur“

**Referent:** DDr. *Paul Nechvatal*, Senatsvorsitzender des OLG Wien und Vortragender

**Termin:** 24. 4. 2001

**Thema:** „Der GmbH-Gesellschaftsvertrag“  
Wertvolle Tips für den Vertragsverfasser

**Referent:** Dr. *Johannes Reich-Rohrwig*, Rechtsanwalt in Wien; Spezialist für Rechtsfragen im Zusammenhang mit der GmbH, mehrfach bewährter Vortragender und Autor

**Termin:** 2. 5. 2001

**Thema:** „Das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 (KindRÄG)“

Besonders bedeutsame Änderungen für die Praxis per 1. 7. 2001

**Referent:** Dr. *Hans Weitzenböck*, Richter des LG St. Pölten, Vorsitzender des familienrechtlichen R-Senats, war der für dieses Gesetz zuständige Referent im BMJ

**Termin:** 8. 5. 2001

**Thema:** „Aktuelle Judikatur im Wohnrecht“

**Referent:** Dr. *Wolfgang Dirnbacher*, Mitarbeiter der Hausverwaltung Rustler, mehrfacher Autor und Vortragender

**Termin:** 21. 6. 2001

**Thema:** „Die Zivilverfahrensnovelle 2001“

**Referent:** Dr. *Robert Fucik*, Richter des OLG Wien, Vortragender und Fachliterat

**Zeit:** jeweils **18.00 bis 21.00** Uhr

**Ort:** jeweils **A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37**

**Teilnahmegebühr:** jeweils **S 2000,-**

- Termin:** 22. 2. 2001  
**Thema:** „**Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte**“ – Teil 4/2  
Fortsetzung des allgemeinen Teils mit Schwerpunkt Baurecht und Urkundenhinterlegung  
**Referent:** ADir iR RegRat *Franz Eidenberger*, ehemaliger Leiter des ADV-Schulungszentrums beim OLG Wien und Rechtspfleger in Grundbuchssachen
- Termin:** 3. 4. 2001  
**Thema:** „**Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte**“ – Teil 5/1  
Wohnungseigentum und Grundbuch inkl Grundbuchgesuche  
**Referent:** ADir iR RegRat *Franz Eidenberger*, ehemaliger Leiter des ADV-Schulungszentrums beim OLG Wien und Rechtspfleger in Grundbuchssachen
- Termin:** 16. 5. 2001  
**Thema:** „**Exekutionsrecht für Fortgeschrittene**“ – Teil 1  
Allgemeiner Teil und Fahrnisexekution (unter ausführlicher Darstellung der Rechtsprechung sowie Besprechung von Formulierungsvorschlägen)  
**Referent:** ADir iR RegRat *Alfred Trautmann*, ehemaliger Rechtspfleger am EG Wien und Vortragender an der Justizschule Schwechat sowie im Rahmen verschiedener öffentlicher Seminare
- Termin:** 12. 6. 2001  
**Thema:** „**Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte**“ – Teil 5/2  
Fortsetzung des Themas Wohnungseigentum mit Schwerpunkt Grundbuchgesuche  
**Referent:** ADir iR RegRat *Franz Eidenberger*, ehemaliger Leiter des ADV-Schulungszentrums beim OLG Wien und Rechtspfleger in Grundbuchssachen
- Zeit:** jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr  
**Ort:** jeweils **A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37**  
**Teilnahmegebühr:** jeweils **S 2500,-**

## UIA-Seminar: Geschäftsführerhaftung

Die Union Internationale des Avocats veranstaltet vom 23. bis 24. 3. 2001 ein Seminar in Wien zum Thema Geschäftsführerhaf-

tung. Experten aus sämtlichen EU-Ländern sowie aus den zukünftigen Mitgliedsstaaten der EU werden über dieses Thema referieren und diskutieren, wobei auch an die Teilnahme von Vertretern der Wirtschaft gedacht ist.

Nähere Informationen über die Veranstaltung erhalten Sie von Dr. *Günther Frosch*, Rechtsanwalt, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 586 21 80, Telefax 586 22 35, e-mail: pfk@pfk.at.

## Summer Program in United States Law

19<sup>th</sup> Summer Program in United States Law und Legal Institutions von 9. Juli bis 10. August 2001 an der University of Wisconsin Law School.

Dieses 5-wöchige Sommerprogramm soll ua nicht aus Amerika stammenden Rechtsanwälten ein Grundverständnis des amerikanischen Rechtssystems vermitteln und eine gründliche Einführung in bestimmte Gebiete des amerikanischen Rechts bieten. Weiters werden Verhandlungsstrategien und die Recherche nach amerikanischen Rechtsquellen unterrichtet.

Teilnehmerzahl: begrenzt

Anmeldung: bis spätestens 1. Juni 2001

Nähere Informationen können Sie dem Internet unter <http://www.law.wisc.edu/clew/summer.htm> entnehmen.

## Pallas Inter-University LL. M.

Dieses LL.M. Programm wendet sich an junge Juristen und Rechtsanwälte. Es soll Kenntnisse im Bereich des European Business Law vermitteln.

Dauer: ganztätig von September 2001 bis September 2002

Teilnahmevoraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, zwei Empfehlungsschreiben, Nachweis der Englischkenntnisse

Anmeldung: bis 15. 6. 2001; Anmeldungen vor 1. 4. 2001 werden bevorzugt berücksichtigt

Nähere Informationen können Sie dem Internet unter <http://www.pallas.llm.nl> entnehmen.

SD

## Disziplinarrecht

7724

### § 23 RAO – kein Kostenzuspruch für Äußerungen an den RAK-Ausschuss

**Für – im Auftrag des RAK-Ausschusses erstattete – Gegenäußerungen zu einer wenngleich erfolglosen Beschwerde eines Dritten können dem RA keine Kosten zugesprochen werden, da dies mit der für die Aufgabenerfüllung der Standesvertretung notwendigen unentgeltlichen Mitwirkungspflicht eines Kammerangehörigen unvereinbar ist.**

VfGH 4. 10. 2000, B 16/00, OBDK 11. 10. 1999, 11 Bkd 3/97

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der angefochtene Bescheid legt im Einzelnen dar, welcher disziplinäre Vorwurf aufgrund des festgestellten – vom Bf auch nicht bestrittenen – Sachverhaltes erhoben wird. Die bel Beh legt in vertretbarer Weise dar, dass die aus der RAO und den RL-BA ableitbare und für die Aufgabenerfüllung der Standesvertretung notwendige unentgeltliche Mitwirkungspflicht eines Kammerangehörigen eine zivilgerichtliche Geltendmachung von Kosten für die von der Kammer aufgetragene Äußerung im vorliegenden Beschwerdefall verbiete.

Dass der bel Beh dabei ein in die Verfassungssphäre reichender Fehler unterlaufen wäre, ist nicht erkennbar. Die behauptete Verletzung des Gleichheitsgebotes bzw des Art 7 EMRK liegt somit nicht vor.

Dem VfGH liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass das vor den DisBehörden durchgeführte Verfahren nicht dem Art 6 EMRK entsprochen hätte. Der angefochtene Bescheid spricht dem Bf auch nicht das Recht auf Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche vor einem ordentlichen Gericht ab, sondern stellt bloß die konkrete missbräuchliche Ausübung dieses Rechts unter Sanktion.

#### Anmerkung:

*Herr A hatte sich bei der RAK beschwert, weil ein RA eine Scheck-Sperre veranlasst hatte. Herr B hatte bei der RAK angefragt, ob eine briefliche Äußerung desselben RA beleidigend sei. Für die in beiden Fällen über Aufforderung des Ausschusses erstattete Äußerung klagte derselbe RA aus dem Titel des Schadenersatzes die ihm entstandenen Kosten ein und verlor in einem Fall in zweiter Instanz, weil es „zu den Grundrechten eines jeden Staatsbürgers gehöre, den Behörden, welche zur Verfolgung disziplinar zu ahndender Sachverhalte befugt sind, Sachverhaltsmitteilungen und Anzeigen zu erstatten“, worauf er die andere Klage zurückzog. Wegen dieses Verhaltens wurde der RA diszipliniert (DisStrafe:*

*Verweis), worauf er Beschwerde an den VfGH erhob. Der VfGH wies die Beschwerde ab; quod erat expectandum.*

Strigl

7725

### § 86 StPO – allgemeines Anzeigerecht § 18 RL-BA – Gegenanwalt, persönliche Angriffe § 9 RAO – ungerechtfertigte Anzeigen

**Die Beschuldigung der für den Prozessgegner seiner Mandantin intervenierenden ReAA der falschen Zeugenaussage, weil sie als Zeugin angab, sie habe eine angebliche, „gravierende“ Äußerung ihres Klienten in der vorangegangenen Tag-satzung nicht gehört, und eine solche Äußerung wäre ihr sicherlich aufgefallen, und die deswegen bei StA und RAK erstatteten Anzeigen stellen einen überzogenen, auf nicht tragfähiger Grundlage vorschnell erhobenen Vorwurf strafbaren Inhaltes dar und sind weder mit dem Hinweis auf das allgemeine Anzeigerecht nach § 86 StPO noch mit der anwaltlichen Pflicht zur Wahrung der Interessen der eigenen Partei zu rechtfertigen.**

**Die Inanspruchnahme deliktischer Vorwürfe (noch dazu durch Anzeigeerstattung bei der StA) als Mittel prozessualer Strategie ist mit den Grundsätzen seriöser kollegialer Begegnung krass unvereinbar.**

OBDK 11. 9. 2000, 1 Bkd 1/00

#### Aus den Gründen:

Mit der Reklamation eigener Wahrnehmungen über einen in seinem Beisein verwirklichten Sachverhalt mit – lt Anzeige – strafrechtlicher Relevanz stellt der DB erneut auf eine (auch) subjektive Verdachtsqualität ab, die bei Fallkonstellationen der vorliegenden Beschaffenheit regelmäßig von (im konkreten Fall nicht evidenten) Faktoren abhängt, die über bloß objektive Anhaltspunkte hinausgehen und dabei geeignet sind, die Annahme eines – erfahrungsgemäß aus verschiedensten Gründen nicht lebensfremden – Wahrnehmungsfehlers auszuschließen. Die in diesem Sinn fehlende Eignung der vorliegend maßgebenden Begleitumstände ergibt sich schon – wie bereits dargelegt – daraus, dass selbst der mit dem wechselseitigen Parteinvorbringen konfrontierte Verhandlungsrichter keine Erinnerung an eine Äußerung des behaupteten signifikanten Inhalts bekunden konnte. Schließlich entspricht es auch durchaus den Denkgesetzen, wenn der DR der (erstmalig in der

Berufungsverhandlung in Frage gestellten) Abstandnahme des DB von jedweden Initiativen zur protokollarischen Erfassung der in Rede stehenden Äußerung bereits in der mündlichen Streitverhandlung vom 2. 9. 1996 eine gewisse seinen Standpunkt schwächende Indizwirkung beimaß.

Letztlich bedarf es keiner näheren Erörterung, dass es keine der Wahrung von Klienteninteressen abträgliche Überforderung anwaltlicher Sorgfaltspflicht darstellt, selbst im Fall erwiesener objektiver Unrichtigkeit einer von einem Berufskollegen vorgebrachten Prozessbehauptung bzw zeugenschaftlichen Aussage den Vorwurf eines insoweit dolosen Vorgehens von der Verfügbarkeit spezifisch fassbarer Anhaltspunkte abhängig zu machen.

Der Berufung ist aber auch der Erfolg zu versagen, soweit sie sich gegen den Strafausspruch richtet.

Bei der Strafbemessung ließ sich der DR im Wesentlichen davon leiten, dass dem inkriminierten Tatverhalten im Hinblick auf die massive Beschuldigung einer Berufskollegin bei mehreren Institutionen zwar gravierendes Gewicht zukomme, andererseits aber nicht persönlicher Eigennutzen des DB, vielmehr dessen Bemühung um effiziente Wahrung der Interessen seiner Klientin auslösender Anstoß für die disziplinarische Verfehlung war.

Demgegenüber strebt der DB unter Hinweis auf den Tatzusammenhang mit einem emotionsgeladenen Zivilverfahren zwischen geschiedenen Ehegatten die offen gebliebene Möglichkeit einer tatsächlichen ehrenrührigen Anschuldigung der KI gegenüber dem Bekl, den verhältnismäßig geringen sozialen Störwert des Anlassverhaltens und den Umstand, dass die in der erstinstanzlichen Strafbemessung miterwähnte Gendarmerieanzeige vom Einleitungsbeschluss nicht erfasst gewesen sei, eine Strafreduktion auf ein „angemessenes Maß“, in eventu den Ausspruch einer bloßen Verwarnung bzw Finalisierung des Verfahrens gem § 3 DSt an, ohne damit allerdings im Recht zu sein.

Der dem beruflichen Wirken der RA-schaft abgeforderte und von ihr zu Recht auch erwartete Beitrag zur Rechtspflege besteht ua in ihrer Einflussnahme darauf, dass Rechtskonflikte mit ausschließlich sachorientierter Argumentation emotionsfrei ausgetragen werden. Dass dabei eine in diesem Sinn effiziente Übernahme der Vertretung fremder Interessen insbesondere auch auf eine von wechselseitigem Respekt und sorgfältiger Sondierung sachadäquaten Mitteleinsatzes gekennzeichnete kollegiale Begegnung angewiesen ist, versteht sich von selbst. Die hier abgeurteilte – egal ob auf bloß vermeintlicher oder objektiv tatsächlich wahrgenommener Falschbekundung beruhende – Inanspruchnahme deliktischer Vorwürfe (noch dazu durch Anzeigeerstattung bei der StA) als Mittel prozessualer Strategie ist mit den Grundsätzen seriöser kollegialer Begegnung im dargelegten Sinn krass unvereinbar. So gesehen lassen jene präventiven Erfordernisse, die aus den hier ingerierten Standesinteressen wie auch aus der wenig einsichtigen Verfahrenseinklassung des DB folgen, keinen Freiraum für eine der in den Berufungsanträgen angestrebten Sanktionskorrekturen.

Anmerkung:

*Vorliegend gab es nicht bloß eine spontane Bezichtigung der „falschen Beweisaussage vor Gericht“, sondern einige Tage später auch Straf- und DisAnzeigen wegen derselben Anschuldigung.*

*Der Besch hatte in der vorangegangenen Tagsatzung nicht etwa beantragt, die gravierende Äußerung der KI zu protokollieren, oder in eventu eine Niederschrift zum Protokoll gemacht (§ 212 ZPO), sondern erst beim nächsten Tagsatzungstermin auf die „gravierende“ Äußerung hingewiesen und nach Einvernahme der Gegenvertreterin, die erklärte, davon nichts gehört zu haben, einige Tage später Straf- und DisAnzeigen erstattet.*

*Ein solches Vorgehen ist bei der erkennbar schwachen Beweislage – auch der Zivilrichter konnte sich an die gg Äußerung nicht erinnern – schon deswegen disziplinar, weil Anzeigeerstattung gegen Kollegen ohne vorherige sorgfältige und kritische Prüfung des Sachverhaltes (zB Bkd 71/77, AnwBl 1978, 516) standeswidrig ist. Hier kam noch dazu, dass von allen anwesenden Personen keine außer dem Besch die gravierende Äußerung gehört hatte. In den Ausführungen zur Strafberufung findet sich der schöne Hinweis – bitte nochmals lesen –: „Der dem beruflichen Wirken der RA-schaft abgeforderte und von ihr zu Recht auch erwartete Beitrag zur Rechtspflege besteht ua in ihrer Einflussnahme darauf, dass Rechtskonflikte mit ausschließlich sachorientierter Argumentation emotionsfrei ausgetragen werden. Dass dabei eine in diesem Sinn effiziente Übernahme der Vertretung fremder Interessen insbesondere auch auf eine von wechselseitigem Respekt und sorgfältiger Sondierung sachadäquaten Mitteleinsatzes gekennzeichnete kollegiale Begegnung angewiesen ist, versteht sich von selbst.“*

*Strigl*

## Kostenrecht

7726

### § 41 ff ZPO – Prozesskostensatz

**Bei späterer Klagsabweisung ist die gesonderte Bekanntgabe der Vollmacht der bekl Partei zu honorieren, wenn daraufhin die Klage direkt an ihren Vertreter zugestellt werden konnte. Nach Klagsrückziehung sind der Beklagten auch nicht die Kosten für die Äußerung des Klägers zu ihrem Kostenbestimmungsantrag aufzuerlegen. Auch im bezirksgerichtlichen Verfahren sind Kosten eines vorbereitenden und zulässigen Schriftsatzes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und daher zu honorieren.**

LG f ZRS Wien 20. 10. 2000, 42 R 441/00 i

**Aus den Begründung:**

Wie das Erstgericht zutreffend ausführt, war im vorliegenden Fall auch die gesonderte Bekanntgabe der Vollmacht zu honorieren, da sie insofern zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war, als aufgrund dieser Bekanntgabe die Klage direkt an den Vertreter der Bekl zugestellt werden konnte.

Nach stRsp sind die Kosten eines zulässigen Schriftsatzes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig (AnwBl 1981, 276; MietSlg 45.000, *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>2</sup>, § 41, Rz 5). Auch in bezirksgerichtlichen Verfahren sind diese Kosten zu ersetzen (AnwBl 1971, 236). Zwar ist im Verfahren vor dem BG kein Schriftsatzwechsel vorgesehen, jedoch ist die Einbringung eines vorbereitenden Schriftsatzes nicht unzulässig (*Fucik*, aaO, § 441, R 4). Da es sich daher bei dem vorbereitenden Schriftsatz ON 7 um einen zulässigen Schriftsatz handelt, ist er nach TP 3 A zu honorieren.

Gem § 237 Abs 3 ZPO entscheidet der Vorsitzende (Erstrichter) durch Beschluss über den Antrag auf Zuerkennung des Kostenersatzes. Der Richter hat daher von Amts wegen zu prüfen, ob die verzeichneten Leistungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und ob die verzeichneten Ansätze den Bestimmungen des RATG entsprechen. Eine Äußerung des Kl zum

Kostenbestimmungsantrag ist in der ZPO nicht vorgesehen. Nach dem Verfahrensergebnis ist nur der Kl gegenüber der Bekl kostenersatzpflichtig, sodass der Bekl auch nicht die Kosten für die Äußerung des Kl zum Kostenbestimmungsantrag auferlegt werden konnten. Einen Zwischenstreit mit Kostenfolgen gibt es nämlich nach stRsp, zumal eine Äußerung des Kl zum Kostenbestimmungsantrag nicht vorgesehen ist, nur im Rechtsmittelverfahren. Eine von § 237 ZPO abweichende Vereinbarung hätte der Kl bereits mit Rückziehung der Klage zu behaupten gehabt.

**Anmerkung:**

*Eine gesonderte Vollmachtvorlage der bekl Partei kann durchaus zweckentsprechend sein, wenn ansonsten die Zustellung der angekündigten Klage auf Schwierigkeiten, zB wegen temporärer Ortsabwesenheit, stoßen könnte.*

*Immer wieder kommt es vor, dass Bezirksrichter einen Schriftsatzwechsel auch vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung (§ 258 ZPO) ablehnen oder nach deren Beginn den Schriftsatz zwar akzeptieren, aber trotz Prozesserrfolges der Partei dafür keine Kosten zusprechen wollen. Mit der vorliegenden Entscheidung stellt das Rekursgericht klar, dass dies unrichtig ist.*

Walter Strigl

## Verfahrenshilfe

7727

### §§ 28, 64 ZPO – Verfahrenshilfe, Sachwalter

**Rechtsanwälte sind nicht nur dann von der Anwaltpflicht befreit, wenn sie in einem Rechtsstreit selbst als Partei einschreiten, sondern auch dann, wenn sie als gesetzliche Vertreter (Sachwalter) tätig werden.**

OLG Wien 11. 7. 2000, 15 R 111/00d

#### Sachverhalt:

Der Verfahrenshelfer stellte einen Antrag auf Entziehung der Verfahrenshilfe (zumindest im Umfang des § 64 Abs 1 Z 3 ZPO) sowie auf Enthebung als Verfahrenshelfer mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen, da bereits ein Rechtsanwalt als Sachwalter für den Geschäftsbereich bestellt wurde, für welchen die Verfahrenshilfebestellung erfolgt ist sowie darüber hinaus dem Verfahrensbeholdenen, der selbstständig den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt hat, die Antragslegitimation mangelt. Das Erstgericht hat gegenständlichen Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass der bestellte Sachwalter den vom (teilweise) geschäftsunfähigen Verfahrensbeholdenen gestellten Verfahrenshilfeantrag nunmehr nachträglich – mit dem Hinweis, nicht bereit zu sein, das Amt des Verfahrenshelfers zu übernehmen – genehmigt habe, darüber hinaus eine Bestellung des Sachwalters zum Verfahrenshelfer nicht erfolgen könne, da sprengelüberschreitende Bestellungen nicht möglich seien.

Dem dagegen eingebrachten Rekurs des Verfahrenshelfers wurde Folge gegeben und die bewilligte Verfahrenshilfe insoweit entzogen, als sie auch die Beigebug eines Verfahrenshilfeanwaltes umfasste.

Das Rekursgericht sah die Rechtsmittellegitimation des Verfahrenshelfers mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Stellung von Entziehungsanträgen gem § 68 Abs 2 ZPO als gegeben. Das Rechtsmittelgericht folgte der Argumentation des Verfahrenshelfers, dass Rechtsanwälte nicht nur dann von der Anwaltpflicht befreit sind, wenn sie in einem Rechtsstreit selbst als Partei einschreiten (§ 28 Abs 1 ZPO), sondern auch dann, wenn sie als gesetzlicher Vertreter, etwa als Kurator oder eben auch als Sachwalter, tätig werden.

#### Anmerkung:

*Bedauerlicherweise ist immer wieder festzustellen, dass von den Gerichten bei der Prüfung von Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nur die finanzielle Komponente der Voraussetzungen zur Gewährung der Verfahrenshilfe einer Prüfung unterzogen wird. Gemäß § 63 Abs 1 Z 3 ZPO ist Voraussetzung für die vor-*

*läufig unentgeltliche Beigebug eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach Lage des Falles erforderlich erscheint.*

*Der Zweck der Verfahrenshilfe ist vor allem darin zu sehen, dass jedem der Zugang zu den rechtsstaatlichen Einrichtungen gewährt und auch finanziell ermöglicht wird, insb auch die nötige Hilfestellung bei der Verfolgung von vermeintlich berechtigten Ansprüchen gewährt wird. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint die Verfahrenshilfe, sofern sie die Beigebug eines Rechtsanwaltes betrifft, keinesfalls für erforderlich, wenn bereits ein Rechtsanwalt als gesetzlicher Vertreter (Sachwalter) bestellt ist.*

RAA Mag. Roja Claudia Missaghi

## Handelsrecht

7728

### §§ 277ff HGB; § 24 FBG

**Aus dem Recht des Anmeldepflichtigen nach § 24 FBG, etwa die Unmöglichkeit der Erfüllung der Anmeldepflicht darzutun, ist abzuleiten, dass das Firmenbuchgericht den Verpflichteten zunächst unter Fristsetzung und Androhung einer Zwangsstrafe zur Erfüllung der Anmeldepflicht oder zur Bekanntgabe entgegenstehender Hindernisse aufzufordern hat. Das gebotene stufenweise Vorgehen ist Ausfluss des Prinzips des gelindesten Mittels und entspricht auch der Verfahrensökonomie.**

OGH 13. 7. 2000, 6 Ob 171/00s

#### Aus den Gründen:

Mit Beschluss vom 23. 2. 2000 verhängte das LG Salzburg über die Geschäftsführerin einer GmbH ohne vorherige Aufforderung oder Androhung eines Zwangsmittels eine Zwangsstrafe von S 5000,- und forderte die Geschäftsführerin auf, gem §§ 277ff HGB den Jahresabschluss zum 31. 12. 1998 binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Beschlusses vorzulegen, widrigenfalls eine weitere Zwangsstrafe von S 7000,- verhängt und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe auf Kosten der Geschäftsführerin im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht werde. Das OLG Linz als Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss. Dem Revisionsrekurs der Geschäftsführerin gab der OGH Folge und änderte die Entscheidungen der Vorinstanzen dahin ab, dass der erstinstanzliche Beschluss ersatzlos behoben wird.

Die Verhängung von Zwangsstrafen nach § 24 FBG iVm § 283 HGB fällt auch dann in die Kompetenz des Rechtspflegers, wenn

die Zwangsstrafe S 2000,- übersteigt (OGH 28. 6. 2000, 6 Ob 100/00z).

Der erkennende Senat vertritt in StRsp die Auffassung, dass die wegen einer Verletzung der Offenlegungspflicht auszusprechende Zwangsstrafe auch repressiven Charakter hat (6 Ob 215/99g). Nach § 24 FBG ist ein Anmeldungspflichtiger vom Gericht durch Zwangsstrafen anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen oder darzutun, dass die Verpflichtung nicht besteht. Aus diesem Recht, etwa die Unmöglichkeit der Erfüllung der Anmeldungspflicht darzutun, ist abzuleiten, dass das Firmenbuchgericht den Verpflichteten zunächst unter Fristsetzung oder Androhung einer Zwangsstrafe zur Erfüllung der Anmeldungspflicht oder zur Bekanntgabe entgegenstehender Hindernisse aufzufordern hat (6 Ob 15/91 = EvBl 1992/70; *Eiselsberg/Schenk/Weißmann*, FBG, Anm 2 zu § 24). Die Materialien zu § 24 FBG (abgedruckt bei *Danzl*, Das neue Firmenbuch 82) stützen diese Ansicht. Der Betroffene soll mittels stufenweisen Vorgehens zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden. Die Steigerung des Zwanges zur Erreichung des Zieles ist Ausdruck des Beugecharakters der Zwangsstrafe. Aus diesem ergibt sich schon für den ersten Schritt, also die erste Stufe des Vorgehens, dass noch keine Strafe zu verhängen, sondern diese zunächst nur anzudrohen ist. Das gebotene stufenweise Vorgehen (vgl dazu *Zehetner in ecoclex* 1998, 482ff, 483) ist Ausfluss des Prinzips des gelindesten Mittels und entspricht auch der Verfahrensökonomie. Es ist nicht sinnvoll, über den Geschäftsführer einer GmbH schon vor der Androhung einer Zwangsstrafe eine solche zu verhängen, die der Geschäftsführer mit zulässigen Neuerungen (§ 10 AußStrG) mit Rekurs bekämpfen (nur dem Strafbeschluss nachfolgende Ereignisse unterlägen dem Neuerungsverbot) und ihre Aufhebung zur Verfahrensergänzung erreichen könnte, was zu einer nicht wünschenswerten Verfahrensverzögerung führte.

An dieser Beurteilung vermag auch die Bejahung eines zum Beugecharakter hinzutretenden repressiven Charakters der Zwangsstrafe nichts zu ändern. Schon das Recht auf Gehör spricht für die bisher von den meisten Firmenbuchgerichten geübte Praxis. Zwar könnte eine sofort ausgesprochene Zwangsstrafe einer Strafverfügung und der gegen den Strafbeschluss erhobene Rekurs einem Einspruch gleichgehalten werden. Eine Analogie zu den Rechtsinstituten des Strafrechtes wäre aber nur bei einer planwidrigen Gesetzeslücke und völlig vergleichbarem Sachverhalten (hier zu den nur in besonderen Fällen zulässigen Strafverfügungen) zulässig. Beides liegt nicht vor. Der Rückgriff auf die Rechtslage im Strafrecht ist schon im Hinblick auf den jedenfalls primären Beugecharakter der Zwangsstrafe nach § 283 HGB nicht zulässig.

*Anmerkung:*

*Bis zur Entscheidung des OGH vom 25. 11. 1999, 6 Ob 213/99p entsprach es der einheitlichen Praxis der Firmenbuchgerichte, vor Verhängung einer Zwangsstrafe gem § 283 HGB eine Nach-*

*fristsetzung unter Androhung der Verhängung eines Zwangsmittels vorzunehmen. Das zuletzt genannte Erkenntnis des OGH wurde vom LG Salzburg in mehreren Fällen zum Anlass genommen, Zwangsstrafen bei nicht fristgerechter Einreichung des Jahresabschlusses ohne vorherige Ankündigung und Nachfristsetzung zu verhängen. Diese Entscheidungspraxis des LG Salzburg, die aus meiner Sicht auf einer Fehlinterpretation des Beschlusses des OGH vom 25. 11. 1999, 6 Ob 213/99p beruht, wurde in der Literatur heftig diskutiert und kritisiert (vgl Rudorfer, Strafen bei verspäteter Offenlegung, SWK, Heft 13, 1. Mai 2000, S 550ff; Schlager, Überschießende Sanktionen bei verspäteter Hinterlegung von Jahresabschlüssen, Der Wirtschaftstreuhand, Heft 2/2000, S 12f).*

*In der vorliegenden Entscheidung stellte der OGH unmissverständlich klar, dass ausgehend von den Grundsätzen des gelindesten Mittels, der Verfahrensökonomie und des rechtlichen Gehöres (sohin letztlich ausgehend von den Grundprinzipien eines fair trial iSd Artikels 6 EMRK) eine Zwangsstrafe erst nach vorheriger Androhung und Nachfristsetzung verhängt werden darf.*

Mitgeteilt von RA Mag. Dr. Helmut Blum  
(am Verfahren beteiligt)

## Strafprozessrecht

7729

### § 168 StPO Personenidentifizierung und Gegenüberstellung

**Die Vorgangsweise von erhebenden Kriminalbeamten darf gerichtsnotorischen Erkenntnissen der Verfahrenspsychologie nicht widersprechen. Bei Lichtbildvorlagen und Gegenüberstellungen muss den Identifizierenden die Möglichkeit einer Auswahl gegeben werden. In der Regel ist die erste Identifikationsleistung entscheidend.**

OLG Wien 3. 11. 2000, 21 Bs 412/00

**Aus den Entscheidungsgründen:**

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde nach zweiter Haftverhandlung die am 9. 9. 2000 verhängte Untersuchungshaft über die wegen §§ 15, 142 Abs 1, 143 2. Fall StGB in Voruntersuchung gezogene, bislang gerichtlich nicht vorbestrafte I.R. aus den bisher angenommenen Haftgründen nach § 180 Abs 2 Z 1, Z 3 lit a, lit d StPO fortgesetzt.

Danach wird sie für dringend verdächtig gehalten, am 4. 9. 2000 in Wien durch (ergänze: Drohung) mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben unter Verwendung einer Waffe versucht zu haben, zum Nachteil der DM Drogerie Markt GesmbH anderen Geld

wegzunehmen, indem sie der Kassiererin ein Messer an der Hüfte anhielt, wobei sie einen Zettel mit dem Text „Machen Sie die Kassa auf, der DM ist versichert, Sie nicht, dann passiert Ihnen nichts“ vorwies. . . .

Der dagegen gleich nach Verkündung erhobenen, fristgerecht schriftlich ausgeführten Beschwerde der Beschuldigten kommt Be-  
rechtigung zu.

Tatsächlich kam es bei den polizeilichen Ermittlungen durch das zuständige Kommissariat zu erhebungstechnischen Fehlern, die den vorhandenen Belastungselementen die Eignung nehmen, den haftbegründenden Tatverdacht als dringend iSd § 180 Abs 1 StPO qualifizieren zu können.

Zur Täterin des am 4. 9. 2000 stattgefundenen versuchten Raubes auf die DM-Filiale gab es zunächst keine Anhaltspunkte. Nach Aussagen des Zeugen H., der über deren Flucht mit einem Fahrrad berichtete, wurde die Beschwerdeführerin – die in der Tatortumgebung wohnt und häufig mit dem Fahrrad fährt – mit der Straftat in Zusammenhang gebracht, dies umso mehr, als sie im Verdacht stand, einige Tage zuvor nach einem Verkehrsunfall mit ihrem Fahrrad Fahrerflucht begangen zu haben. Unter der Vorgabe einer Erhebung bloß zu diesem Faktum wurden Lichtbilder der Frau angefertigt und den beiden Tatzeuginnen C. J. (der Kassiererin) und B. H. (einer zufällig anwesenden Kundin) vorgelegt. Weil C. J. angab, die ihr vorgelegten Lichtbilder könnten von der Täterin stammen und Beate H. sich diesbezüglich sogar sicher war, wurde bei der Journalstaatsanwältin Haft- und Hausdurchsuchungsbefehl erwirkt und nach Festnahme R. (allein!) verdeckt den Zeuginnen J. und H. gegenübergestellt, wobei sich J. hinsichtlich der Täterschaft nunmehr sicher war und H. zu diesem Kalkül trotz gewisser Unterschiede gelangte.

Die Vorgangsweise der erhebenden Kriminalbeamten widersprach den gerichtsnotorischen Erkenntnissen der Verfahrenspsychologie über die Beeinflussungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Personidentifizierungen. Weder bei der Lichtbildvorlage noch bei der Gegenüberstellung wurde den Identifizierenden die Möglichkeit einer Auswahl gegeben, sodass dem deponierten Wiedererkennen der Täterin ein besonders hohes Fehlerkalkül zugemessen werden muss. Bedenkt man weiter die gerichtsbekannte Tatsache, dass in der Regel die erste Identifikationssituation entscheidet und spätere Wiederholungen kaum von der Tendenz befreit werden können, das ursprüngliche Zeugnis zu bestätigen, kann in den Zeugenaussagen – mögen sie auch von subjektiver Wahrheitsüberzeugung getragen sein – nicht eine derartige Belastungsintensität erkannt werden, um den für die Aufrechterhaltung der freiheitsentziehenden Provisorialmaßnahme geforderten qualifizierten – höheren Grad von Wahrscheinlichkeit der Täterschaft des versuchten Raubes zu begründen (Foregger/Fabrizy, StPO<sup>8</sup> § 180 Rz 1; Mayerhofer, StPO<sup>4</sup> § 180 E 8 und 8ab; 11 Os 54/97; hg 21 Bs 282/00, 21 Bs 352/00).

Die übrigen für eine Täterschaft der – im Übrigen in völlig geordneten Verhältnissen lebenden – Rechtsmittelwerberin sprechenden Indizien erreichten bei einer Gesamtschau ebenso nicht jene von § 180 Abs 1 StPO geforderte Dichte: zwar erkannte die Zeugin H. in einem sichergestellten Pullover das von der Täterin getragene Kleidungsstück, die Kassiererin J. konnte dazu keinerlei Angaben machen. Das bei I. R. unter durchaus bedenklichen Umständen sichergestellte (mitten zwischen gewaschener Wäsche ungewaschen und unordentlich zusammengelegt) Kleidungsstück ist allerdings kein besonders ausgefallenes oder seltenes. Wenngleich in weiterer Folge unklar war, wie die Täterbeschreibung zu dem Detail „**dunkle** Haare“ kam, steht dies doch im Widerspruch zu den hellblonden Haaren der Beschuldigten und Angaben aller Zeugen, die Täterin habe ein die Haare völlig verbergendes Kopftuch getragen. Ebenso ist allen Zeugendeponaten zu entnehmen, dass sich die Räuberin mit einer großen Sonnenbrille maskierte, was deren Wiedererkennung sichtlich erschwerte, und die stattgefundenen Erhebungsfehler nur umso auswirkungsgeneigter erscheinen lassen. Auch eine möglicherweise ihre Täterschaft verratende Äußerung der Verdächtigen hat für sich alleine keine ausschlaggebende Bedeutung. Wenig überraschend konnte auch eine angeordnete DNA-Untersuchung mangels ausreichenden Spurenmaterials zu keinem Erfolg führen

Mangels dringenden Tatverdachts zum versuchten Raub war daher in Stattgebung der Beschwerde die Enthaftung der Beschuldigten anzuordnen.

### Anmerkung:

*In der Entscheidung des OLG Wien wird – soweit überblickbar erstmals – auf die in der Beschwerde relevierte Problematik (von Fehlerquellen bei) der Personenidentifizierung und Gegenüberstellung im Lichte der herrschenden Standards der Psychologie näher eingegangen. In bemerkenswerter Weise begründet das OLG Wien in dieser Haftsache seine Entscheidung – kurz gesagt – damit, dass bei den Ermittlungen gegen Grundsätze der Identifizierung durch Tatzeugen im Sinne „gerichtsnotorischer Erkenntnisse der Verfahrenspsychologie“ verstoßen wurde.*

*Ergänzend zu den Entscheidungsgründen ist auszuführen: Der Zeugenbeweis unterliegt als mittelbarer Beweis den Regeln des Indizienbeweises. Nur wenn Irrtum und Lüge ausgeschlossen sind, ist die Aussage zuverlässig und, gestützt durch andere Beweismittel, als Grundlage für eine Verurteilung ausreichend. Da es beim Wiedererkennen womöglich unzählige verfälschende Einflüsse gibt, muss die Gegenüberstellung bestimmten objektivierten Grundsätzen entsprechen, um zuverlässig zu sein. Bereits um die Jahrhundertwende wurde von Psychologen die Forderung erhoben, dass die Identifizierung des Verdächtigen in Form einer Wahlgegenüberstellung zu erfolgen habe (vgl Bender/Nack, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Bd I<sup>2</sup> Glaubwürdigkeits- und Beweislehre (1995) Rz 383).*

Im angloamerikanischen Raum und auch in Deutschland werden die psychologischen Einflüsse, welchen Tatzeugen unterliegen, seit langer Zeit in zahlreichen, auch experimentellen Studien wissenschaftlich erforscht (vgl Köhnken/Sporer, Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen (1990) 1 f mwN). Es ist daher längst state of the art, dass Identifizierungen gewissen Grunderfordernissen entsprechen müssen, um Beweiswert im strafrechtlichen Sinn zu erlangen.

Die deutsche Rechtsprechung verlangt für das Wiedererkennen grundsätzlich die Durchführung einer Wahlgegenüberstellung mit Alternativpersonen entsprechend Nr 18 RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Nr 18 RiStBV normiert: „Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern zugleich auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Entsprechendes gilt bei der Vorlage von Lichtbildern. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.“

Ein Verstoß gegen Nr 18 RiStBV schließt die Verwertung des Beweisergebnisses zwar nicht grundsätzlich aus, aber das Gericht

muss im Urteil ausführen, dass es sich der Beeinträchtigung des Beweiswertes bewusst war (Bender/Nack, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Bd II<sup>2</sup> Vernehmungslehre (1995) Rz 798 mwN). Wegen der Vielzahl der das Wiedererkennen beeinflussenden Faktoren stellt die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Identifizierung jedenfalls hohe Anforderungen an die Urteilskraft des erkennenden Richters, die intersubjektiv nachvollziehbar sein müssen.

Eine Ursache – nach Ansicht mancher Rechtswissenschaftler und Richter die Hauptursache – von Fehlurteilen sind Falschidentifizierungen. Die Verurteilung einer unschuldigen Person ist ein doppelter Schlag gegen die Rechtsordnung, da einerseits eine unschuldige Person bestraft wird, andererseits die tatsächlich schuldige Person straffrei entkommt (vgl Köhnken/Sporer, aaO, 1 f).

Höhere Anforderungen an Identifizierungsleistungen von Zeugen – wie in Deutschland längst üblich und rechtlich verankert – würden eine spürbare Stärkung der Rechtssicherheit mit sich bringen, da Falschidentifizierungen minimiert und die Beweiskraft von Ermittlungsergebnissen erhöht würden. Sehr erfreulich ist es, dass das OLG Wien einem diesbezüglichen Beschwerdevorbringen im Grundsätzlichen und teils auch im Detail gefolgt ist.

RAA Mag. Brigitte Locker, RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer  
(am Verfahren beteiligt)

## Gebühren- und Steuerrecht

### Entrichtung von Abgaben in Euro

7730

§ 211 Abs 1 lit d BAO

§ 216 BAO

§ 905 Abs 2 ABGB

**Der Umstand, dass die Österreichische Postsparkasse in ihrer an das Finanzamt gerichteten Gutschriftsanzeige eine „Bearbeitungsgebühr“ in Rechnung stellt, kann nicht zu Lasten des Abgabenschuldners gehen, weil die Übersendung des Geldbetrages und damit die Gefahrtragung durch den Abgabenschuldner mit dem Einlangen des Betrages bei der Österreichischen Postsparkasse ihren Abschluss findet.**

VwGH 26. 9. 2000, 99/13/0196

#### Sachverhalt:

Die Bf, eine (österreichische) Handelsgesellschaft, hat zur Tilgung einer in Höhe von S 6250,- bestehenden Abgabenschuld einen Betrag von Euro 454,21 auf ihr Steuerkonto überwiesen. Lediglich S 5913,66 sind gutgeschrieben worden, obwohl nach dem Euro-Umrechnungskurs S 6250,- zu verrechnen gewesen wären.

Die Überweisung erfolgte von einer Bank in London, wobei der Abrechnungsbetrag auf dem Konto der Bank USD 522,58 zuzüglich Kommissionsgebühren von USD 15,-, zusammen USD 537,58, betrug. Nach der korrespondierenden Gutschriftsanzeige der Österreichischen Postsparkasse wurden lediglich Euro 439,21 gutgeschrieben, was einem Gegenwert von S 6043,66 entsprach. Nach Abzug eines „Bearbeitungsentgelts“ von S 130,- verblieb ein Endbetrag von S 5913,66 = Euro 429,76.

Aufgrund des Antrages der Bf wurde in der Folge mit Abrechnungsbescheid entschieden, dass die Verpflichtung zur Zahlung von S 6250,- hinsichtlich des Teilbetrages von S 336,34 nicht erloschen war. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass nur ein Betrag von S 5913,66 gutgeschrieben worden sei.

In der Berufung gegen diesen Bescheid wurde ausgeführt, seit 1. Jänner 1999 sei der Euro die offizielle Währung in Österreich. Die Bf habe am 19. Jänner 1999 einen Überweisungsauftrag über Euro 454,21 gegeben. Ohne erkennbaren Grund habe die Österreichische Postsparkasse lediglich Euro 439,21 gutgeschrieben. Die Verrechnung eines „Bearbeitungsentgeltes“ sei unzulässig.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. In der Begründung dieses Bescheides ging die belangte Behörde (FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland) davon aus, dass die Österreichische Postsparkasse nur einen

Betrag von S 5913,66 auf das PSK-Konto des Finanzamtes überwiesen habe.

#### Spruch:

**Aufhebung** wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes

#### Aus den Gründen:

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stützen sich übereinstimmend auf § 905 Abs 2 ABGB, wonach der Schuldner Geldzahlungen im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz (Niederlassung) zu übermachen hat. Dies bedeutet, dass der Schuldner die Kosten und die Gefahr der Übersendung des Geldbetrages zu tragen hat (vgl *Ritz*, BAO-Kommentar<sup>2</sup>, § 211, Rz 2). Wenn der Schuldner im Interesse des Gläubigers an dessen Bank zahlen soll, so muss dabei aber der Bereich der Gläubigerbank zu Lasten des Gläubigers gehen, sobald die Überweisungsgutschrift bei der Gläubigerbank eingetroffen ist (vgl *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>2</sup>, § 905, Rz 19).

Im Beschwerdefall ist der strittige Überweisungsbetrag bei der das Konto des Finanzamtes führenden Österreichischen Postsparkasse mit einem Wert von Euro 439,21 eingetroffen. Die Differenz zu dem bei einer Bank in London eingereichten Überweisungsauftrag über Euro 454,21 resultiert aus der Umrechnung des in US-Dollar geführten Kontos sowie den Kommissionsgebühren dieser englischen Bank des Schuldners des Abgabebetrag. Diese Gebühren hat aber der Schuldner zu tragen. In der Beschwerde wird dazu [sinngemäß] vorgebracht, dass der Gegenwert von USD 15,- dem Abgabekonto zu einem späteren Zeitpunkt gutgeschrieben wurde. Dabei handelt es sich, [mangels entsprechendem Vorbringen im Feststellungsverfahren] um ein vor dem Verwaltungsgerichtshof unbeachtliches neues Vorbringen. Im Übrigen ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Abgabeverrechnung im Zeitpunkt der Antragstellung iSd § 216 BAO (vgl das hg Erkenntnis vom 27. Mai 1999, ZI 98/15/0062).

Dennoch hat die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit belastet: Die Überweisungsgutschrift langte bei der Österreichischen Postsparkasse mit dem Betrag von Euro 439,21 = S 6043,66 ein. Mit diesem Betrag war die bestehende Abgabenschuld der Beschwerdeführerin zu tilgen. Der Umstand, dass die Österreichische Postsparkasse in ihrer an das Finanzamt gerichteten Gutschriftsanzeige eine „Bearbeitungsgebühr“ von S 130,- in Rechnung stellte, kann nicht zu Lasten des Abgabenschuldners gehen, weil die Übersendung des Geldbetrages und damit die Gefahrtragung durch den Abgabenschuldner mit dem Einlangen des Betrages bei der Österreichischen Postsparkasse ihren Abschluss gefunden hat. Zur Klarstellung ist darauf zu verweisen, dass damit bei der Beurteilung der Tilgung der Abgabenschuld iSd § 216 BAO die Beantwortung der aufgewor-

fenen Frage, ob die Anlastung einer Bearbeitungsgebühr für die Umrechnung von Euro in Schillingbeträge gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuwiderläuft, nicht maßgeblich war.

Anmerkung:

Wenn zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabebehörde Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes (siehe dazu unten) erloschen ist, so hat die Abgabebehörde gem § 216 BAO darüber auf Antrag zu entscheiden und einen Abrechnungsbescheid zu erlassen.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles lag darin, dass die Bf den Auftrag zur Überweisung des Geldbetrages in Höhe von Euro 454,21 von einem in US-Dollar (USD) geführten Konto gab. Aus banktechnischer Sicht kam es daher zunächst zu einer Umrechnung des Überweisungsbetrages von USD in Euro, wofür die Londoner Bank Spesen in Rechnung stellte. Obwohl die Bf nach Aktenlage die Überweisung in Euro und in einer Höhe in Auftrag gab, die nach dem Umrechnungskurs der offenen Abgabenschuld entsprach, lastete die beauftragte Bank trotz Verrechnung einer gesondert ausgewiesenen „Kommissionsgebühr“ (auch) dem Überweisungskapital Spesen an. Das führte im Ergebnis dazu, dass bei der PSK nur ein Betrag von Euro 439,21 (= 6043,66) einlangte. Auf die Frage, ob der solcherart entstandene Differenzbetrag nachträglich auf dem PSK-Konto gutgeschrieben wurde, konnte aus den in den Entscheidungsgründen angeführten Gründen nicht eingegangen werden. Allerdings hat der VwGH festgehalten, dass diese Spesen in jedem Fall zu Lasten der Bf gehen, also vom Abgabenschuldner zu tragen sind. Im gegenständlichen Fall führten sie dazu, dass die Abgabenschuld in jener Höhe, die der Kommissionsgebühr für die Umrechnung von USD in Euro entsprach, als nicht getilgt galt.

Die zweite Umrechnung fand durch die PSK statt, als der Geldbetrag (in Euro) bereits auf dem bei diesem Institut geführten Konto des Finanzamtes eingelangt war. Auch für die Umrechnung von Euro in Schilling wurden Spesen in Form eines „Bearbeitungsentgelts“ verrechnet. Dies führte zu der im vorliegenden Fall primär strittigen Frage, ob die Verrechnung eines solchen Entgelts zu Lasten der abgabepflichtigen Gesellschaft zulässig war.

Der VwGH ging auf die Zulässigkeit der Abgabentrachtung in Euro nicht gesondert ein, sondern setzte diese in seiner Begründung stillschweigend voraus. Wenn auch dem Erkenntnis im Ergebnis zuzustimmen ist, so wäre aus den folgenden Gründen eine diesbezügliche Klarstellung wünschenswert gewesen:

Die gesetzliche Währung in allen Ländern der WWU – somit auch in Österreich – ist ab dem 1. 1. 1999 der Euro. Bis zum 31. 12. 2001 ist der Schilling, ebenso wie die bisherigen nationalen Währungen der anderen Teilnehmerstaaten der WWU, eine Unterteilung („Denomination“) des Euro. Geht man davon aus, dass viele Unternehmen bereits ihre gesamten handels- und steuerrechtlich

verpflichtenden Rechenwerke auf Euro umgestellt haben, so werden diese Unternehmen aus Gründen der Praktikabilität und nicht zuletzt aufgrund der „Unumkehrbarkeit“ der Umstellung auch die Abgabentrachtung in Euro durchführen. Dem steht gegenüber, dass Zahlungen an Finanzämter von diesen weiterhin bis zum 31. 12. 2001 in Schilling gebucht werden, auch wenn die Überweisung in Euro erfolgt (vgl hiezu ausführlich Reich-Rohrwig, Euro-Umstellung S 20 ff mwH). Es ist daher möglich, dass die dem vorliegenden Erk zugrunde liegende Fallkonstellation bis zur Einführung des Euro als „einzigem“ Zahlungsmittel am 1. 1. 2002 wiederholt auftreten könnte.

Die Zulässigkeit der Angabentilgung in Euro ergibt sich primär aus dem aus Art 8 der 2. Euro-Einführungsverordnung (Verordnung EG 974/98 des Rates) erfließenden Wahlrecht des Schuldners, seine Schuld in Euro oder in der nationalen Währung zu begleichen, denn diese Bestimmung ordnet rechtliche Gleichwertigkeit beider Währungen an. Aus § 905 Abs 1 letzter Satz ABGB (diese Norm wird auch vom VwGH als einschlägig angesehen) folgt, dass bei Erfüllung in „Ansehung der Geldsorten auf den Ort der Erfüllung zu sehen“ ist. Damit ist aus den dargestellten Gründen die Zahlung von Abgaben in Euro zulässig, zumal dieser in Österreich die geltende Währung ist.

§ 211 Abs 1 lit d BAO ordnet an, dass Abgaben bei Überweisung auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift als entrichtet gelten. Dem VwGH ist zunächst insofern zuzustimmen, als der Schuldner nach § 905 Abs 2 ABGB hierfür die Gefahr und Kosten trägt (vgl hiezu Ritz, BAO-Kommentar, § 211 Rz 2).

Mit der generellen Aussage, wonach „... die Übersendung des Geldbetrages und damit die Gefahrtragung durch den Abgabenschuldner mit dem **Einlangen** des Betrages bei der Österreichischen Postsparkasse ihren Abschluss gefunden hat ...“ begibt sich der VwGH allerdings in Widerspruch zur bisherigen zivilrechtlichen Judikatur betreffend den Zeitpunkt einer durch Überweisung erfüllten Geldschuld. Denn Erfüllung kommt bei Überweisung erst durch **Gutschrift** der eingezahlten Schuldsumme zustande, nicht aber schon mit dem Einlangen des Geldbetrages bei der Gläubigerbank, weil hier noch ein Widerruf des Überweisungsauftrages in Betracht käme. Die Schuld gilt daher erst dann als getilgt, wenn der Geldbetrag tatsächlich eingelangt **und** für den Gläubiger frei verfügbar ist (Binder in Schwimann<sup>2</sup>, Rz 31 zu § 905 ABGB mwN). Überdies lässt der VwGH die ausdrücklich von § 905 Abs 2 ABGB zwischen der Gefahrtragung und der Kostentragung vorgenommene Unterscheidung außer Acht. Auch die im vorliegenden Erkenntnis angeführte Belegstelle (Reischauer in Rummel, ABGB<sup>2</sup>, § 905, Rz 19) nimmt auf die Gefahrtragung, nicht jedoch die Kostentragung Bezug. Die Begründung des VwGH wäre daher nur auf den (unwahrscheinlichen) Fall des zufälligen Unterganges des Geldbetrages nach dem Einlangen bei der PSK oder die verspätete Umbuchung auf das Abgabenkonto der Bf anwendbar.

Beides trifft nach dem unstrittigen Sachverhalt nicht zu. Letztlich steht diese rechtliche Begründung im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des § 211 Abs 1 lit d BAO, der für die Bewirkung der Erfüllung ebenfalls auf die Gutschrift abstellt.

Da die Terminologie des vorliegenden Erkenntnisses nicht einheitlich ist (im Sachverhaltsteil spricht es von „Gutschriften“ sowohl auf dem PSK-Konto des Finanzamt als auch am Abgabekonto der Bf, in der rechtlichen Begründung hingegen von „Eintreffen“ und „Eingängen“ des Betrages auf dem PSK-Konto) würde die vom VwGH gewählte Formulierung eher den Schluss nahe legen, die Bf mit allen Kosten der Überweisung, somit auch jenen der Umrechnung von Euro in Schilling zu belasten, weil vor der Gutschrift als Erfüllungszeitpunkt die Kosten der Überweisung (mögen sie auch rechtswidrig sein), den Schuldner treffen.

Das Bearbeitungsentgelt im Ergebnis aber dennoch dem Finanzamt anzulasten erweist sich deshalb als sachgerecht, weil die Abgabenbehörden bis zum Ende der Euro-Umstellungsfrist Zahlungen weiterhin in Schilling verbuchen, obwohl die Abgabentrichtung sowohl im Überweisungszeitpunkt als auch im Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlassung des Abrechnungsbescheides in Euro zulässig und rechtmäßig war. Da die entsprechende Umrechnung nicht das Finanzamt, sondern das kontoführende Kreditinstitut (vgl Reich-Rohrwig, aaO) im ausschließlichen Interesse des Finanzamtes vornimmt, sind die hierfür verrechneten Gebühren diesem anzulasten, weil Kosten der Verrechnung und Kontogebühren auf Seiten des Empfängers nach der Verkehrsart den Gläubiger belasten (Reischauer in Rummel<sup>3</sup>, § 905, Rz 18).

RAA Mag. Horst Fössl

### Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Veronika Webhofer-Rigger in der Rechtssache der klagenden Partei **Paragraph - Software** Werner Pankart, 8053 Graz, Heimweg Nr. 32, vertreten durch Dr. Werner Thurner, Dr. Peter Schaden, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Sporgasse Nr. 2, wider die beklagte Partei **ADVOKAT** Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, 6020 Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße Nr. 39b, vertreten durch Dr. Daniel Bräunlich, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 11c, wegen Unterlassung (Streitwert S 450.000,-) und Veröffentlichung (Streitwert S 50.000,-), Gesamtstreitinteresse S 500.000,- s.A. nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, dass unbestritten sei, dass Advokat für Windows das beste Anwaltssystem für die österreichischen Kanzleien ist.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den dem Unterlassungsbegehren und dem Veröffentlichungsbegehren stattgebenden Teil des Urteilspruches mit Fettdruck+Überschrift, Fettdruckumrahmung, sowie fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern auf Kosten der beklagten Partei im österreichischen Anwaltsblatt, redaktioneller Teil, zu veröffentlichen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 62.166,88 (darin enthalten S 6.338,80 an Barauslagen und S 9.304,68 an USt) bestimmten Verfahrenskosten gemäß § 19 RAO zu Händen der Klagsvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

### Im Namen der Republik

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Eleonore Burmann-Fernhuber in der Rechtssache der klagenden Partei **Wega-Data-Systems Gesellschaft m. b. H.**, Dorotheergasse 7/3, 1010 Wien, vertreten durch Thiery & Ortenburger, Anwaltssozietät, Schwarzenbergstraße 1, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **ADVOKAT** Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, Andreas-Hofer-Straße Nr. 39b, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Daniel Bräunlich, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 11c, wegen Unterlassung (Streitwert S 500.000,-), Urteilsveröffentlichung (Streitwert S 100.000,-), Feststellung (Streitwert S 100.000,-), Gesamtstreitwert S 700.000,-, nach durchgeführter öffentlicher, mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes die irreführende Behauptung »unbestritten ist, dass ADVOKAT für Windows das beste Anwaltssystem für die österreichischen Kanzleien ist« aufzustellen.
2. Die klagende Partei wird ermächtigt, den dem Unterlassungsbegehren stattgebenden Teil des Urteilspruches mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrahmung sowie fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien in Normallettern in der Zeitschrift »Österreichisches Anwaltsblatt« binnen einem Monat nach Rechtskraft des Urteils auf Kosten der beklagten Partei veröffentlichen zu lassen.
3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 47.219,20 (beinhaltend S 6.067,20 USt und S 10.816,- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Händen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

## Zeitschriftenübersicht

### Bank-Archiv

- 12, 1031.** *Apathy, Peter:* Kreditnehmer- und Kreditgeberwechsel bei Höchstbetrags hypotheken
- 1067.** *Czernich, Dietmar:* Internationales Kreditsicherungsrecht im Geschäftsverkehr der Banken
- 1084.** *Oppitz, Martin:* Alternative Handelssysteme im österreichischen Börserecht

### ecolex

- 11, 772.** *Celar, Michael:* Die Aufgriffsobliegenheit des Arbeitnehmers bei Betriebsübergang
- 776.** *Vanik, Christian:* Was bedeutet Dauerhaftigkeit beim Betriebsübergang?
- 783.** *Rabl, Thomas:* EuGH: Absolute Nichtigkeit von unfairen Verbraucherverträgen?
- 784.** *Horwath, Christian:* Software – ein Produkt?
- 786.** *Wilhelm, Georg:* Methodisches zur Umgehung des Bestbieterprinzips
- 787.** *Widhalm, Katharina:* Die Absichtsanfechtung (§ 28 KO) in der Rechtsprechung
- 800.** *Nowotny, Georg:* Verschmelzung nach der „Down-Stream-Merger-E“ (II)
- 804.** *Klement, Felix Michael und Michael Metzler:* Kumulierung von Beugestrafen im Wettbewerbsrecht
- 813.** *Wahl, Philipp und Thomas Zivny:* Börsenumsatzsteuer bei bedingt abgeschlossenen Anschaffungsgeschäften
- 816.** *Kleiner, Fritz:* Die Wertgebühr des sachverständigen Wirtschaftstreuhanders im Gebührenanspruchsgesetz
- 830.** *Lattenmayer, Hannes:* Instanzenzug: Telekom Control Kommission – VwGH

### Europäische Grundrechte Zeitschrift

- 17–19, 497.** *Alber, Siegbert und Ulrich Widmaier:* Die EU-Charta der Grundrechte und ihre Auswirkungen auf die Rechtsprechung. Zu den Beziehungen zwischen EuGH und EGMR
- 511.** *Zuleeg, Manfred:* Zum Verhältnis nationaler und europäischer Grundrechte. Funktionen einer EU-Charta der Grundrechte

### Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 23, 709.** *Kilb, Wolfgang:* Die Euro-Bargeldeinführung und die Glättung von Signalbeträgen

### Finanz-Journal

- 11, 329.** *Kilches, Ralph:* Umsetzungsfehler bei EUST für ärztliche Leistungen aufgedeckt!

### Der Gesellschafter

- 4, 197.** *Doralt, Peter:* Übernahme, Verschmelzung, Konzern und der City Code
- 207.** *Grünwald, Alfons:* Mietzinsanhebung nach § 12 a MRG – direkt für die Mülltonne?
- 213.** *Kalss, Susanne:* Öffentlichrechtliche Berechtigungen und Genehmigungen bei Umgründungen
- 227.** *Micheler, Eva:* Zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Begünstigte
- 233.** *Schauer, Martin:* Familienstiftung und Unwürdigkeit des Begünstigten als Problem des Privatstiftungsrechts
- 246.** *Schummer, Gerhard:* Die Gegenwart und (ungewisse) Zukunft des Eigenkapitalersatzrechts

### immolex

- 11, 302.** *Vonkilch, Andreas:* Umfang und Konsequenzen der Aufhebung von § 44 MRG durch die WRN 2000

### Juristische Blätter

- 11, 691.** *Pernthaler, Peter:* Die Herrschaft der Richter im Recht ohne Staat. Ursprung und Legitimation der rechtsgestaltenden Funktionen des Europäischen Gerichtshofes
- 701.** *Weber, Karl:* Stand und Entwicklung des österreichischen Naturschutzrechts
- 707.** *Walzel von Wiesentreu, Thomas:* Rechtsschutzdefizite im besonderen Gewaltverhältnis? Rechtspolitische Gedanken zu Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit spezieller Ombudsmann einrichtungen
- 12, 750.** *Bauer, Hartmut:* Europäisierung des Verfassungsrechts
- 763.** *Strejcek, Gerhard:* Strukturfragen der Wahlgerichtsbarkeit

### MultiMedia und Recht

- 11, 667.** *Geis, Ivo:* Die elektronische Signatur: Eine internationale Architektur der Identifizierung im E-Commerce

### Neue Juristische Wochenschrift

- 47, 3449.** *Kempton, Fritz:* Die Rechtsanwalts-AG – eine Anwaltsgesellschaft sui generis außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts?

### Österreichische Juristen-Zeitung

- 22, 821.** *Beclin, Katharina und Christian Graf:* Die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität – Anlass zur Sorge?
- 833.** *Nunner-Krautgasser, Bettina:* Der Rückstandsausweis als Grundlage der gerichtlichen Exekution
- 23–24, 861.** *Grabenwarter, Christoph:* Datenschutzrechtliche Anforderungen an den Umgang mit Kundendaten im Versandhandel
- 871.** *Heine, Günter:* Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen

**881.** *Schwaighofer, Klaus:* Die Strafbarkeit der (versuchten) Anwerbung eines Komplizen – Anmerkung zur Entscheidung des OGH 15 Os 102/98

**885.** *Kepplinger, Henriette-Christine und Dieter Duursma:* Möglichkeit zur Widmung einer Zahlung bei Einschreiten des Exekutors

### Österreichische Notariats-Zeitung

**11, 321.** *Vonkilch, Andreas:* Mietzinsvorauszahlungen, Baukostenbeiträge und wohnrechtliche Sondererbfolge (§ 14 MRG)

### Österreichische Richterzeitung

**11, 234.** *Hinterhofer, Hubert:* Videovernehmungen und deren Verwertbarkeit im österreichischen Strafprozess. Überlegungen de lege lata et ferenda

**246.** *Pollak, Andreas:* Wer ist Ersatz des befangenen/ausgeschlossenen Richters in Strafsachen?

### Österreichische Steuer-Zeitung

**22, 638.** *Arnold, Wolf-Dieter:* Dienstgeberbeitrag/Kommunalsteuer: „... sonst alle“ oder „... sonst keine Merkmale eines Dienstverhältnisses“?

### Österreichisches Recht der Wirtschaft

**11, 646.** *Zivny, Thomas und Wolfgang Graf:* Die Abschaffung anonymer Sparbücher in Österreich

**653.** *Wukoschitz, Michael:* „Tierisches“ aus dem Reiserecht von „A“ („wie Affenbiss“) bis „Z“ (wie „Ziegenbock“)

**655.** *Nunner-Krautgasser, Bettina:* Konsequenzen der Aussetzung der Einhebung nach § 212 a BAO für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren

**707.** *Beiser, Reinhold:* Die Getränkesteuer im Licht der Rechtskraft des EuGH-Urteils – kein landesgesetzliches „Overruling“

### Das Recht der Arbeit

**6, 467.** *Löschnigg, Günther:* Die Vereinbarung erfolgsabhängiger Entgelte

**479.** *Thunhart, Raphael:* Missbrauchsfälle im IESG

**488.** *Albert, Bernhard:* Der Anscheinsbeweis im Sozialgerichtsverfahren

### Recht der Medizin

**6, 163.** *Hellwagner, Klaus und Gerhard Hellwagner:* Turnusärzte im Rettungsdienst, eine rechtliche Zwickmühle?

**168.** *Flemmich, Günter:* Kostenentwicklung und Finanzierung – welche Aufgaben muss die Physiotherapie in Zukunft erfüllen?

**176.** *Maurer, Wolfgang:* „Quarantäneplasma“ – eine zulassungspflichtige Arzneyspezialität?

### Recht der Umwelt

**4, 123.** *Baumgartner, Christian ua:* Das neue UVP-G 2000

### Schweizerische Juristen-Zeitung

**23, 545.** *Zehnder, Hannes:* Die Mängelrüge im Kauf-, Werkvertrags- und Mietrecht

**550.** *Blum, Oliver:* Das Anwaltsgeheimnis im E-Mail-Zeitalter – eine Entgegnung aus der Praxis

### Transportrecht

**10, 389.** *Rabe, Dieter:* Drittwirkung von Gerichtsstandsklauseln nach Art. 17 EuGVÜ

**399.** *Stefula, Martin:* Völkerrechtswidrigkeit der EG-Lufthafungsverordnung?

### Die Versicherungs-Rundschau

**11, 184.** *Garger, Bernhard:* Das Sachverständigenverfahren in der Sach-, Elementar- und Kaskoversicherung

### Wettbewerb in Recht und Praxis

**12, 1341.** *Bodewig, Theo und Frauke Henning-Bodewig:* Rabatte und Zugaben in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

### Wirtschaftsrechtliche Blätter

**November, 485.** *Kepplinger, Henriette-Christine:* Grenzüberschreitende Verschmelzungen, zulässig – aber undurchführbar?

**495.** *Zehetner, Jörg:* Neue Schwellenwerte für Rechnungslegungs- und Konsolidierungspflicht – Wirksamwerden der Novelle

**Dezember, 537.** *Viehböck, Günther und Gustav Breiter:* Verlustbetrieb und Überschuldung. Schließung oder Verkauf eines defizitären Unternehmens?

**544.** *Gall, Mario:* Die Stellungnahme der Übernahmekommission zur Transaktion Hypo-Vereinsbank – Bank Austria

**549.** *Thiele, Clemens:* US-Amerikanisches Gesetz gegen Domaingrabbing

### Wohnrechtliche Blätter

**12, 345.** *Holoubek, Michael:* Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wohnrechts

**351.** *Keppert, Thomas:* Unternehmensverpachtung auf Grund eines Verpachtungsrechts und Mietzinsanhebung

### Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

**6, 161.** *Löschnigg, Günther und Beatrix Karl:* Der Kündigungs- und Entlassungsschutz von Betriebsratsmitgliedern und die Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit gem § 62 a ArbVG

**170.** *Risak, Martin E.:* Ist eine Mehrzahl von Betriebsräten im Unternehmen Voraussetzung für eine Zentralbetriebswahl? Zugleich ein Beitrag zum Umfang der Vertretungsbefugnis des Zentralbetriebsrats

**Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht**

6, 819. *Kalss, Susanne*: Gesellschaftsrecht in den Ländern Mittel- und Osteuropas

**Zeitschrift für Verkehrsrecht**

11, 362. *Wieser, Bernd*: Rechtsfragen der Zahlung einer Anonymverfügung oder einer Organstrafverfügung

364. *Eggmeier-Schmolke, Barbara*: Plädoyer für eine generelle Pflicht zur unverzüglichen polizeilichen Unfallmeldung in den AVB der Kfz-Versicherungen

**Für Sie gelesen**

■ **Österreichisches Insolvenzrecht – Kommentar (Band I: §§ 1 bis 43 KO)**. 4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl auf der Grundlage der 3. Aufl des von *Robert Bartsch* und *Rudolf Pollak* begründeten Werks. Von *Walter Buchegger* (Hrsg). Springer-Verlag, Wien-New York 2000. XLIII, 578 Seiten, geb, S 1498,-.

Der zuletzt in 3. Auflage erschienene Kommentar von *Bartsch/Pollak*, der wohl als das Standardwerk zum österreichischen Insolvenzrecht schlechthin gelten darf, wird als *Bartsch/Pollak/Buchegger* neu aufgelegt. Der schon mit Spannung erwartete erste Band liegt nunmehr vor und wird – dies sei gleich vorweg gesagt – dem hohen Anspruch, den sich Herausgeber und Bearbeiter durch das Anknüpfen an den berühmten Namen (mehr ist vom „alten“ *Bartsch/Pollak* zumeist nicht geblieben) selbst gesetzt haben, über weite Teile gerecht. Hervorzuheben ist zunächst die Kommentierung der §§ 27 ff KO durch *Koziol/Bollenberger*, die eine Lücke in der österreichischen Literatur schließt. Gleiches gilt für die Bearbeitung der §§ 17 bis 26 KO durch *Gamerith* und der §§ 9 bis 16 KO durch *Apathy*. Diesen Teilen ist gemeinsam, dass es den Autoren gelungen

ist, auf knappem Raum nicht nur die für die praktische Arbeit wesentlichen Fragestellungen und den jeweiligen Stand von Lehre und Rsp – soweit ich sehe vollständig – aufzuzeigen, sondern auch zu strittigen Fragen stets wohlbegründete Lösungen anzubieten. Für die von *Buchegger* besorgte Kommentierung der §§ 1 bis 8 KO gilt dies nur mit Einschränkungen. Hier sind erstaunliche Lücken (so wird zur Bedeutung der §§ 6, 7 KO für Außerstreitverfahren [§ 6 Rz 43 und § 7 Rz 13] der grundlegende Aufsatz von *Jelinek* in *Wagner-FS* 203 ff nicht erwähnt und auch die zuletzt bei *Mohr*, KO<sup>9</sup> § 7 E 31 ff zusammengefasste aktuelle Judikatur nur teilweise nachgewiesen), zumindest irreführende Aussagen (so entscheidet über die Verteilung einer Sondermasse – entgegen § 1 Rz 44 – nicht der Masseverwalter, sondern das Konkursgericht [siehe nur *Konecny*, ÖBA 1992, 288 f mwN]; bei Konkurseröffnung unterbrochene Prozesse über Konkursforderungen werden vor dem Prozessgericht und – entgegen § 7 Rz 49 – gerade nicht vor dem Konkursgericht fortgeführt [*Bartsch/Pollak*<sup>3</sup> I 528]; und auch die in § 7 Rz 55 FN 122 erwähnten „Kariolen“ sind – wie *Koziol/Bollenberger* bei § 37 Rz 32 f zeigen – nicht zu befürchten) sowie offensichtliche Flüchtigkeitsfehler (so sind die Folgen der Konkurseröffnung über das Vermögen eines Rechtsanwaltes seit BGBl 1999/71 in § 34 Abs 1 Z 4 RAO geregelt, was bei § 1 Rz 125 bei FN 191 übersehen wurde; und bei § 7 Rz 55 fehlt ein Hinweis auf OGH ZIK 1997, 147) festzustellen. Dem sehr positiven Gesamteindruck tut dies keinen Abbruch: Der *Bartsch/Pollak/Buchegger* ist zweifellos ein unverzichtbarer Kommentar für jeden, der (auch nur am Rande) mit Insolvenzrecht zu tun hat.

*Stephan Riel*

■ **Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung**. Von *Franz Mohr*. Verlag Manz. Wien 2000. 1178 Seiten, Ln, S 1880,-.

*Franz Mohrs* Kommentar zum Insolvenzrecht gehört seit langer Zeit zur insolvenzrechtlichen Standardliteratur und hat ihren festen Platz in nahezu jeder anwaltlichen Handbibliothek. Auch die 9. Auflage, die die Änderungen durch das IRÄG 1997 und das IVEG sowie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, erfüllt die an sie gestellten hohen Erwartungen. *Mohr* kommentiert in gewohnt kompetenter Form die KO, die AO, die AnFO, das IEG, das IESG und die GenKonkV. Weiters gibt er das Finalitätsgesetz, die Insolvenzbestimmungen des BWG sowie die Übergangsbestimmungen des IRÄG 1982, der KO-Nov 1993, des IRÄG 1994 sowie des IRÄG 1997 wieder. Die übersichtliche Darstellung der relevanten Rechtsprechung und die durch Fettdruck optisch hervorgehobenen Stichworte helfen beim schnellen Auffinden der entsprechenden Entscheidungen. Den Praktiker freut vor allem das ausführliche und tief gegliederte Stichwortverzeichnis, das einen raschen Zugang zur gebotenen Informationsvielfalt bietet. Durch die profunden Anmerkungen und gegebenen Querverweise wird der Wert des vorliegenden Werkes weiter erhöht. Mit *Mohrs* 9. Auflage steht somit jedem Rechtsanwalt, der auch nur am Rande mit dem Insolvenzrecht zu tun hat, ein wertvoller, ja unverzichtbarer Arbeitsbehelf zur Verfügung.

*Jörg Zehetner*

■ **Österreichisches Versicherungsrecht, Allgemeine Versicherungsbedingungen**. 3., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Von *Attila Fenyves / Klaus G. Koban* (Hrsg). Verlag Orac, Wien 2000. 538 Seiten, br, S 990,-.

Die 1990 im Verlag Orac erschienene Ausgabe „Österreichisches Versicherungsrecht, Allgemeine Versicherungsbedingungen“ hat dem Verfasser bei der Betreuung versicherungsrechtlicher Mandate stets als wertvolles Nachschlagewerk gedient. Die übersichtliche und vollständige Zusammenstellung der Österreichischen allgemeinen

Versicherungsbedingungen ist für die Rechtspraxis ein unverzichtbares Werk der Herausgeber *Fenyves* und *Koban*, wofür diesen Dank gebührt. Die 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage bringt das Werk wiederum auf den letzten Stand und wird auch weiterhin beste Dienste leisten.

Thomas Mader

■ **Atypische Beschäftigungsverhältnisse aus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht.** Von *Andreas Gager* / *Birgit Nagl*. WEKA-Verlag, Wien 2000. 340 Seiten, br, S 657,-.

Soweit man bei juristischer Literatur von Vergnügen sprechen kann, ist das vorliegende Buch das reinste. Seit unser Gesetzgeber uns mit der Variante des freien Dienstvertrages neben dem echten Dienstvertrag und dem Werkvertrag beglückt hat und auch die „neuen Selbständigen“ in Mode gekommen sind, war der Überblick nicht mehr leicht. Dieses Buch stellt die Gesamtproblematik aus vertraglicher, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht dar, verbunden mit „Checklisten“ und „Musterverträgen“. Auch die Judikatur wird in einer übersichtlichen Tabelle mit Stichworten dargestellt. Der Aufbau ist so gut und übersichtlich gestaltet, dass man bei einer konkreten Fragestellung sofort ohne langes Lesen zum richtigen Kapitel kommt, das qualitätsvolle Inhaltsverzeichnis beansprucht daher auch 7 Seiten. Ein für den Praktiker wirklich empfehlenswertes Werk.

Ruth E. Hütthaler-Brandauer

■ **Der Markenlizenzvertrag.** Von *Michael Fammler*. Verlag C. H. Beck, München 2000. 163 Seiten, S 358,-.

Der Band enthält einen Mustervertrag in deutscher und englischer Sprache. Das deutsche Vertragsmuster wird detailliert erläutert und kommentiert. Dazu gibt *Fammler* eine kurze Einführung mit Überblick über die wichtigsten Rechtsfragen,

die sich im Zusammenhang mit Markenlizenzverträgen stellen.

Angesichts der weitgehend parallelen Rechtslage in Deutschland und Österreich ist die Vertragsvorlage auch für Österreich nützlich. Dessen Verwendung wird auch durch eine elektronische Fassung auf mitgelieferter Diskette erleichtert.

Reinhard Schanda

■ **Die Reproduktionsmedizin am Prüfstand von Recht und Ethik.** Von *Erwin Bernat* (Hrsg), Bd 11 der Schriftenreihe Recht der Medizin. Verlag Manz, Wien 2000. X, 232 Seiten, br, S 640,-.

Schon im Dezember 1985 veranstalteten der Österr Rechtsanwaltskammertag und das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz eine zweitägige Enquete im Wiener Palais Auersperg über die rechtlichen und ethischen Probleme dessen, was wir heute medizinische Fort-

pflanzungshilfe nennen, damals aber als „Familienpolitik und künstliche Fortpflanzung“ umschrieben wurde. Eine Broschüre im Umfang von 178 Seiten gibt Aufschluss über Diskussionen und Ergebnisse der mit großem Ernst und allseitigem Verantwortungsbewusstsein geführten Debatte.

Fast 14 Jahre später, nämlich am 19. 11. 1999, wurde an der Grazer Universität ein interdisziplinäres Symposium zur gleichen Thematik abgehalten, veranstaltet vom Zentrum für Medizinrecht Wien und der Österreichischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie. Die dort gehaltenen Referate sind im oben genannten Band 11 der RdM-Reihe zusammengefasst.

Das Buch beginnt mit einem interessanten und instruktiven Einblick in das Wunderwerk der Entstehung eines menschlichen Körpers von den „Urkeimzellen (an), die aus dem Dottersack in die Gonaden-

### Indexzahlen 2000: November Dezember\*)

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) ___	106,4	106,6
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____	105,0	104,5

### Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) ___	139,2	139,4
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) ___	216,3	216,7
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) ___	379,5	380,2
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____	483,6	484,5
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____	485,1	486,0
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) ___	4249,2	4257,2
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____	3662,2	3669,1
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____	109,5	109,0
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____	145,7	145,0
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____	242,7	241,5
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2367,6	2356,4

\*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

anlage eines genetisch männlichen Keimes oder eines genetisch weiblichen Keimes einwandern“. Die folgende erste Hälfte der Beiträge hat eines gemeinsam: Die Kritik an den gesetzlichen Einschränkungen der Reproduktionsmedizin durch unser Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl 1992/275. Einer der Referenten, ao Univ.-Prof. Peter Strasser, zählt folgende „Schuldige“ an dieser Einengung mit genau diesem Wortlaut auf: Das Gespenst der Widernatürlichkeit, den Missbrauch des Prinzips der Menschenwürde, die Überbewertung der Position des Vatikans, die Missachtung der Goldenen Regel und den VfGH mit seinem, am Ende des Buches wörtlich abgedruckten Erkenntnis vom 14. 10. 1999. Hier fallen leider auch Ausdrücke wie „mit Fanatikern soll man keine Kompromisse schließen, auch wenn sie sich Christen nennen“.

Von diesen nicht der Sache dienenden, emotional exzessiven Erörterungen hebt sich der zweite Teil des Bandes wohltuend ab mit Referaten, in denen sachlich und kompetent Problematik und Schwierigkeiten aufgezeigt werden, denen sich Legislative und Exekutive gegenübersehen, wenn sie zB infolge der Ergebnisse der angewandten Reproduktionsmedizin bisher selbstverständliche Grundsätze des Abstammungsrechtes verlassen müssen.

Es werden dort auch die Rechtsentwicklungen in der BRD und in der Schweiz auf diesem Gebiet übersichtlich in entsprechenden Beiträgen dargestellt. Der als Organ der Rechtspflege in die Exekutive eingebundene Rechtsanwalt und seine auch in der Legislative tätigen Kollegen werden diese Ausführungen mit Interesse lesen. Sind doch auch die Anwälte in das Spannungsfeld eingebunden, das zwischen den fast unbegrenzten medizinischen (und für die Beteiligten auch wirtschaftlich relevanten) Initiativen zur Reproduktion menschlichen Lebens einerseits und notwendigen ethischen und humanen Grenzen der Manipulation mit Zellen und Embryonen andererseits hier oft sehr deutlich aufgezeigt wird. Drei Hinweise seien

am Schluss dieser Rezension noch angebracht:

1. Univ.-Prof. Erwin Bernat (nicht nur Herausgeber des Bandes, sondern auch Verfasser eines fundierten Beitrages) vermeidet offenbar aus optischen Gründen meist für den problembelasteten Fremdsameneinsatz die bisher übliche Bezeichnung „heterologe Insemination“ und ersetzt sie durch die Begriffsbestimmung „therapeutische Donorinsemination“. Folglich nennt er auch den Samenspender (nach eigenem Geständnis „euphemistisch“) „Zeugungshelfer“.

2. Im Schweizer Beitrag wird berichtet, das demnächst in der Schweiz in Kraft tretende Fortpflanzungsmedizingesetz habe der Reproduktionsmedizin „ein recht rigides Regime“ vorgeschrieben. Eine Initiative für eine Erweiterung des Zulassungsvolumens sei am 12. 3. 2000 am „deutlichen Veto von Volk und Ständen gescheitert“ (62% bis 85% Ablehnung in allen Kantonen).

3. Es wird oft in dem Buch vom Recht eines Paares oder einer Frau auf Erfüllung des Kinderwunsches gesprochen und versucht, ein solches Recht schon in die Verfassung und/oder EMRK hineinzuzinterpretieren oder hineinzupostulieren. Auf der Suche nach entsprechenden Aussagen über die Sicherung von Rechten und legitimen Interessen des solcherart reproduzierten Kindes bin ich nur kurz bei Bernat fündig geworden.

Alfred Haslinger

■ **Oö Baurecht 2000.** Von Hans Neuhofer (Hrsg). 5., völlig neu bearb. Aufl. Rudolf Trauner Verlag, Linz 2000. XLII, 1596 Seiten, geb, S 1628,-.

Anlass für die Herausgabe des bewährten Standardwerks ist die am 1. 1. 1999 in Kraft getretene Oö Bauordnungs-Novelle 1998. Der Zweck dieser Novelle war Deregulierung (ua durch Einschränkung der Baubewilligungspflicht und Ersetzung der Benützungsbewilligung durch die Baufertigstellungsanzeige). Nach Angaben

des Pressedienstes des Magistrates Linz wurden im Zeitraum vom 1. 1. 2000 bis 30. 6. 2000 777 Bauverfahren von der Linzer Bauverwaltung abgewickelt, wovon nur 19 als vereinfachte Bauvorhaben (keine Bauverhandlung wegen Nachbarzustimmung) und 17 als Baufreistellung endeten. Dass der Deregulierungszweck zumindest derzeit nicht genügend erreicht wurde, zeigt folgendes Beispiel: Sie möchten wissen, ob der Miteigentümer eines Hauses für den Dachgeschoßausbau die Zustimmung der anderen Miteigentümer braucht. Lösung: Ein solches Bauvorhaben ist anzeigepflichtig nach § 25 Abs 1 Z 3 BauO. Nach § 25 Abs 4 Z 2 BauO sind einer Bauanzeige anzuschließen „die in § 28 Abs 2 Z 1 und 4 genannten Unterlagen, wobei für den anzuschließenden Bauplan § 29 Abs 2 und 5 sinngemäß gelten“. Die Zustimmung der Grundeigentümer ist aber in § 28 Abs 2 Z 2 genannt und daher nicht erforderlich. Ganz einfach, nicht wahr?

Bei diesen Formulierungskunststücken des Gesetzgebers fragt man sich, ob wir in Österreich wirklich neun Bauordnungen brauchen: Kann ein westlich der Enns bauordnungskonform errichtetes Gebäude wirklich östlich der Enns nicht bewilligungsfähig sein?

Durch diesen Dschungel führt Neuhofer. Nach einer lesenwerten Einführung über historische Entwicklung, verfassungsrechtliche Grundlagen, Grundsätze und Neuerungen ab 1. 1. 1999, Umweltverträglichkeitsprüfung etc folgen eine Skizze zu Baubegriffen und zur Lage der Gebäude und sodann mit ausführlicher Kommentierung die Oö BauO und Nebengesetze, insb Bautechnikgesetz, Bautechnikverordnung, Raumordnungsgesetz, Natur- und Landschaftsgesetz und vieles mehr. Gegenüber der Voraufgabe ist der Umfang von 1141 auf 1596 Seiten angewachsen!

Details – dem letzten Stand der Technik entspricht nicht die B 8115 Teil 1 Ausgabe November 1992 und Teil 2 Ausgabe Dezember 1994, sondern jeweils die Ausgaben vom Oktober 1998 – ändern nichts

am positiven Gesamteindruck. Wiederholt (AnwBl 1997, 290) wird der Wunsch nach einem detaillierteren Sachregister. Der Minderkundige versucht vergebens den gebräuchlichen Begriff „Bauwich“ (siehe Skizze Seite 35), bis er auf die Idee kommt, unter den Abstandsbestimmungen nachzuschlagen. Auch die neue Wortschöpfung Carport (§ 1 Abs 3 Z 2 Oö Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung) steht nicht im Stichwortverzeichnis.

Mit welcher Gründlichkeit das Werk verfasst wurde, zeigt beispielsweise die Erläuterung 2 zu § 32 BauO. Dort stellt *Neuhofer* dankenswerterweise fest, dass § 32 BauO durch die Neuregelung in der

AVG-Novelle 1998 BGBl 1998/158 nicht derogiert wurde, weil die Oö BauO-Novelle LGBl 1998/70 nach dem 30. 6. 1998 kundgemacht wurde.

Das umfangreiche Werk ist unentbehrlich für jeden mit der Oö BauO Befassten. Seine Anschaffung ist dringend zu empfehlen.

*Peter Wagner*

■ **EU Kodex, Europarecht Verfassungsrecht der Europäischen Union**, 4. Aufl.

Stand 1. 9. 2000. Bearbeitet von *Christine Stix-Hackl / Harald Dossi*. Verlag Orac, Wien 2000. VIII, 596 Seiten, br, S 295,-.

Im August 2000 ist nunmehr die Neuauflage des Kodex Europarecht erschienen. Er zeichnet sich durch eine Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit aus. Der Grundlage der europarechtlichen Beschäftigung ist ohne Kenntnis des Primärrechtes unmöglich geworden. Gerade das Urteil hinsichtlich der Tabakwerbung zeigt dies sehr deutlich (EuGH, Urteil vom 5. 10. 2000, Rs C-376/98, *Deutschland/Parlament und Rat*). Dieses Primärrecht ist durch die verschiedenen Verträge (Maastricht, Amsterdam) immer unübersichtlicher geworden. Dieses Werk ist eine entsprechende Hilfe hierfür und somit unverzichtbar.

*Wolf-Georg Schärf*

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen in Salzburg und Umgebung**, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.

**Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung**, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.** RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Susanne Pertl*, 1060 Wien, Loquaipplatz 13/19, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung**, auch kurzfristig.

Telefon (01) 595 49 92 und (0699) 10 50 58 52, Telefax (01) 595 49 92-99.

RA Mag. *Doris Perl*, 2230 Gänserndorf, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**.

Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.



RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Bauernmarkt 6, übernimmt infolge Kanzleieröffnung **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 90 45.



RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnahe), übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT



**Substitutionen** aller Art, auch kurzfristig, in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.

**Wien** – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.



RA Dr. *Otto Tuma*, Weißgerberlände 50/12, 1030 Wien, übernimmt **Substitutionen**.

Telefon (01) 713 70 01, Telefax (01) 713 93 23.



RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Mürzzuschlag.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.



RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

RA Dr. *Angela Lenzi*, 1080 Wien, Florianigasse 61/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 405 62 24, Telefax 405 62 24-4.

**Substitutionen in Kärnten** in Zivilsachen übernimmt RA Mag. *Petra Herbst-Pacher*, LL.M., 9500 Villach, Lederergasse 12.

Telefon (04242) 26 40 48, Telefax (04242) 26 40 48, e-mail: H-P@net4you.at

Ich übernehme für Sie **Substitutionen** vor den BG **Thalgau, Neumarkt/Sbg, Mondsee** und **St. Gilgen** sowie vor dem LG **Salzburg**: RA Dr. *Hermann Spatt*, 5303 Thalgau, Marktplatz 4, Telefon (06235) 61 10, Telefax (06235) 61 10-11, Mobiltelefon (0699) 17 17 61 10.

**Substitutionen in Graz und Umgebung** sowie in **Leoben** in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen übernimmt für SIE gerne RA Mag. *Hermann Kienast*, Friedrichgasse 6/IV/17, 8010 Graz.

Telefon (0316) 82 62 40, Telefax (0316) 82 62 50.

**Deutschland:** Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.

ITALIEN, RA Dr. *A. E. Humouda*, Via di Porta Soprana 13, C. P. 966, I-16100 Genova, Telefon (0039010) 25 13 663, Telefax (0039010) 25 13 635, geborener Wiener, steht österreichischen Kollegen mit seinem eigenen Korrespondenznetz in ganz Italien zur Verfügung. Deutsche Korrespondenz. Kontaktaufnahme nur per Brief oder Telefax.

**Konzipient/in mit mind einjähriger Anwaltserfahrung** gesucht. Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen richten Sie an RA Dr. *Anton Tschann*, Mühlgasse 2, 6700 Bludenz.

Rechtsanwaltskanzlei in Wien mit Schwerpunkt Bauvertrags- und Wirtschaftsrecht sucht Konzipienten/in mit abgelegter Anwaltsprüfung. Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100585.

RA Dr. *Helmut Krenn*, in 1010 Wien, Stephansplatz 10 (Blick auf Stephansdom), bietet Kollegin/Kollegen in Regiepartnerschaft zwei bis drei repräsentative Räumlichkeiten, Mitbenützung des Konferenzzimmers, wobei weitere Kooperation (Übernahme von Substitutionen) möglich und erwünscht ist. Telefon (01) 535 36 60.

Einzelanwalt sucht ständige Zusammenarbeit mit Kollegen/Kolleginnen, die ebenfalls im Wirtschaftsbereich tätig und leistungsorientiert sind. Angestrebt wird: Zusammenlegung der Kanzleien, zunächst auf Basis einer Regiegemeinschaft mit Zielrichtung auf eine Partnerschaft in der Größe von 2 bis 5 Kollegen/Kolleginnen. Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100580.

Eingeführte RA-Kanzlei im Zentrum Wiens plant Reduzierung der Bürofläche von 440 m<sup>2</sup> (in zwei Stockwerken) auf ein Stockwerk. Daraus resultiert die Vergabe von 220 m<sup>2</sup> voll eingerichteter RA-Kanzleiräumlichkeiten (2 Chefzimmer, 2 Konzipientenzimmer, 2 Sekretariate und Nebenräume) in Hauptmiete vom Hauseigentümer. Möglichkeit der Zusammenarbeit im Regiebereich gegeben. Telefon (01) 512 75 75.

## Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2001 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (öS 1260,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (öS 630,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

---

---

---

---

---

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer: \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an  
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Kennwort „Anwaltsblatt“  
1014 Wien · Kohlmarkt 16

Junger Rechtsanwalt (Schwerpunkte: Wirtschafts-, Arbeits- und öffentliches Recht) sucht Regiepartner/in für repräsentative, neu adaptierte Räumlichkeiten in verkehrsgünstiger Lage (U3/U4). Günstige Miete, Kanzleiinfrastruktur großteils vorhanden. Intensivierung der Kooperation ist möglich und angestrebt.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100584 oder an [rechtsanwalt@chello.at](mailto:rechtsanwalt@chello.at)



Die moderne RA-Kanzlei Dr. *Peter Bibiza M.B.L.-HSG*, 1010 Wien, Graben 12, mit Tätigkeitsschwerpunkt im Zivil- und Wirtschaftsrecht und mit überregionalen Partnern bietet einem(-er) weiteren (jungen) **Regie-Partner(-in)** die Ansiedlung in der Kanzlei mit Ziel einer Vollintegration.

Telefon (01) 512 32 26.



WIr. Innenstadtkanzlei mit ausgezeichnetem Ruf und breitgestreuter Klientel, darunter zwei Banken, Netto-Jahresumsatz ca 5,5 Mio S, um 7,7 Mio S plus USt abzugeben. Gleitende Übergabe möglich. Interessenten (auch teilbar) wenden sich mit Geldnachweis an den Verlag unter der Chiffre A-100586.



**Kanzleiräumlichkeiten am Stephansplatz**, ca 120 m<sup>2</sup>, geeignet für zwei Rechtsanwälte, repräsentative Lage und sehr guter Zustand, wegen Kanzleiübersiedlung in Ausübung eines **vertraglichen Weitergaberechtes** abzugeben. Parkmöglichkeit vorhanden.

Bei Interesse Zuschrift erbeten Telefax (01) 512 64 12-20.



Biete Junganwalt zwei Räume (ca 40 m<sup>2</sup>) zu geringem Entgelt in 1040 Wien als Kanzlei – „Startmöglichkeit“.

Anrufe unter Telefon (01) 505 72 04-0 oder (01) 505 72 05-0 erbeten.



Beste Lage im Zentrum von Klagenfurt. Kanzlei, 2. Stock, 108 m<sup>2</sup>, alle Räume bereits mit CAP 5 verkabelt.

Auch langfristig zu vermieten: Telefon (0664) 337 32 16, Internet: [www.austroinfo.at/isopi](http://www.austroinfo.at/isopi)



**Englischübersetzungen**, insbesondere juristische Fachübersetzungen, beglaubigt und unbeglaubigt, **Express Service**, mother tongue standard English, **anwaltlich qualifizierte Übersetzer** aus England und Österreich.

**BLTS – Business and Legal Translation Services**, Inh Univ.-Lektor Rechtsanwalt Dr. *Andreas A. Lintl*, A-1010 Wien, Lugeck 7, Telefon (01) 512 60 50, Telefax (01) 512 86 05.